



NYLIM GF

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen, gegründet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg in der Rechtsform einer SICAV

PROSPEKT

Zeichnungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieses Prospekts, welcher nur gültig ist in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht und darüber hinaus mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde.

Diese Berichte sind wesentliche Bestandteile dieses Prospekts.

21. Juli 2026

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Treten in der Übersetzung hinsichtlich eines Wortes oder Satzes Unstimmigkeiten oder Doppeldeutigkeiten auf, ist die englische Fassung maßgeblich.



NYLIM GF (nachfolgend die „SICAV“ oder der „Fonds“) ist im amtlichen Verzeichnis der Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend „OGA“) gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über OGA in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend das „Gesetz“) eingetragen und erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“).

Diese Eintragung besagt jedoch nicht, dass die Aufsichtsbehörde den Inhalt des Prospekts (nachfolgend der „Prospekt“) oder die Qualität der von der SICAV angebotenen und gehaltenen Wertpapiere positiv bewertet. Anders lautende Aussagen sind nicht zulässig und rechtswidrig.

Es ist nicht erlaubt, diesen Prospekt zum Zwecke des Verkaufsangebots und der Verkaufsaufforderung in irgendeinem Land oder unter irgendwelchen Umständen zu verwenden, in denen ein solches Angebot oder eine derartige Aufforderung nicht gestattet sind.

Die Anteile dieser SICAV sind und werden nach dem US Securities Act von 1933 (in der geänderten Fassung) (der „Securities Act von 1933“) nicht registriert, und die SICAV ist und wird nach dem US Investment Company Act von 1940 (in der geänderten Fassung) (der „Act von 1940“) nicht zugelassen. Die Anteile der SICAV dürfen weder in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) angeboten, verkauft oder übertragen werden noch direkt oder indirekt einer US-Person (im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 und der Regulation 4.7 des U.S. Commodity Exchange Act) zugutekommen. Zeichner von Anteilen der SICAV müssen schriftlich nachweisen, dass sie keine US-Personen sind. Sollte ein Anteilinhaber eine US-Person werden, so ist er verpflichtet, diesen Umstand der SICAV unverzüglich mitzuteilen. Ein Anteilinhaber, die eine US-Person wird, muss seine Anteile an eine Nicht-US-Person veräußern. Die SICAV behält sich vor, alle Anteile zurückzukaufen, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum einer US-Person befinden oder befinden werden, oder wenn der Anteilsbesitz durch eine Person rechtswidrig oder mit Nachteilen für die Interessen der SICAV verbunden ist. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die SICAV jedoch das Recht vor, diese Anteile bei einer begrenzten Anzahl an US-Personen privat zu platzieren, soweit dies nach dem geltenden US-Recht zulässig ist.

Zudem müssen betroffene Institute und Personen, die die Vorschriften des US Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), wie im US Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „HIRE Act“) enthalten, sowie die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen und die entsprechenden analogen Bestimmungen eines Partnerlandes, das mit den Vereinigten Staaten ein „Intergovernmental Agreement“ abgeschlossen hat nicht einhalten, damit rechnen, dass ihre Anteile zwangsweise zurückgekauft werden, sobald dies gemäß FATCA gefordert wird. In Übereinstimmung mit FATCA kann die SICAV als ein FFI (d. h. ein „Foreign Financial Institution“ [dt.: ausländisches Finanzinstitut] gemäß Definition nach FATCA) alle Anteilinhaber dazu auffordern, einen schriftlichen Nachweis über ihren steuerlichen Wohnsitz und jegliche sonstigen Informationen zu erbringen, die sie im Einklang mit FATCA für erforderlich hält. In dieser Hinsicht hat die SICAV das Recht,

- alle Steuern oder vergleichbaren Abgaben, zu deren Einbehalt sie in Bezug auf einen Anteilsbesitz an der SICAV gesetzlich verpflichtet ist, einzubehalten;
- von einem Anteilinhaber oder einem wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile die umgehende Vorlage jeglicher personenbezogener Daten zu fordern, die die SICAV nach eigenem Ermessen für erforderlich hält, um einem Gesetz zu entsprechen und/oder um die Höhe des einzubehaltenden Betrags unmittelbar zu bestimmen;
- diese personenbezogenen Daten einer Steuer- oder Aufsichtsbehörde offenzulegen, sofern dies durch ein Gesetz oder die zuständige Behörde gefordert wird;
- die Zahlung von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Anteilinhaber einzubehalten, bis der SICAV ausreichende Informationen vorliegen, um die korrekte Höhe des einzubehalten Betrags zu bestimmen; und
- Anteile der SICAV, die von einem nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstitut, das die FATCA-Anforderungen nicht erfüllt, gehalten werden, zurückzunehmen.

Die SICAV erfüllt die Bedingungen nach Teil I des Gesetzes und nach der Europäischen Richtlinie 2009/65/EG in der geänderten Fassung (nachfolgend die „Richtlinie 2009/65/EG“).

Der Verwaltungsrat der SICAV hat in angemessener Weise dafür Sorge getragen, dass alle Angaben in diesem Prospekt den Tatsachen entsprechen und keine anderen wesentlichen Tatsachen auslassen, die die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Der Verwaltungsrat übernimmt diesbezüglich die Verantwortung.

Der Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden, unter der Maßgabe, dass eine solche Übersetzung direkt aus dem Englischen erfolgt und im Streitfalle die englischsprachige Version maßgebend ist. Streitfälle in Bezug auf die im Prospekt dargelegten Bestimmungen unterliegen den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und sind entsprechend auszulegen.

Niemand darf andere Auskünfte als diejenigen erteilen, die im Prospekt sowie in den darin erwähnten Dokumenten, welche dem Publikum zur Einsicht zur Verfügung stehen, enthalten sind.

Wichtige Änderungen werden zum gegebenen Zeitpunkt in einer aktualisierten Prospektauflage bekannt gegeben. Es wird potenziellen Zeichnern daher empfohlen, sich bei der SICAV zu erkundigen, ob ein neuerer Prospekt veröffentlicht worden ist.

Ein Verweis in diesem Prospekt:



- auf „CHF“ bezieht sich auf die Währung der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
- auf „EU“ bezieht sich auf die Europäische Union;
- auf „EUR“ bezieht sich auf die einheitliche europäische Währung, die von den an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten der EU-Mitgliedstaaten eingeführt wurde;
- auf „GBP“ bezieht sich auf die Währung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland;
- auf „Mitgliedstaat“ bezieht sich auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind die Staaten, die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet haben, jedoch nicht Mitglied der Europäischen Union sind, innerhalb der in diesem Abkommen und den entsprechenden Gesetzen festgesetzten Einschränkungen;
- auf „USA“ bezieht sich auf die Vereinigten Staaten von Amerika;
- auf „USD“ bezieht sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika;
- auf „US-Person“ hat dieselbe Bedeutung wie in Regulation S des Securities Act der Vereinigten Staaten von 1933 definiert.
- auf den Begriff „Geschäftstag“ bezieht sich auf einen vollen Bankgeschäftstag. Zur Klarstellung: Der 24. Dezember wird nicht als ein Geschäftstag betrachtet.

Es wird künftigen Zeichnern und potenziellen Anlegern empfohlen, sich über die möglichen steuerlichen Folgen, die gesetzlichen Anforderungen und jegliche Devisenbeschränkungen oder -bestimmungen, die sich aus den Gesetzen ihres Herkunfts-, Wohnsitz- oder Aufenthaltslandes ergeben und eine Auswirkung auf die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz oder den Verkauf von Anteilen der SICAV haben können, zu informieren.

Die SICAV weist Anleger zudem darauf hin, dass sie ihre Anlegerrechte (insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilinhaber) nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der SICAV ausüben können, wenn sie persönlich und auf eigenen Namen im Anteilinhaberregister der SICAV eingetragen sind. Anleger, die über einen Finanzintermediär in die SICAV investieren, der in seinem Namen, jedoch für Rechnung des Anlegers in die SICAV investiert, können bestimmte Rechte, die mit der Eigenschaft als Anteilinhaber verbunden sind, möglicherweise nicht direkt gegenüber der SICAV ausüben. Es wird Anlegern daher empfohlen, sich über ihre Rechte zu informieren.

Das Angebot, der Verkauf oder die Übertragung von Anteilen der SICAV an bzw. auf einen Pensionsplan, der dem US-amerikanischen Gesetz zum Schutz von Pensionsplänen („Employee Retirement Income Security Act of 1974“ bzw. „ERISA“) unterliegt, oder an einen anderen US-amerikanischen Pensionssparplan oder anderen individuellen US-amerikanischen Sparplan zur Altersabsicherung („IRA“) oder an einen Treuhänder oder eine sonstige natürliche oder juristische Person mit Verwaltungsmandat für die Aktiva eines Pensionsplans oder eines individuellen US-amerikanischen Sparplans zur Altersabsicherung (zusammen als „US-Anleger im Rahmen eines Pensionsplans“ bezeichnet) ist untersagt. Zeichner von Anteilen der SICAV können aufgefordert werden, schriftlich zu bestätigen, dass sie kein US-Anleger im Rahmen eines Pensionsplans sind. Sollte ein Anteilinhaber ein US-Anleger im Rahmen eines Pensionsplans sein oder werden, so ist er verpflichtet, diesen Umstand der SICAV unverzüglich mitzuteilen und ihre Anteile an einen Nicht-US-Anleger im Rahmen eines Pensionsplans zu veräußern. Die SICAV behält sich vor, alle Anteile zurückzukaufen, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum eines US-Anlegers im Rahmen eines Pensionsplans befinden oder befinden werden. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die SICAV jedoch das Recht vor, diese Anteile bei einer begrenzten Anzahl an US-Anlegern im Rahmen eines Pensionsplans privat zu platzieren, soweit dies nach dem geltenden US-Recht zulässig ist.



1.	Leitungs- und Verwaltungsorgane der SICAV	5
2.	Allgemeine Beschreibung der SICAV	6
3.	Leitung und Verwaltung	8
4.	Depotbank	11
5.	Anlageziele	12
6.	Anlagepolitik	12
7.	Anlagebeschränkungen	16
8.	Risikofaktoren	21
9.	Risikomanagement	25
10.	Anteile	26
11.	Notierung der Anteile	27
12.	Ausgabe von Anteilen sowie Zeichnungs- und Zahlungsverfahren	27
13.	Umtausch von Anteilen	28
14.	Rücknahme von Anteilen	29
15.	Markt-Timing und Late Trading	30
16.	Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	30
17.	Nettoinventarwert	31
18.	Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen	35
19.	Ergebnisverwendung	35
20.	Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds	37
21.	Besteuerung	37
22.	Hauptversammlungen der Anteilinhaber	38
23.	Schließung, Verschmelzung und Aufspaltung von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilsategorien – Liquidation der SICAV	38
24.	Gebühren und Kosten	40
25.	Informationen für Anteilinhaber	41
26.	Verarbeitung personenbezogener Daten	42
27.	Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	44
28.	Hinweise für Anleger in Österreich	45
	NYLIM GF_AUSBIL Global Essential Infrastructure	47
	NYLIM GF_AUSBIL Global Small Cap	51
	NYLIM GF_US High Yield Corporate Bonds	55
	Anhang II – SFDR-Anhänge	60



1. Leitungs- und Verwaltungsorgane der SICAV

Verwaltungsrats der SICAV

- Vorsitzende des Verwaltungsrats der SICAV: **Morgan Glaser**, Director of International Business Planning & Coordination, New York Life Investment Management LLC
- Mitglieder des Verwaltungsrats der SICAV:
 - **Annemarie Arens**, Independent Director
 - **Koen Van De Maele**, Global Head of Investment Solutions, Candriam
 - **Tanguy de Villenfagne**, Advisor to the Group Strategic Committee, Candriam
 - **Renato Guerriero**, Deputy CEO, Candriam

Gesellschaftssitz: 5, Allée Scheffer – L-2520 Luxemburg

Depotbank und Hauptzahlstelle: CACEIS Bank, Luxembourg Branch 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft: Candriam, Serenity – Bloc B, 19-21, route d'Arlon, L-8009 Strassen

- Vorsitzender des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft: **Naïm Abou-Jaoudé**, Chairman und Chief Executive Officer, New York Life Investment Management Holdings LLC und New York Life Investment Management LLC,
- Mitglieder des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft:
 - **Matthias Baillieul**, Chief Financial Officer, Belfius Insurance SA
 - **Jean-François Deschamps**, Head of AML & Capital Management, Belfius Bank
 - **Renato Guerriero**, Deputy Chief Executive Officer - Global Development & Distribution, Candriam
 - **Dirk Gyselinck**, Responsible for Private, Wealth and Retail, Belfius Bank
 - **Vincent Hamelink**, Chief Executive Officer, Candriam
 - **Francis M. Harte**, Senior Managing Director, Chief Financial Officer & Treasurer, New York Life Investment Management Holdings LLC, Senior Vice President, New York Life Insurance Company
 - **Alain Karaoglan**, Executive Vice President und Head of Strategic Businesses, New York Life Insurance Company
 - **Melissa Kuan**, Managing Director and Head of Strategy & Business Development, New York Life Investment Management
 - **Jean-Yves Maldague**, Managing Director, Candriam
 - **Alison Micucci**, Chief Executive Officer, MacKay Shields LLC
- Vorstandsvorsitzender: **Jean-Yves Maldague**, Managing Director, Candriam
- Vorstandsmitglieder:
 - **Justine Barrielle**, Member of the Board of Management
 - **Olivier Corby**, Member of the Board of Management
 - **Fabrice Cuchet**, Member of the Board of Management
 - **Nadège Dufossé**, Member of the Board of Management
 - **Nicolas Forest**, Member of the Board of Management
 - **Renato Guerriero**, Member of the Board of Management
 - **Vincent Hamelink**, Member of the Board of Management

Portfolioverwalter:

- MacKay Shields LLC, 299 Park Avenue, 32nd Floor, New York, NY 10171
- Ausbil Investment Management Limited, Grosvenor Place, Level 27, 225 George Street, Sydney, NSW 2000

Verwaltungs- und Domizilstelle: CACEIS Bank, Luxembourg Branch 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg

Übertragungsstelle und Registerführer: CACEIS Bank, Luxembourg Branch 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg

Zertifizierte Abschlussprüfer: PricewaterhouseCoopers Assurance, 2 rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg



2. Allgemeine Beschreibung der SICAV

NYLIM GF (nachfolgend die „SICAV“) wurde in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach dem luxemburgischen Recht (*Société Anonyme*) gegründet und erfüllt die Voraussetzungen als Investmentgesellschaft mit variablem Anteilskapital im Sinne des Gesetzes.

Die SICAV wurde am 30. Juni 2015 kraft notarieller Beurkundung durch Herrn Henri Hellinckx mit Sitz in Luxemburg gegründet, die im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* (das „Mémorial“) am 15. Juli 2015 veröffentlicht wurde. Ihre Laufzeit beginnt mit dem Tag der Gründung und ist unbefristet. Die SICAV ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B-198176 eingetragen.

Ihre Satzung wurde zuletzt am 21. Juli 2026 geändert, und die entsprechenden Änderungen werden im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) veröffentlicht. Ein Exemplar der koordinierten Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt worden.

Das Kapital der SICAV entspricht zu jedem Zeitpunkt dem Nettoinventarwert der SICAV. Das Mindestkapital der SICAV beläuft sich auf den Gegenwert des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrags (1.250.000 EUR) in US-Dollar, vertreten durch voll eingezahlte, nennwertlose Anteile.

Die SICAV ist ein Umbrellafonds, was den Anlegern die Möglichkeit bietet, durch Anlagen in einen oder mehrere getrennte Teilfonds, die von der SICAV angeboten werden, zwischen verschiedenen Anlagestrategien wählen und anschließend von einem Teilfonds in einen anderen wechseln zu können.

Die SICAV ist eine offene Investmentgesellschaft. Das bedeutet, dass Anteilinhaber ihre Anteile auf Anfrage zu einem Preis zurückgeben können, der auf dem jeweiligen Nettoinventarwert wie im Prospekt erläutert basiert.

Zurzeit stehen den Anlegern folgende Teilfonds zur Verfügung:

- AUSBIL Global Essential Infrastructure
- AUSBIL Global Small Cap
- US High Yield Corporate Bonds

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Anteile in verschiedenen Klassen (jede eine „Anteilsklasse“) auszugeben, deren Vermögenswerte gemeinsam nach der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angelegt werden. Der Verwaltungsrat kann gegebenenfalls Anteilsklassen mit unterschiedlichen Merkmalen und Bedingungen auflegen, so zum Beispiel mit unterschiedlichen Kostenstrukturen, Ausschüttungsgrundsätzen, Absicherungsgrundsätzen, Referenzwährungen, Anlegerkategorien, Vertriebsländern oder anderen Merkmalen.

Darüber hinaus können Anteilsklassen gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden, wie jeweils in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds erläutert:

- Gegenüber der Basiswährung abgesicherte Anteilsklassen:

Ziel dieser abgesicherten Anteilsklassen ist es, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilsklasse lautet, zu verringern.

Mit dieser Art der Absicherung soll erreicht werden, dass sich die Performance der abgesicherten Anteilsklasse auf angemessener Grundlage (d. h. um die Zinsdifferenz zwischen den beiden Währungen bereinigt) mit der Performance einer Anteilsklasse, die auf die Basiswährung des Teilfonds lautet, vergleichen lässt. Diese Absicherungsart wird in der Bezeichnung der Anteilsklasse durch Hinzufügung des Suffixes H gekennzeichnet.

- Anteilsklassen mit Absicherung gegenüber den Währungen der Vermögenswerte

Ziel dieser abgesicherten Anteilsklassen ist es, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, und der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilsklasse lautet, zu verringern. Diese Absicherungsart wird in der Bezeichnung der Anteilsklasse durch Hinzufügung des Suffixes AH gekennzeichnet.

Ziel dieser beiden Arten von Anteilsklassen ist die Verringerung des Währungsrisikos. Dies führt jedoch zu Performanceunterschieden zwischen diesen abgesicherten Anteilsklassen und den Anteilsklassen, die auf die Basiswährung des Teilfonds lauten.

Die Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass die durchgeführten Absicherungsgeschäfte keinen vollkommenen Schutz bieten. Folglich kann das Währungsrisiko möglicherweise nicht vollständig neutralisiert werden.

Jegliche Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften werden jeweils von den Anteilhabern der betreffenden abgesicherten Anteilsklassen getragen.

Die Anteile der nachstehend aufgeführten Anteilsklassen können als thesaurierende und/oder ausschüttende Anteile verfügbar sein, wie in den diesem Prospekt beiliegenden technischen Beschreibungen (die „Technischen Beschreibungen“) jeweils dargelegt.



- Die Anteilsklasse **B** ist bestimmten Vertriebsträgern, bei denen es sich um Banken handelt, vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen wurden.
- Die Anteilsklasse **BF** ist Feeder-OGA nach belgischem Recht vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen wurden und von einem Unternehmen der Candriam-Gruppe verwaltet werden.
- Die Anteilsklasse **C** steht sowohl natürlichen als auch juristischen Personen offen.
- Die Anteilsklasse **I** ist ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten.
- Die Anteilsklasse **PI** ist institutionellen Anlegern vorbehalten, die Anteile des Teilfonds vor Erreichen einer kritischen Größe hinsichtlich des verwalteten Vermögens zeichnen.
Bei Erstzeichnung gilt ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 1.000.000 USD bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Fremdwährung. Der Verwaltungsrat kann diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
Diese Klasse kann gezeichnet werden bis zum Eintritt eines der folgenden Ereignisse:
 - (i) die vom Verwaltungsrat festgelegte Laufzeit ist abgelaufen;
 - (ii) der Teilfonds hat in Bezug auf das verwaltete Vermögen eine vom Verwaltungsrat bestimmte kritische Größe erreicht; oder
 - (iii) der Verwaltungsrat hat aus berechtigten Gründen beschlossen, diese Klasse für eine Zeichnung zu schließen.Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Mitteilung an die Anleger die Anteilsklasse PI erneut öffnen.
- Die Anteilsklasse **R** ist Finanzintermediären vorbehalten (einschließlich Vertriebsstellen und Plattformbetreibern),
 - (i) die gesonderte Vereinbarungen mit ihren Kunden bezüglich der Bereitstellung von Wertpapierdienstleistungen hinsichtlich des Teilfonds geschlossen haben und
 - (ii) denen es aufgrund der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder aufgrund von Vereinbarungen mit ihren Kunden untersagt ist, von der Verwaltungsgesellschaft für die Bereitstellung der oben genannten Wertpapierdienstleistungen Gebühren, Provisionen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen anzunehmen oder einzubehalten.
- Die Anteilsklasse **S** ist institutionellen Anlegern vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft eigens genehmigt wurden.
- Die Anteilsklasse **V** ist institutionellen Anlegern vorbehalten, für die bei der Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 20.000.000 USD bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Fremdwährung gilt. Der Verwaltungsrat kann diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
- Die Anteilsklasse **Z** ist folgenden Anlegern vorbehalten:
 - institutionellen/professionellen Anlegern, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen wurden. Die Portfolioverwaltung in dieser Anteilsklasse wird unmittelbar über den mit dem Anleger geschlossenen Vertrag vergütet. Daher fallen auf die Vermögenswerte dieser Anteilsklasse keine Portfolioverwaltungsgebühren an.
 - OGA, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen wurden und von einem Unternehmen der Gruppe Candriam verwaltet werden.
- Die Anteilsklasse **ZF** ist Feeder-OGA vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen wurden und von einem Unternehmen der Gruppe Candriam verwaltet werden.

Sofern ein Anleger die Zeichnungsbedingungen der entsprechenden Anteilsklasse nicht länger erfüllt, kann der Verwaltungsrat alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen und erforderlichenfalls die Anteile in Anteile einer anderen geeigneten Anteilsklasse umwandeln.

Die Vermögenswerte der einzelnen Anteilsklassen werden in einem Gesamtportfolio zusammengeführt.

Vor einer Zeichnung sollten die Anleger die technischen Beschreibungen lesen, um weitere Informationen über den betreffenden Teilfonds zu erhalten.



Der Verwaltungsrat kann gegebenenfalls den Beschluss fassen, weitere Teilfonds und/oder Anteilsklassen in einem bestehenden Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Prospekt entsprechend aktualisiert und um detaillierte Informationen über den neuen Teilfonds bzw. die neue Anteilsklasse ergänzt.

Der Verwaltungsrat der SICAV verantwortet die Festlegung der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds.

3. Leitung und Verwaltung

3.1. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der SICAV verantwortet die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Teilfonds der SICAV.

Er trägt die Gesamtverantwortung für die Verwaltung der SICAV. So trifft er unter anderem die Entscheidungen über die allgemeinen Grundsätze und prüft die Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie anderer Dienstleister, die von der SICAV jeweils beauftragt wurden.

Eine Auflistung der Verwaltungsratsmitglieder findet sich in diesem Prospekt im Abschnitt „Leistungs- und Verwaltungsorgane der SICAV“ und in den Finanzberichten.

3.2. Domizilierung

Die SICAV und die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, haben einen unbefristeten Domizilierungsvertrag geschlossen.

Gemäß diesem Vertrag bietet die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, der SICAV neben anderen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Domizilierung ihren Gesellschaftssitz und ihre Anschrift.

Die SICAV kann die Domizilierungsstellenfunktionen der CACEIS Bank, Luxembourg Branch, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen, und Letztere kann ihre eigenen Funktionen unter Einhaltung derselben Bedingungen kündigen.

3.3. Verwaltungsgesellschaft

Candriam (nachfolgend die „Verwaltungsgesellschaft“), eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (*Société en Commandite par Actions*) mit Gesellschaftssitz in Serenity – Bloc B, 19-21 route d'Arlon, L-8009 Strassen, wurde gemäß einem unbefristeten Verwaltungsgesellschaftsvertrag, der von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden kann, zur Verwaltungsgesellschaft bestellt.

Candriam wurde am 10. Juli 1991 auf unbestimmte Zeit in Luxemburg gegründet und hat ihre Verwaltungstätigkeit am 1. Februar 1999 aufgenommen. Candriam ist eine Tochtergesellschaft der Gruppe New York Life Insurance Company. Belfius Bank ist seit dem 28. November 2025 zudem Minderheitsaktionär der Verwaltungsgesellschaft mit einer Beteiligung von 33 % am Kapital. Sie ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 37.647 eingetragen. Ihre Satzung wurde zuletzt am 17. Juni 2022 geändert, und die entsprechenden Änderungen wurden im Mémorial veröffentlicht.

Candriam wurde gemäß Kapitel 15 des Gesetzes bei der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen und ist zur gemeinsamen Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Anlageportfolios und zur Anlageberatung berechtigt. Ihr Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jedes Jahres.

3.3.1. Funktionen und Zuständigkeiten

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über die umfassendsten Befugnisse, um im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks alle Handlungen in Bezug auf die Leitung und Verwaltung von OGA zu tätigen. Sie ist für die Portfolioverwaltung, für administrative Tätigkeiten (als Verwaltungs- und Übertragungsstelle sowie als Registerführerin) sowie für den Vertrieb der SICAV verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf eigene Rechnung sowie unter ihrer Kontrolle und Aufsicht ihre Funktionen auf andere Stellen übertragen. Sie bleibt jedoch für sämtliche Handlungen, die von ihren Vertretern vorgenommen werden, voll verantwortlich.

Für ihre Tätigkeiten in den Bereichen Portfolioverwaltung, administrative Verwaltung und Vertrieb (wie in Anhang II des Gesetzes definiert) hat die Verwaltungsgesellschaft wie in den einzelnen technischen Beschreibungen näher erläutert Anspruch auf Gebühren, die von der SICAV an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar sind.

Wir empfehlen den Anlegern, die Finanzberichte der SICAV hinzuzuziehen, um sich näher über die Gebühren, die an die Verwaltungsgesellschaft für ihre Tätigkeiten gezahlt werden, zu informieren.



3.3.1.1. Portfolioverwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Portfolioverwaltung aller Teilfonds zuständig. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem befugt, im Namen der SICAV sämtliche Stimmrechte auszuüben, die mit den Wertpapieren im Bestand der SICAV verbunden sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Kontrolle und Verantwortung die Ausübung der mit den Wertpapieren im Bestand der SICAV verknüpften Stimmrechte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf eigene Rechnung und unter ihrer Kontrolle und Aufsicht ihre Portfolioverwaltungsfunktionen in Bezug auf die Vermögenswerte der Teilfonds unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkungen auf andere übertragen.

Mit einem auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Delegationsvertrag, der von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden kann, hat die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer Kontrolle und Verantwortung sowie auf eigene Rechnung (i) die Portfolioverwaltung und (ii) die Ausübung von Stimmrechten, die mit den Wertpapieren im Bestand des Teilfonds **US High Yield Corporate Bonds** verbunden sind, auf **MacKay Shields LLC** („MacKay Shields“) mit Sitz in der 299 Park Avenue, 32nd Floor, New York, NY 10171, übertragen.

MacKay Shields ist eine Portfolioverwaltungsgesellschaft mit Ausrichtung auf festverzinsliche Anlagen, die sich auf die Verwaltung von ertragsorientierten Anlagestrategien spezialisiert hat. MacKay Shields wurde im Jahr 1938 als eine Wirtschaftsberatungsgesellschaft gegründet. Seit April 1969 ist die Gesellschaft ein eingetragener Anlageberater. MacKay Shields wurde im Jahr 1984 von NYLIC übernommen. Heute ist MacKay Shields eine 100-prozentige Tochtergesellschaft von NYL Investments Holdings.

Mit einem auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Delegationsvertrag, der von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden kann, hat die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer Kontrolle und Verantwortung sowie auf eigene Rechnung (i) die Portfolioverwaltung und (ii) die Ausübung von Stimmrechten, die mit den Wertpapieren im Bestand der Teilfonds **AUSBIL Global Essential Infrastructure** und **AUSBIL Global Small Cap** verbunden sind, auf Ausbil Investment Management Limited mit Sitz am Grosvenor Place, Level 27, 225 George Street, Sydney, NSW 2000, übertragen.

Ausbil Investment Management Limited ist eine nicht börsennotierte australische Gesellschaft, die im Jahr 1997 in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (Public Limited Company) gegründet wurde und von der Australian Securities and Investments Commission unter der Australian Financial Services Lizenz Nr. 229722 genehmigt wurde.

Seit dem 3. Februar 2014 ist sie eine Tochtergesellschaft der New York Life Investment Management Global Holdings s.à.r.l., die zur Gruppe New York Life Insurance Company gehört.

Als Vergütung für ihre Tätigkeiten hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf Verwaltungsgebühren, die aus den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds jeweils zum Monatsende zahlbar sind.

3.3.1.2. Zentralverwaltung

Laut den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 22/811 besteht die Tätigkeit der Zentralverwaltung in der Hauptsache aus den folgenden drei Funktionen:

- NIW-Berechnungs- und Rechnungslegungsfunktion („Verwaltungsstelle“)
- Registerführungsfunktion („Übertragungsstelle“)
- Kundenkommunikationsfunktion.

Nach den Bestimmungen eines Zentralverwaltungsstellenvertrags (der „Zentralverwaltungsstellenvertrag“) hat die Verwaltungsgesellschaft auf eigene Rechnung und unter eigener Kontrolle und Verantwortung die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, mit Gesellschaftssitz in 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg als Übertragungsstelle und Verwaltungsstelle ernannt.

Die Kundenkommunikationsfunktion wird von der CACEIS Bank, Luxembourg Branch gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgesellschaft direkt und/oder über eine oder mehrere ihrer Niederlassungen durchgeführt.

Der Zentralverwaltungsstellenvertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch agiert als luxemburgische Niederlassung der CACEIS Bank, eine Aktiengesellschaft französischen Rechts (Société Anonyme) mit Gesellschaftssitz in 89-91, rue Gabriel Peri, 92120 Montrouge, Frankreich, Handelsregisternummer RCS Nanterre 692 024 722. Es handelt sich um ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank (EZB) und von der französischen Aufsichtsbehörde für Banken und Versicherungen (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution, ACPR) überwacht wird. Das Kreditinstitut verfügt darüber hinaus über eine Lizenz zur Ausübung von Bankgeschäften und den Funktionen einer zentralen Verwaltungsstelle in Luxemburg über seine luxemburgische Niederlassung.

Die Funktionen der Verwaltungsstelle umfassen insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der einzelnen Teilfonds und/oder Anteilsklassen, die Kontenverwaltung, die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Durchführung von Aufgaben in ihrer Kapazität als Verwaltungsstelle.

Die Funktionen der Übertragungsstelle umfassen insbesondere die Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen sowie die Führung des Anteilinhaberregisters.



In dieser Kapazität ist die Übertragungsstelle darüber hinaus für die Überwachung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß den in Luxemburg geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verantwortlich. Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, ist befugt, die für eine Identifizierung der Anleger erforderlichen Dokumente anzufordern.

Die Kundenkommunikationsfunktion umfasst insbesondere die Verarbeitung der vertraulichen Kommunikation und die Korrespondenz mit vertraulichen Dokumenten für Anleger.

CACEIS Bank, Luxembourg Branch, kann für die Durchführung ihrer Geschäftstätigkeiten, IT- und operativen Funktionen in Verbindung mit ihren Geschäftstätigkeiten als OGA-Verwalterin, insbesondere die der Register- und Übertragungsstelle, darunter auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Dienstleistungen für Anteilinhaber und Anleger, an andere Gesellschaften der CACEIS Group mit Sitz in Europa oder in Drittländern, insbesondere dem Vereinigten Königreich, Kanada und Malaysia, auslagern. In diesem Rahmen muss CACEIS Bank, Luxembourg Branch, möglicherweise anlegerbezogene Daten an den Outsourcing-Dienstleister weitergeben. Diese Daten umfassen: Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort, Nationalität, Wohnsitz, Steuernummer, Nummer des Ausweisdokuments (im Falle von Rechtsträgern: Namen, Gründungsdatum, Sitz, Rechtsform, Registrierungsnummern im Unternehmensregister und/oder bei den Steuerbehörden sowie mit dem Rechtsträger in Verbindung stehende Personen, wie Anleger, wirtschaftlich Berechtigte und Vertreter) etc. Nach luxemburgischem Recht muss CACEIS Bank, Luxembourg Branch, einen bestimmten Umfang an Informationen in Bezug auf die ausgelagerten Geschäftstätigkeiten gegenüber dem Fonds offenlegen, der diese Informationen wiederum an die Anleger weitergibt. Der Fonds teilt den Anlegern wesentliche Änderungen an den in diesem Abschnitt dargelegten Informationen vor deren Umsetzung mit.

Die Länderliste mit den Standorten der CACEIS Group kann von der Website www.caceis.com abgerufen werden. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Liste im Laufe der Zeit ändern kann.

3.3.1.3. Vertrieb

Die Vertriebsfunktion besteht darin, den Vertrieb der Anteile der SICAV über verschiedene von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Vermittler (nachfolgend „Vertriebsstellen“) zu koordinieren.

Zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den einzelnen Vertriebsstellen können entsprechende Vertriebsverträge abgeschlossen werden. Diese Verträge sehen vor, dass die jeweilige Vertriebsstelle in ihrer Eigenschaft als Nominee anstelle des Kunden, der in die SICAV investiert hat, in das Anteilinhaberregister eingetragen wird.

Diese Verträge sehen jedoch auch vor, dass ein Kunde, der über eine Vertriebsstelle in Anteile der SICAV investiert hat, jederzeit verlangen kann, dass seine so gezeichneten Anteile auf seinen Namen übertragen werden. In diesem Fall wird der Anteilinhaber unter seinem eigenen Namen in das Register eingetragen, und zwar unverzüglich, nachdem die Vertriebsstelle entsprechende Anweisungen für eine Übertragung erteilt hat.

Die Anteile der SICAV können auch direkt bei der SICAV gezeichnet werden, d. h. Zeichnungen müssen nicht zwingend über eine Vertriebsstelle erfolgen.

Bei Beauftragung einer Vertriebsstelle muss diese die Verfahren in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche wie im Prospekt erläutert anwenden. Die beauftragten Vertriebsstellen müssen Gewerbetreibende des Finanzsektors (Professionnel du Secteur Financier) mit Sitz in einem Land sein, das Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unterliegt, die den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes oder der Europäischen Richtlinie (EU) 2015/849 gleichwertig sind.

3.3.2. Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die Vergütungen Rahmenbedingungen und entsprechende Grundsätze festgelegt (die „Vergütungspolitik“), die die Anforderungen im Sinne des Gesetzes von 2010 erfüllt und folgende Grundsätze umfasst:

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von den Risikoprofilen und/oder der Satzung der SICAV tolerierte Maß hinausgehen. Candriam hat geeignete Konzepte zur Förderung eines verantwortungsbewussten Verhaltens der Manager und ordnungsgemäßen Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsauswirkungen entwickelt.

Die Vergütungspolitik steht mit der Geschäftsstrategie sowie mit den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV und der Anleger der SICAV im Einklang und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;

Die Vergütungsstruktur von Candriam ist an eine risikobereinigte Performance geknüpft. Die Performancebewertung erfolgt unter Berücksichtigung mehrerer Jahre in Übereinstimmung mit der den Anlegern der SICAV jeweils empfohlenen Mindesthaltedauer; d. h. sie erfolgt in Übereinstimmung mit der langfristigen Performance der SICAV und ihren Anlagerisiken, und die effektive Zahlung der von der Performance abhängigen Vergütungsbestandteile legt denselben Zeitraum zugrunde wie die Performancebewertung;

Candriam trägt dafür Sorge, dass ihre Mitarbeiter keine Anreize erhalten, unangemessene und/oder übermäßige Risiken, einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken, einzugehen, die mit dem Risikoprofil von Candriam und gegebenenfalls dem Risikoprofil der verwalteten Fonds nicht vereinbar sind. Da der Fonds die Nachhaltigkeitsauswirkungen mit einbezieht, achtet Candriam zudem darauf, dass ihre Mitarbeiter diese Nachhaltigkeitsauswirkungen gebührend berücksichtigen.



Daher sorgt die Vergütungspolitik dafür, dass bei der Gesamtvergütung feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis stehen. Der Anteil der festen Komponente stellt einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung dar. Die Grundsätze für die variablen Vergütungsbestandteile sind absolut flexibel und sehen die Möglichkeit vor, keine variable Vergütung zu erheben.

Nähere Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungskomitees und einer Beschreibung, wie Vergütungen und Vergünstigungen berechnet werden und wie diese Politik die Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen gebührend berücksichtigt, sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft über den nachfolgenden Link erhältlich (Dokument mit der Bezeichnung Candriam Remuneration Policy):

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Bei der Verwaltungsgesellschaft ist die Vergütungspolitik in Papierform kostenfrei auf Anfrage erhältlich.

4. Depotbank

Gemäß einem auf unbestimmte Dauer geschlossenen Depotbankvertrag („**Depotbankvertrag**“) (in der jeweils geltenden Fassung) sowie gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und Verordnungen handelt die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, als Depotbank der SICAV („**Depotbank**“).

Die Depotbank ist für die Verwahrung der bzw. die Registrierung und Überprüfung der Eigentumsverhältnisse an den Vermögenswerten des Teilfonds verantwortlich, und sie kommt den in Teil I des Gesetzes und den jeweils geltenden Rechtsvorschriften erläuterten Pflichten und Verantwortlichkeiten nach. Insbesondere führt die Depotbank eine angemessene und effektive Überwachung der Cashflows der SICAV durch.

Gemäß den geltenden Verordnungen muss die Depotbank:

- (i) dafür sorgen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung der Anteile der SICAV gemäß dem Gesetz und den geltenden Verordnungen sowie der Satzung der SICAV erfolgen;
- (ii) dafür sorgen, dass der Nettoinventarwert der Anteile in Übereinstimmung mit den geltenden Verordnungen, der Satzung der SICAV und den in der Richtlinie 2009/65/EG dargelegten Verfahren berechnet wird;
- (iii) den Weisungen der SICAV Folge leisten, es sei denn, diese verstoßen gegen die geltenden Verordnungen oder die Satzung der SICAV;
- (iv) dafür sorgen, dass bei Transaktionen in Bezug auf die Vermögenswerte der SICAV der SICAV der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen zufließt;
- (v) sicherstellen, dass die Erträge der SICAV gemäß den geltenden Verordnungen und der Satzung der SICAV verwendet werden.

Die Depotbank darf die oben unter den Punkten (i) bis (v) genannten Pflichten und Verantwortlichkeiten nicht übertragen.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/65/EG kann die Depotbank unter bestimmten Umständen alle oder einen Teil der Vermögenswerte, für die sie Verwahrungs- und Registrierungsfunktionen durchführt, an die jeweils von ihr beauftragten Korrespondenzbanken oder externen Verwahrstellen übertragen (die „Übertragung“). Die Verantwortlichkeiten der Depotbank bleiben von einer solchen Übertragung unberührt, sofern nichts anderes vereinbart wird, wobei jedoch stets die von dem Gesetz vorgegebenen Grenzen einzuhalten sind.

Eine Liste dieser Korrespondenzbanken/externen Verwahrstellen steht Ihnen auf der Website der Depotbank im Abschnitt Regulatory Watch (www.caceis.com) zur Verfügung. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Zudem können Sie die vollständige Liste der Korrespondenzbanken/externen Verwahrstellen kostenfrei über die Depotbank beziehen.

Aktuelle Informationen über die Identität der Depotbank, eine Beschreibung ihrer Verantwortlichkeiten und potenziellen Interessenkonflikte, die von der Depotbank übertragenen Verwahrungsfunktionen sowie die potenziellen Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben, sind auf Anfrage ebenfalls kostenfrei über die vorgenannte Website der Depotbank erhältlich.

Es gibt viele Situationen, aus denen sich ein Interessenkonflikt ergeben kann, insbesondere dann, wenn die Depotbank ihre Verwahrungsfunktionen überträgt oder wenn die Depotbank im Namen der SICAV noch andere Dienstleistungen erbringt, wie beispielsweise die Funktionen der Zentralverwaltung oder der Registerführung. Diese Situationen und die sich daraus ergebenden potenziellen Interessenkonflikte wurden von der Depotbank identifiziert.

Zum Schutz der Interessen der SICAV und ihrer Anleger sowie um den geltenden Verordnungen zu entsprechen, hat die Depotbank eine Politik in Bezug auf Interessenkonflikte sowie Maßnahmen zur Verhinderung von bzw. zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten eingeführt und deren Anwendung garantiert. Diese Maßnahmen bezwecken insbesondere das Folgende:

- (a) Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonflikte;
- (b) Erfassung, Verwaltung und Überwachung von Interessenkonflikten, entweder:
 - anhand eingeführter dauerhafter Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten, wie beispielsweise Aufrechterhaltung separater Rechtsträger, Trennung von Funktionen, Trennung von hierarchischen Strukturen, Mitarbeiter-Insiderlisten; oder



- durch Einzelfallmanagement im Hinblick auf (i) die Ergreifung angemessener Präventivmaßnahmen, wie beispielsweise die Erstellung einer neuen Watchlist, die Einführung neuer „Chinese Walls“, um sicherzustellen, dass Transaktionen zu den üblichen Marktbedingungen erfolgen und/oder dass die betreffenden Anleger der SICAV informiert werden, oder (ii) die Ablehnung, Aktivitäten durchzuführen, die einen Interessenkonflikt verursachen.

Die Depotbank hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Erbringung ihrer Depotbankfunktionen und der Erbringung ihrer sonstigen Aufgaben im Namen der SICAV, insbesondere ihrer Aufgaben als Verwaltungs- und Registerstelle, errichtet.

Die SICAV und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Die SICAV kann die Depotbank jedoch erst dann aus ihrem Amt entlassen, wenn sie innerhalb von zwei Monaten eine neue Depotbank ernannt, welche die Funktionen und Verantwortlichkeiten der Depotbank übernimmt. Nachdem die Depotbank ihres Amtes enthoben wurde, kann sie ihre Funktionen und Verantwortlichkeiten so lange ausüben, bis alle Vermögenswerte des Teilfonds auf die neue Depotbank übertragen worden sind.

5. Anlageziele

Die SICAV besteht aus verschiedenen Teilfonds, deren Verwaltungsstrategie in den diesem Prospekt beiliegenden technischen Beschreibungen beschrieben wird. Alle Teilfonds bieten den Anlegern den Zugang zu einer professionellen und diversifizierten Anlagenverwaltung.

Im Rahmen der Verfolgung ihrer Anlageziele sind die Teilfonds voraussichtlich mit verschiedenen Risiken verbunden, die jeweils in den technischen Beschreibungen aufgelistet sind. Diese Risikofaktoren werden in diesem Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ erläutert.

Aufgrund der Schwankungen an den globalen Finanzmärkten sowie anderer Risiken, denen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzwerte unterliegen, kann der Wert der Anteile sinken oder steigen.

6. Anlagepolitik

6.1. Die Anlagen der einzelnen Teilfonds der SICAV setzen sich ausschließlich aus einer oder mehreren der folgenden Positionen zusammen:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt wie im Gesetz definiert notiert oder gehandelt werden,
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden,
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Nichtmitgliedstaates zugelassen sind oder an einem anderen Markt in einem Nichtmitgliedstaat in Europa, Nord- und Südamerika, Asien, Ozeanien, Australien oder Afrika gehandelt werden oder an einem anderen geregelten Markt eines europäischen Landes, das nicht Mitglied der EU ist, oder eines nord- oder südamerikanischen, asiatischen, ozeanischen oder afrikanischen Landes gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, unter der Maßgabe, dass:
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union, in Nord- und Südamerika, Asien, Ozeanien, Australien und Afrika beantragt wird, und
 - die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
- e) Anteilen von OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben (a) und (b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW entspricht und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.



Ein Teilfonds kann darüber hinaus Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der SICAV ausgegeben werden oder ausgegeben werden sollen (der oder die „Zielteilfonds“), ohne dass die SICAV die Anforderungen erfüllen muss, die das Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in der geänderten Fassung) in Bezug auf Zeichnung, Erwerb und/oder Besitz durch eine Gesellschaft ihrer eigenen Anteile vorschreibt, sofern jedoch gilt, dass:

- der Zielteilfonds nicht selbst in den Teilfonds anlegt, der in dem Zielteilfonds investiert ist; und
 - der Anteil am Vermögen, den die Zielteilfonds, deren Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Anteile von anderen Zielteilfonds der SICAV anlegen dürfen, 10% des Vermögens nicht überschreitet; und
 - das gegebenenfalls mit den betreffenden Anteilen verbundene Stimmrecht so lange ausgesetzt wird, wie der jeweilige Teilfonds die Anteile hält, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte; und
 - bei der Berechnung des Nettovermögens der SICAV zur Überprüfung des Mindestnettovermögens gemäß dem Gesetz der Wert dieser Anteile keinesfalls berücksichtigt wird, solange die SICAV solche Anteile hält.
- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder — falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet — es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der vorstehend unter den Buchstaben (b), (c) und (d) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnittes 6.1. oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seiner jeweiligen Anlagepolitik investieren darf;
 - es sich bei den Gegenparteien um Institute handelt, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen und die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF genehmigten Kategorien erfüllen;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der SICAV zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Zusätzliche Angaben zu bestimmten Finanzinstrumenten:

Ein Teilfonds kann zu Absicherungs- oder Arbitragezwecken oder um Long- oder Shortpositionen einzugehen Kontrakte zum Austausch von Gesamtrenditen („Total Return Swaps“) abschließen oder andere Derivate mit gleichen Merkmalen (z. B. Differenzgeschäfte) einsetzen.

Bei den Basiswerten solcher Geschäfte kann es sich um einzelne Wertpapiere oder um Finanzindizes (Aktien-, Zins-, Kredit-, Währungs-, Rohstoff- oder Volatilitätsindizes) handeln, in die der Teilfonds im Rahmen seiner Anlageziele investieren kann. Ein Teilfonds kann zu Anlage-, Absicherungs- oder Arbitragezwecken Kreditderivate (auf einen einzelnen Basiswert oder auf einen Anleihenindex) einsetzen.

Solche Geschäfte werden mit Gegenparteien abgeschlossen, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind, und erfolgen im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den Parteien. Sie erfolgen im Rahmen der Anlagepolitik und des Risikoprofils des betreffenden Teilfonds.

Die Anlagepolitik eines Teilfonds, die jeweils in der technischen Beschreibung definiert ist, legt fest, ob ein Teilfonds Total Return Swaps oder andere Finanzderivate mit den gleichen Merkmalen oder Kreditderivate einsetzen kann.

- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den vorstehend unter den Buchstaben (b), (c) oder (d) genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, begeben oder garantiert, oder



- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Punktes gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

6.2. Ein Teilfonds darf ergänzend flüssige Mittel halten (bis 20% seines Nettovermögens).

6.3. Die SICAV darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

6.4. Berücksichtigung der ESG-Kriterien (Environment, Social und Governance)

Der jeweiligen technischen Beschreibung eines Teilfonds ist zu entnehmen, in welche Kategorie der Teilfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „SFDR-Verordnung“) eingestuft wird:

- Teilfonds mit einem nachhaltigen Investitionsziel („Art. 9 der SFDR-Verordnung“);
- Teilfonds, der neben anderen Merkmalen ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt („Art. 8 der SFDR-Verordnung“);
- anderer Teilfonds, der keine nachhaltigen Investitionsziele verfolgt und der weder ökologische noch soziale Merkmale besonders bewirbt.

Informationen über Nachhaltigkeitsindikatoren, negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit, die Bewertung von ökologischen oder sozialen Merkmalen sowie nachhaltige Investitionsziele sind in dem speziellen Anhang zum Prospekt für jeden betroffenen Teilfonds enthalten („SFDR-Anhang“). Des Weiteren sind Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Abschluss der SICAV zu finden.

6.5 Angleichung an die Taxonomie

Die Europäische Taxonomie der grünen Geschäftstätigkeiten (die »Taxonomie«) – Verordnung (EU) 2020/852 – ist im Rahmen der gesamten Anstrengungen der Europäischen Union ein wichtiger Schritt, die Ziele des Europäischen Grünen Deals und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen.

Insbesondere legt diese Verordnung sechs Umweltziele fest:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Nach heutigem Stand können sich die Teilfonds nur zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie verpflichten. Der Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

Für Teilfonds, die neben anderen Aspekten ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, gilt der Grundsatz „Keine erhebliche Beeinträchtigung im Hinblick auf die Umweltziele“ lediglich für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Bei Teilfonds, die kein nachhaltiges Investitionsziel verfolgen und die ökologische und/oder soziale Merkmale nicht besonders bewerben, werden die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen bei der Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten außer Acht gelassen. Deswegen sollten diese Teilfonds keine Informationen über die Übereinstimmung mit der Taxonomie veröffentlichen.



6.6 Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Jeder Teilfonds kann zur Renditesteigerung oder Risikominderung auf folgende Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben:

6.6.1. Wertpapierleihgeschäfte

Die SICAV tätigt keine Wertpapierleihgeschäfte.

6.6.2. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

a) Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Jeder Teilfonds kann umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen sich der Zedent (die Gegenpartei) verpflichtet, den im Rahmen des Pensionsgeschäfts verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, und der Teilfonds sich verpflichtet, den im Rahmen des Pensionsgeschäfts gekauften Vermögenswert zurückzugeben. Die einem solchen umgekehrten Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die Anforderungen gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 erfüllen. Die einem umgekehrten Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds im Einklang stehen und zusammen mit den übrigen Wertpapieren im Bestand des Teilfonds die Anlagebeschränkungen des Teilfonds erfüllen.

Die einem umgekehrten Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die Anforderungen gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 sowie die Bedingungen von Artikel 7.10. dieses Prospekts erfüllen.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für diese Art Geschäfte bzw. Kontrakte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

Während der gesamten Laufzeit eines umgekehrten Pensionsgeschäfts darf der Teilfonds die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen oder verpfänden bzw. als Garantie begeben, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Möglichkeiten, seinen Verpflichtungen zur Rückgabe der vertragsgegenständlichen Wertpapiere zu erfüllen.

b) Pensionsgeschäfte

Jeder Teilfonds kann Pensionsgeschäfte abschließen. Diese bestehen im Kauf und Verkauf von Wertpapieren, bei denen der Verkäufer das Recht oder die Verpflichtung hat, vom Erwerber die verkauften Wertpapiere zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die von beiden Parteien in der Vereinbarung über das Geschäft festgelegt werden, zurückzukaufen.

Die einem Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die Anforderungen gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 sowie die Bedingungen von Artikel 7.10. dieses Prospekts erfüllen.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für diese Art Geschäfte bzw. Kontrakte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

Der betreffende Teilfonds muss bei Ablauf der Laufzeit des Pensionsgeschäfts die erforderlichen Vermögenswerte bereithalten, um seine Rückkaufverpflichtung zu erfüllen.

Der Einsatz dieser Instrumente darf nicht dazu führen, dass der Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht oder dass zusätzliche Risiken eingegangen werden, die über dem im Prospekt definierten Risikoprofil liegen.

6.6.3. Verbundene Risiken und Maßnahmen zur Risikominderung

Die Risiken in Verbindung mit den Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich der Verwaltung von Finanzsicherheiten) werden im Rahmen eines Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, gesteuert und begrenzt. Die Hauptrisiken umfassen das Ausfallrisiko, das Lieferrisiko, das operationelle Risiko, das Rechtsrisiko, das Verwahrnisrisiko und das Risiko von Interessenkonflikten (wie im Artikel „Risikofaktoren“ erläutert). Diese Risiken werden von der Verwaltungsgesellschaft durch die nachfolgend beschriebene(n) Organisation und Verfahren verringert:

i) Auswahl der Gegenparteien und des rechtlichen Rahmens: Die Gegenparteien im Rahmen dieser Transaktionen wurden vom Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft genehmigt und weisen bei Abschluss dieser Geschäfte ein kurzfristiges Rating von mindestens BBB- bzw. Baa3 bei wenigstens einer anerkannten Ratingagentur auf oder werden von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft. Bei diesen Gegenparteien muss es sich um Institute handeln, die einer Aufsicht unterliegen, die die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF genehmigten Kategorien erfüllen (Kreditinstitute, Investmentgesellschaften etc.) und die sich auf diese Geschäftsart spezialisiert haben. Die Gegenparteien müssen in einem Mitgliedstaat der OECD ansässig sein.



- ii) Finanzsicherheiten: Siehe Punkt 7.10. „Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung“.
- iii) Beschränkungen bei der Wiederanlage erhaltener Finanzsicherheiten: Siehe Punkt 7.10. „Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung“.

iii) Maßnahmen zur Verringerung des Risikos von Interessenkonflikten

Um das Risiko von Interessenkonflikten zu mindern, hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren zur Auswahl und Nachverfolgung der Gegenparteien eingeführt, das von Ausschüssen des Risikomanagements umgesetzt wird. Um jegliche Interessenkonflikte zu vermeiden, entspricht die Vergütung im Rahmen dieser Geschäfte zudem den allgemeinen Marktpraktiken.

iv) Grundsätze für die Vergütung für Tätigkeiten in Bezug auf umgekehrte Pensionsgeschäfte

Erträge aus umgekehrten Pensionsgeschäften fließen in voller Höhe dem Teilfonds zu.

v) Grundsätze für die Vergütung für Tätigkeiten in Bezug auf Pensionsgeschäfte:

Im Rahmen dieser Geschäfte werden keine Erträge erzielt.

6.6.4. Periodische Anlegerinformationen

Ergänzende Informationen über die Bedingungen für die Anwendung solcher Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sind den Finanzberichten zu entnehmen.

7. Anlagebeschränkungen

7.1. a) Ein Teilfonds darf nicht:

- mehr als 10% seines Vermögens in anderen als den in Absatz 6.1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- Edelmetalle oder entsprechende Zertifikate erwerben.

Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben wurden.

Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Rechtsträger anlegen.

Das Gegenparteirisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung darf 10% seines Vermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Punkt 6.1. (f) ist; in allen anderen Fällen beträgt diese Grenze 5 % seines Vermögens.

Die Gegenparteien im Rahmen dieser Transaktionen wurden vom Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft genehmigt und weisen bei Abschluss dieser Geschäfte ein Rating von mindestens BBB- bzw. Baa3 bei wenigstens einer anerkannten Ratingagentur auf oder werden von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft. Bei diesen Gegenparteien muss es sich um Institute handeln, die einer Aufsicht unterliegen, die die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF genehmigten Kategorien erfüllen (Kreditinstitute, Investmentgesellschaften etc.) und die sich auf diese Geschäftsart spezialisiert haben. Die Gegenparteien müssen in einem Mitgliedstaat der OECD ansässig sein.

Die SICAV kann Vereinbarungen treffen, nach denen unter Umständen Finanzsicherheiten geleistet werden müssen. Die hierfür geltenden Bedingungen sind im Abschnitt 7.10. erläutert.

Weitere Informationen zu solchen Finanzderivaten, insbesondere zu der oder den Gegenparteien, mit der/denen solche Geschäfte abgeschlossen werden, sowie zu Art und Umfang der von der SICAV entgegengenommenen Finanzsicherheiten, sind dem Jahresbericht der SICAV zu entnehmen.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Vermögens anlegt, darf 40% seines Vermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der unter 7.1. Buchstabe (a) beschriebenen Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung oder
- von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.



c) Die vorstehend unter Buchstabe 7.1 (a) genannte Grenze von 10% kann bis auf 35% erhöht werden, wenn die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Staat, der nicht Mitglied der EU ist, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

d) Die vorstehend unter Buchstabe 7.1. (a) genannte Grenze von 10% kann bis auf maximal 25% für bestimmte Schuldverschreibungen erhöht werden, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitalwerts und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Vermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.

e) Die vorstehend unter 7.1. Buchstaben c) und (d) beschriebenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der vorstehend unter 7.1. Buchstabe (b) genannten Höchstgrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die unter 7.1. Buchstaben (a), (b), (c) und (d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 7.1. Buchstaben (a), (b), (c) und (d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben insgesamt 35 % des Vermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden bei der Berechnung der unter diesem Punkt 7.1. angeführten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent angesehen.

Ein Teilfonds kann Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe tätigen, die zusammen bis zu 20% seines Vermögens erreichen.

7.2. Abweichend von den vorstehend unter Punkt 7.1. genannten Anlagebeschränkungen können die vorgesehenen Anlagegrenzen für die Anlage in Aktien oder Anleihen, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden, auf maximal 20% angehoben werden, wenn es sich um Teilfonds handelt, deren Anlagepolitik darin besteht, einen bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex (nachfolgend „Referenzindex“) nachzubilden, vorausgesetzt, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorstehend genannte Grenze von 20% wird auf 35% angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

7.3. Abweichend von den vorstehend unter 7.1. beschriebenen Anlagegrenzen kann jeder Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden. Macht ein Teilfonds von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss er Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtnettovermögens nicht überschreiten dürfen.

7.4. a) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Punkt 6.1. Buchstabe (a) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Vermögens in ein und denselben OGAW oder anderen OGA anlegt. Für die Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

b) Anlagen in Anteilen von anderen OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilfonds nicht übersteigen. Erwirbt ein Teilfonds Anteile von OGAW und/oder anderen OGA, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW bzw. anderen OGA in Bezug auf die vorstehend unter Punkt 1. beschriebenen Obergrenzen nicht berücksichtigt werden.



- c) Falls ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds der SICAV oder Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA erwirbt, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen eines gemeinsamen Fondsmanagements oder Kontrollverfahrens oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen. Ebenso werden von diesem zugrunde liegenden OGAW oder sonstigen OGA keine Gebühren für die Finanzverwaltung bei dieser Investition erhoben.

7.5. a) Die SICAV darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

b) Die SICAV darf höchstens erwerben:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- 10 % der Schuldtiteln ein und desselben Emittenten,
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten,
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW bzw. anderen OGA.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Aufzählungszeichen von Punkt 7.5. Buchstabe (b) dargelegten Beschränkungen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

c) Die vorstehend unter 7.5. Buchstaben (a) und (b) festgesetzten Beschränkungen sind nicht anzuwenden auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
- Aktien am Kapital einer Gesellschaft eines Nichtmitgliedstaates, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapiere von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit für die SICAV darstellt, für einen Teilfonds Anlagen in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu tätigen, und vorausgesetzt, die Anlagepolitik dieser Gesellschaft erfüllt die Bestimmungen in Bezug auf die Risikostreuung und die Beschränkungen in Bezug auf die dort festgelegten Kontrollen;
- Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für eigene Rechnung bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

7.6. a) Der SICAV ist es nicht gestattet, Kredite aufzunehmen. Ein Teilfonds darf jedoch Fremdwährung durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

b) Abweichend von vorstehendem Buchstaben (a):

- dürfen die Teilfonds Kredite im Gegenwert von bis zu 10% ihres Vermögens aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt;
- kann die SICAV Kredite aufnehmen, sofern solche Kredite 10% ihres Vermögens nicht überschreiten und sie es der SICAV ermöglichen, unbewegliche Güter (Immobilien) zu erwerben, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit unentbehrlich sind.

Falls der SICAV die Kreditaufnahme gemäß dem vorstehenden Buchstaben (b) gestattet ist, dürfen diese Kredite zusammen 15% ihres Vermögens nicht übersteigen.

7.7. a) Einem Teilfonds ist es nicht gestattet, Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen.

b) Vorstehender Buchstabe (a) steht einem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Punkt 6.1. Buchstaben (a), (g) und (h) durch die Teilfonds nicht entgegen.

7.8. Einem Teilfonds ist es nicht gestattet Leerverkäufe von den unter Punkt 6.1. Buchstaben (a), (g) und (h) genannten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten zu tätigen.

7.9. a) Die Teilfonds müssen die in diesem Abschnitt 7 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente in ihrem Bestand geknüpft sind, nicht einhalten.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Punkten 7.1., 7.2., 7.3. und 7.4. abweichen.



- b) Werden die in Absatz 7. genannten Grenzen von dem Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so strebt der Teilfonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber an.
- c) Während des Monats, der einer Schließung, Auflösung, Liquidation oder Aufspaltung eines Teilfonds vorangeht, sowie während der dreißig Tage, die einer Verschmelzung von Teilfonds vorangehen, dürfen die betreffenden Teilfonds von ihrer jeweiligen Anlagepolitik, wie in den technischen Beschreibungen dargelegt, abweichen.

7.10. Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

a) Allgemeines

Alle Sicherheiten, die geleistet werden, um das Ausfallrisiko zu reduzieren, müssen jederzeit folgende Bedingungen erfüllen:

- Liquidität: Erhaltene Sicherheiten, die nicht in bar geleistet werden, müssen in hohem Maße liquide sein und an einem geregelten Markt oder im Rahmen eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, das transparente Preisstellungsmethoden verwendet, sodass sich die betreffende Sicherheit kurzfristig zu einem Preis veräußern lässt, der ihrem Bewertungspreis vor dem Verkauf annähernd entspricht.
- Bewertung: Erhaltene Sicherheiten werden täglich bewertet, und Vermögensgegenstände, deren Preis sehr starken Schwankungen unterliegt, werden nur dann als Sicherheiten akzeptiert, wenn hinreichend vorsichtige Sicherheitsmargen bestehen.
- Bonität der Emittenten: Erhaltene Finanzsicherheiten müssen von Emittenten mit hervorragender Bonität stammen.
- Korrelation: Die erhaltene Finanzsicherheit muss von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen ausgegeben sein und darf keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen.
- Diversifizierung: Finanzsicherheiten müssen (auf Ebene des Nettovermögens) über verschiedene Länder, Märkte und Emittenten hinweg hinreichend breit gestreut sein. Was die Diversifizierung der Sicherheiten betrifft, darf die durch alle erhaltenen Sicherheiten entstandene Risikoposition bei einem einzigen Emittenten 20% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Diese Grenze wird auf 100% angehoben, wenn die Wertpapiere von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) oder seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten des EWR angehören, oder von den USA begeben oder garantiert werden. Diese Emittenten müssen über eine gute Bonität verfügen, d. h. sie müssen ein Rating von mindestens BBB- bzw. Baa3 bei einer anerkannten Ratingagentur aufweisen oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden. Macht der Teilfonds von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss er Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtvermögens nicht überschreiten dürfen.

Die Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten verbunden sind (z. B. operationelle und rechtliche Risiken), werden im Rahmen eines Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, gesteuert und beschränkt.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen von der SICAV jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rückfrage bei oder Einverständnis von der Gegenpartei.

b) Arten von zulässigen Sicherheiten

- Barsicherheiten, die auf die Referenzwährung eines OECD-Mitgliedstaats lauten;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von **BBB- bzw. Baa3 (oder gleichwertig)** einer Ratingagentur), die von einem (z. B. staatlichen oder supranationalen) Emittenten des öffentlichen Sektors eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250.000.000 Euro (zweihundertfünfzig Millionen Euro) und deren Restlaufzeit maximal 30 Jahre beträgt;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von **BBB- bzw. Baa3 (oder gleichwertig)** einer Ratingagentur), die von einem Emittenten des privaten Sektors eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250.000.000 Euro (zweihundertfünfzig Millionen Euro) und deren Restlaufzeit maximal 15 Jahre beträgt;
- Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese in einem wichtigen Index enthalten sind;
- Anteile bzw. Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen mit hinreichender Liquidität, die in Geldmarktinstrumenten, in Anleihen guter Bonität oder in Aktien anlegen, die die vorstehend erläuterten Bedingungen erfüllen.

Das Team für Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft kann strengere Kriterien für erhaltene Sicherheiten festlegen, um bestimmte Arten von Instrumenten, bestimmte Länder oder Emittenten oder auch bestimmte Wertpapiere auszuschließen.



Sollte sich ein Gegenparteirisiko realisieren, kann die SICAV Eigentümerin der erhaltenen Finanzsicherheit werden. Falls die SICAV diese Sicherheit zu einem Wert veräußern kann, der dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte entspricht, entstehen ihr aus diesem Geschäft keine finanziellen Nachteile. Im gegenteiligen Fall (falls der Wert der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte den Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte unterschreitet, bevor sie veräußert werden können) könnte der Fonds einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte und dem Wert der Sicherheit bei ihrer Veräußerung erleiden.

c) Höhe der Finanzsicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze festgelegt, nach denen je nach Art der Transaktion eine bestimmte Höhe an Finanzsicherheiten zu leisten ist.

Die für außerbörsliche Finanzinstrumente und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erforderliche Höhe der Sicherheitsleistungen wird anhand der mit den einzelnen Gegenparteien getroffenen Übereinkünfte unter Berücksichtigung bestimmter Faktoren, wie Art und Merkmale der Transaktion, Bonität und Identität der Gegenpartei sowie geltende Marktbedingungen, festgesetzt. Das nicht durch Sicherheiten gedeckte Engagement gegenüber der Gegenpartei bleibt jederzeit unterhalb der im Verkaufsprospekt für das Gegenparteirisiko festgesetzten Grenzen.

Die erhaltenen Finanzsicherheiten müssen insbesondere bei Wertpapierleihgeschäften 100% des Werts der verliehenen Wertpapiere betragen.

Bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften müssen die Finanzsicherheiten 100 % des bei Abschluss der Transaktion geltenden Transaktionswerts betragen. Sollte der Wert der Finanzsicherheiten unter dieses Niveau sinken, sind diese in Bezug auf die übertragbaren Mindestbeträge entsprechend anzupassen, wie jeweils in den mit den Gegenparteien getroffenen Vereinbarungen festgesetzt. In keinem Fall darf das Gegenparteirisiko die von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Grenzen überschreiten.

Für außerbörslich gehandelte Derivate gilt: Im Rahmen von Transaktionen mit außerbörslichen Finanzinstrumenten können bestimmte Teilfonds unter Einhaltung der Beschränkungen gemäß Abschnitt 7.1. dieses Prospekts in Bezug auf das Ausfallrisiko eine Absicherung der Transaktionen durch Bareinschüsse in der Währung des Teilfonds vornehmen.

- Im Rahmen von Transaktionen mit außerbörslichen Finanzinstrumenten können bestimmte Teilfonds unter Einhaltung der Beschränkungen gemäß Punkt 7.1. dieses Prospekts in Bezug auf das Ausfallrisiko eine Absicherung der Transaktionen durch Bareinschüsse in der Währung des Teilfonds vornehmen.

d) Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen bei der Bewertung von als Finanzsicherheit geleisteten Vermögenswerten der einzelnen Anlageklassen festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die folgenden Anlageklassen die nachstehenden Abschläge vornehmen, wobei sie sich entsprechend den jeweiligen Marktbedingungen das Recht auf zusätzliche Abschläge vorbehält:

Anlageklasse	Abschlag
Barmittel	0 %
Schuldtitel von Emittenten des öffentlichen Sektors	0-3 %
Schuldtitel von Emittenten des privaten Sektors	0-5 %
Anteile/Aktien von OGA	0-5 %

e) Beschränkungen bei der Wiederanlage erhaltener Finanzsicherheiten

Finanzsicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, dürfen weder veräußert noch wiederangelegt noch verpfändet werden.

Unter Einhaltung der geltenden Diversifizierungskriterien dürfen Barsicherheiten ausschließlich wie folgt verwendet werden: Einlage in einem Depot bei einer Einrichtung im Sinne von Punkt 6.1. Buchstabe (f) des Prospekts; Anlage in Anleihen von Staaten mit guter Bonität; im Rahmen von jederzeit kündbaren Wertpapierpensionsgeschäften, bei denen der Fonds als Pensionsnehmer auftritt und/oder Anlage in kurzfristigen Geldmarktfonds.

Auch wenn die Vermögenswerte, in die Sicherheiten angelegt werden, ein niedriges Risiko aufweisen, können die getätigten Anlagen dennoch mit einem geringen Finanzrisiko behaftet sein.



f) Verwahrung von Finanzsicherheiten

Bei einer Eigentumsübertragung wird die erhaltene Sicherheit von der Depotbank oder ihrer Unterdepotbank verwahrt. Finanzsicherheiten, die aufgrund anderer Arten von Vereinbarungen zu leisten sind, können von einer externen Depotbank verwahrt werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegt und mit der Stelle, die die Sicherheit leistet, in keiner Weise verbunden ist. Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rücksprache mit oder Einverständnis der Gegenpartei.

g) Finanzsicherheiten zugunsten der Gegenpartei.

Bestimmte Derivate können eine erste Sicherheitsleistung zugunsten der Gegenpartei erfordern (Barmittel und/oder Wertpapiere).

h) Periodische Anlegerinformationen

Ergänzende Informationen über den Einsatz solcher Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sind den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.

7.11. Bewertung

a) Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden zu den Einstandspreisen zuzüglich Zinsen bewertet. Bei Kontrakten mit einer längeren Laufzeit als drei Monaten kann der Kreditspread der Gegenpartei neu bewertet werden.

b) Finanzsicherheiten

Die erhaltene Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet. Die Bewertung erfolgt nach den im vorliegenden Verkaufsprospekt festgesetzten Bewertungsgrundsätzen und unter Verwendung von Abschlüssen entsprechend der Art des jeweiligen Finanzinstruments. Die gestellte Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet.

8. Risikofaktoren

Je nach ihrer Anlagepolitik können die einzelnen Teilfonds der SICAV mit verschiedenen Risiken verbunden sein. Nachfolgend sind die wichtigsten Risiken beschrieben, mit denen die Teilfonds verbunden sein können. Die nachfolgende Beschreibung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt vollständig lesen und darüber hinaus den Abschnitt „*Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen*“ im Basisinformationsblatt beachten. Zudem wird potenziellen Anlegern empfohlen, vor einer Anlage einen qualifizierten Fachberater hinzuzuziehen. Risiken, mit denen ein Teilfonds verbunden sein kann und die nicht als marginal einzustufen sind, sind zudem in der jeweiligen technischen Beschreibung angegeben.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds kann sowohl steigen als auch sinken, und die Anteilinhaber erhalten möglicherweise den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück oder erzielen auf ihre Anlage möglicherweise keine Rendite.

- **Kapitalverlustrisiko:** Anleger werden darauf hingewiesen, dass keinerlei Garantie auf das in den betreffenden Teilfonds investierte Kapital gegeben wird; Anleger erhalten ihr investiertes Kapital daher möglicherweise nicht in voller Höhe zurück.
- **Liquiditätsrisiko:** Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Teilfonds nicht zu angemessenen Kosten und innerhalb einer ausreichend kurzen Frist veräußert, glattgestellt oder geschlossen werden kann, so dass es dem Teilfonds nicht möglich ist, seine Verpflichtungen gegenüber den Anlegern, die die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, jederzeit zu erfüllen. An bestimmten Märkten (insbesondere den Märkten für Schwellenmarkt- und High-Yield-Anleihen und Aktien mit geringer Börsenkapitalisierung) können die Kursspannen unter ungünstigen Marktbedingungen steigen, was sich bei Käufen oder Verkäufen von Vermögenswerten auf den Nettoinventarwert auswirken kann. Darüber hinaus kann es in Krisenphasen an diesen Märkten schwierig sein, mit den Titeln zu handeln.
- **Zinsrisiko:** Eine Veränderung der Zinssätze (insbesondere aufgrund von Inflation) kann Verlustrisiken zur Folge haben und dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds sinkt (insbesondere bei einem Anstieg der Zinssätze und einer positiven Zinssensitivität des Teilfonds oder bei einem Rückgang der Zinssätze und einer negativen Zinssensitivität des Teilfonds). Dabei reagieren langfristige Anleihen (und mit ihnen verbundene Derivate) relativ stark auf Zinsänderungen. Eine Veränderung der Inflation, d. h. ein allgemeiner Anstieg oder eine allgemeine Verringerung der Lebenshaltungskosten, ist einer der Faktoren, die sich auf die Zinssätze und folglich auf den Nettoinventarwert auswirken können.



- **Kreditrisiko:** Risiko des Ausfalls eines Emittenten oder einer Gegenpartei. Dieses Risiko umfasst das Risiko in Verbindung mit der Entwicklung der Kreditspreads sowie das Ausfallrisiko.
Bestimmte Teilfonds können auf den Kreditmarkt ausgerichtet sein und/oder auf bestimmte Emittenten, deren Kursentwicklung davon abhängig ist, wie die Marktteilnehmer ihre Fähigkeit zur Rückzahlung ihrer Verbindlichkeiten einschätzen. Diese Teilfonds können zudem dem Risiko des Ausfalls eines ausgewählten Emittenten unterliegen, falls dieser nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten (Zins und Hauptschuld) zurückzuzahlen. Je nachdem, ob der Teilfonds positiv oder negativ auf den Kreditmarkt und/oder einen bestimmte Emittenten ausgerichtet ist, kann eine Erweiterung oder eine Verengung der Kreditspreads bzw. ein Ausfall den Nettoinventarwert des Teilfonds schmälern. Die Verwaltungsgesellschaft wird sich bei der Bestimmung des Kreditrisikos eines Finanzinstruments unter keinen Umständen ausschließlich auf externe Einstufungen verlassen.
Das Risiko könnte für die Teilfonds, die in hoch rentierliche Schuldverschreibungen von als riskant gehaltenen Emittenten investieren, viel höher sein.
- **Aktienrisiko:** Anlagen in Stamm- und andere Aktien sind insbesondere mit dem Risiko verbunden, dass sich das wirtschaftliche Umfeld oder die Bedingungen an den Aktienmärkten, in einer bestimmten Branche oder für ein einzelnes Unternehmen ändern. Sie unterliegen ferner dem Risiko, das damit verbunden ist, ob es dem Portfolioverwalter gelingt, solche Veränderungen zu antizipieren. Solche Veränderungen können den Wert der Positionen der SICAV schmälern. Potenziell höhere Renditechancen sind häufig mit höheren Verlustrisiken verbunden.
- **Risiko durch notleidende Anleihen:** Eine notleidende Anleihe ist eine Anleihe eines Unternehmens, das insolvent ist oder kurz vor der Insolvenz steht, und mit einem hohen Risiko verbunden. Eine Investition in Anleihen dieser Art erhöht das Kreditrisiko und das Liquiditätsrisiko (wie in dem vorliegenden Abschnitt definiert) und andere Risiken wie (i) Handelsbeschränkungen (aus rechtlichen Gründen oder mit dem Markt oder dem Unternehmen in Zusammenhang stehenden Gründen), (ii) das Bewertungsrisiko (insbesondere verursacht durch eine größere Ungewissheit und eine niedrige Liquidität) und (iii) das Umstrukturierungsrisiko (insbesondere eine erfolglose Reorganisation, der Erhalt von unzulässigen Vermögenswerten oder Vermögenswerten, die nicht von der Depotbank verwahrt werden).
- **Konzentrationsrisiko:** Risiko, das auf eine starke Konzentration auf bestimmte Anlageklassen oder Märkte zurückzuführen ist. Dies bedeutet, dass sich die Entwicklung solcher Vermögenswerte bzw. Märkte in hohem Maße auf den Wert des Portfolios des Teilfonds auswirkt. Je breiter das Portfolio des Teilfonds diversifiziert ist, desto geringer ist das Konzentrationsrisiko. Dieses Risiko ist außerdem auch an spezifischeren Märkten (bestimmte Regionen, Sektoren oder Anlagethemen) höher als an Märkten mit breiterer Diversifizierung (weltweite Streuung).
- **Währungsrisiko:** Das Währungsrisiko ergibt sich aus den Direktanlagen des Teilfonds und seinen Geschäften am Terminmarkt, die zu einem Engagement in einer Währung führen, die nicht die Bewertungswährung des Fonds ist. Die Schwankungen der Wechselkurse dieser Währungen gegenüber der Währung des Teilfonds können den Wert der Anlagen im Portfolio negativ beeinflussen.
- **Gegenparteirisiko:** Die Teilfonds können außerbörsliche Finanzderivate und/oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Solche Transaktionen können mit einem Gegenparteirisiko verbunden sein, das heißt dem Risiko von Verlusten, wenn eine Gegenpartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.
- **Schwellenmarktrisiko:** Die Marktbewegungen können an diesen Märkten abrupter und stärker ausfallen als an den Märkten der Industrieländer. Dies kann den Nettoinventarwert im Falle von Entwicklungen, die gegenläufig zu den eingegangenen Positionen sind, erheblich schmälern. Darüber hinaus können an bestimmten Schwellenmärkten die sich aus einer Sektorkonzentration ergebenden Risiken maßgeblich sein. Auch diese Risiken können eine erhöhte Volatilität zur Folge haben. In den Schwellenländern können erhebliche politische, soziale, rechtliche und steuerliche Unwägbarkeiten bestehen oder sonstige Ereignisse eintreten, die sich auf die dort investierenden Teilfonds negativ auswirken können.
- **Risiko in Verbindung mit Derivaten:** Derivate sind Anlagen, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten (Aktien, Zinssätze, Anleihen, Devisen etc.) abhängt (oder abgeleitet wird). Derivative Strategien sind häufig mit einer Hebelwirkung verbunden, die höhere Verluste auslösen und dazu führen können, dass der Teilfonds mehr Geld verliert als es der Fall wäre, wenn er in das jeweilige Basisinstrument investiert hätte. Der Verkauf, die Auflösung oder die Wertrealisierung können bei Derivaten mitunter erschwert sein. Darüber hinaus unterliegen Derivate einem Gegenparteirisiko, das heißt dem Risiko, dass die Gegenpartei (die an der Transaktion beteiligte andere Partei) des Derivategeschäfts nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Pflichten gegenüber dem Teilfonds zu erfüllen. Futures entwickeln sich mitunter volatiler als eine direkte Anlage in das dem Futuresgeschäft zugrunde liegende Basisinstrument und es besteht mitunter keine perfekte Korrelation. Futures können ferner mit einem im Vergleich zu den eingegangenen Risiken niedrigen anfänglichen Kapitaleinsatz eingegangen werden. Das hat zur Folge, dass die Verluste beim Einsatz von Futures höher ausfallen können. Der Teilfonds ist aufgrund von Schwankungen des Kurses des Basiswerts unter Umständen nicht in der Lage, eine Option rentabel auszuüben und kann den gesamten in eine Option investierten Betrag verlieren. Mit Swapgeschäften wird das Portfolio üblicherweise von einer Assetklasse in eine andere Assetklasse umgeschichtet. Sie sind daher mit dem Risiko verbunden, dass eine Vertragspartei ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht erfüllt.



- **Lieferrisiko:** Der Teilfonds beabsichtigt möglicherweise die Veräußerung von Vermögenswerten, die gerade Gegenstand eines Geschäfts der Gegenpartei sind. In diesem Fall wird der Teilfonds die Gegenpartei zur Rückgabe seiner Vermögenswerte auffordern. Das Lieferrisiko besteht darin, dass die betreffende Gegenpartei trotz ihrer vertraglichen Verpflichtung aus operativen Gründen nicht in der Lage ist, die Vermögenswerte schnell genug herauszugeben, damit der Teilfonds die betreffenden Wertpapiere am Markt verkaufen kann.
- **Modellrisiko:** Das Anlageverfahren für bestimmte Teilfonds beruht auf der Ausarbeitung eines Modells, mit dem Signale anhand vergangener statistischer Ergebnisse erkannt werden können. Es besteht das Risiko, dass ein solches Modell nicht effizient funktioniert und die eingesetzten Strategien eine gegenläufige Wertentwicklung verursachen. Es gibt keinerlei Garantie dafür, dass sich frühere Marktentwicklungen in der Zukunft wiederholen werden.
- **Risiko von Interessenkonflikten:** Interessenkonflikte können vor allem aufgrund der Auswahl einer Gegenpartei entstehen, die aus anderen Gründen als nur im Interesse der SICAV getroffen wird, und/oder aufgrund einer ungleichen Behandlung bei der Verwaltung gleichberechtigter Portfolios.
- **Absicherungsrisiko der Anteilsklassen:** Für bestimmte Teilfonds kann die SICAV „Anteile mit Währungsabsicherung“ und „Anteile mit Zinsabsicherung“ anbieten. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass für eine solche Absicherung verschiedene Techniken eingesetzt werden und dass solche Techniken mit bestimmten Risiken verbunden sind. Die Kosten, die mit der Durchführung einer solcher Absicherung verbunden sind, werden von der betroffenen Anteilsklasse getragen. Es kann keine Zusage oder Garantie gegeben werden, dass der Portfolioverwalter in der Lage ist, die betreffenden Risiken in der jeweiligen Anteilsklasse vollständig abzusichern oder dass eine solche Absicherung gelingt.
- **Risiko in Verbindung mit externen Faktoren:** mangelnde Gewissheit darüber, ob bestimmte externe Rahmenbedingungen (wie die Steuervorschriften oder die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen), die sich auf die Tätigkeit der SICAV auswirken können, unverändert bleiben werden.
- **Lieferrisiko:** Der Teilfonds beabsichtigt möglicherweise die Veräußerung von Vermögenswerten, die gerade Gegenstand eines Geschäfts mit einer Gegenpartei sind. In diesem Fall wird der Teilfonds die Gegenpartei zur Rückgabe seiner Vermögenswerte auffordern. Das Lieferrisiko besteht darin, dass die betreffende Gegenpartei trotz ihrer vertraglichen Verpflichtung aus operativen Gründen nicht in der Lage ist, die Vermögenswerte schnell genug herauszugeben, damit der Teilfonds die betreffenden Wertpapiere am Markt verkaufen kann.
- **Operationelles Risiko:** Das operationelle Risiko umfasst die direkten und indirekten Verlustrisiken in Verbindung mit verschiedenen Faktoren (zum Beispiel menschliches Versagen, Betrug, böse Absicht, Ausfall der Informationssysteme und externe Ereignisse), die sich auf den Teilfonds und/oder die Anleger auswirken können. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dieses Risiko anhand von verschiedenen Kontrollen und Verfahren zu verringern.
- **Verwahrrisiko:** Risiko des Verlusts von bei einer Depotbank hinterlegten Vermögenswerten aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen der Depotbank oder einer ihrer Unterdepotbanken. Dieses Risiko wird durch die aufsichtsrechtlichen Pflichten von Depotbanken verringert.
- **Rechtsrisiko:** Das Risiko von Streitigkeiten jeglicher Art mit einer Gegenpartei oder einem Dritten. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dieses Risiko anhand von verschiedenen Kontrollen und Verfahren zu verringern.
- **Risiko von Anlagen in Contingent Convertible Bonds („CoCo-Bonds“):**
CoCo-Bonds bzw. bedingte nachrangige Beteiligungspapiere sind Instrumente, die von Bankinstituten begeben werden, um ihre Eigenkapitalausstattung zu verbessern und damit die neuen Bankenvorschriften zu erfüllen, nach denen sie verpflichtet sind, ihre Kapitalquoten zu erhöhen.
 - **Risiko in Verbindung mit Auslöseereignissen (Triggern):** Diese Schuldtitel werden automatisch in Aktien umgewandelt oder es erfolgt eine Herabschreibung (Verlust der Kuponzahlungen und/oder des Kapitals), wenn vorher festgelegte Auslöseereignisse eintreten, beispielsweise das Unterschreiten eines bestimmten vom Emittenten festgelegten Mindestkapitals.
 - **Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur:** Im Gegensatz zur klassischen Kapitalstrukturierung können Anlagen in CoCo-Bonds mit dem Risiko des Kapitalverlusts verbunden sein, während dies in Anlagen in Aktien nicht der Fall ist.
 - **Aussetzung der Kuponzahlungen:** Die Zahlung der Kupons ist nicht garantiert und kann im Ermessen des emittierenden Unternehmens jederzeit ausgesetzt werden.
 - **Risiko in Verbindung mit der neuartigen Struktur von CoCo-Bonds:** Es gibt für diese neuartigen Instrumente keine ausreichenden historischen Erfahrungswerte, um ihre Entwicklung unter bestimmten Marktbedingungen (z. B. bei allgemeinen Problemen in dieser Vermögensklasse) besser einschätzen zu können.



- **Risiko der aufgeschobenen Rückzahlung:** Wenngleich CoCo-Bonds „ewige“ Anleihen (Perpetuals) sind, können sie doch zu einem festgelegten Datum („Call-Datum“) und zu einem mit Zustimmung der zuständigen Behörde vorher festgelegten Preis zurückgezahlt werden. Es gibt daher keine Gewähr dafür, dass CoCo-Bonds zum vorgesehenen Datum oder überhaupt jemals zurückgezahlt werden. In der Folge kann der Teilfonds den investierten Betrag möglicherweise nicht wiedererlangen.
- **Eine Anlage in diese Art von Finanzinstrumenten erfolgt häufig aufgrund der attraktiven Renditen, die sie bieten.** Dies ist vor allem auf die komplexe Struktur dieser Instrumente zurückzuführen, die nur erfahrene Anleger beurteilen können.
- **Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter:** Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Indexanbieter nach alleinigem Ermessen über die Eigenschaften und die Änderung des betreffenden Referenzindex, dessen Sponsor er ist, entscheiden kann. Je nach den Bedingungen der entsprechenden Lizenzvereinbarung ist ein Indexanbieter möglicherweise nicht dazu verpflichtet, den Lizenznehmern, die den betreffenden Referenzindex einsetzen (einschließlich der SICAV), mit einer ausreichenden Frist die Änderungen an diesem Referenzindex anzuzeigen. Folglich ist die SICAV nicht zwangsläufig dazu in der Lage, die Anteilinhaber des Teilfonds im Voraus über solche vom Indexanbieter vorgenommenen Änderungen an den Eigenschaften des jeweiligen Referenzindex zu informieren.
- **Nachhaltigkeitsrisiko:** Das Nachhaltigkeitsrisiko bezieht sich auf jedes Ereignis oder jede Situation im ökologischen oder sozialen Bereich oder mit Bezug auf die Unternehmensführung mit möglichen Auswirkungen auf die Performance und/oder die Reputation eines Emittenten im Portfolio.

Die Nachhaltigkeitsrisiken können in die drei folgenden Kategorien unterteilt werden:

- **Ökologisches Risiko:** Ökologisch relevante Ereignisse können für die Unternehmen im Portfolio physische Risiken verursachen. Diese Ereignisse können sich beispielsweise aus den Folgen des Klimawandels, des Biodiversitätsverlusts, der Veränderung in der Chemie der Ozeane etc. ergeben. Neben physischen Risiken können Unternehmen auch durch die Einführung von Maßnahmen zur Begrenzung dieser ökologischen Risiken beeinträchtigt werden. Diese Maßnahmen zur Risikobegrenzung können die Unternehmen je nach deren Ausrichtung gegenüber den vorgenannten Risiken und ihrer Anpassung an diese Risiken entsprechend beeinträchtigen.
- **Soziales Risiko:** Dieses Risiko bezieht sich auf Risikofaktoren in Verbindung mit den humanen Ressourcen, der Versorgungskette und dem Umgang der Unternehmen mit ihren Auswirkungen auf die Gesellschaft. Fragen in Bezug auf Geschlechtergleichstellung, Vergütungspolitik, Gesundheit und Sicherheit sowie Risiken im Zusammenhang mit den allgemeinen Arbeitsbedingungen werden im Rahmen der sozialen Dimension thematisiert. Die Risiken einer Verletzung der Menschenrechte oder der Arbeitnehmerrechte innerhalb der Versorgungskette sind ebenfalls Bestandteil der sozialen Dimension.
- **Unternehmensführung:** Diese Aspekte ergeben sich aus den Strukturen der Unternehmensführung, wie Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, den Verwaltungsstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung, der Einhaltung von Steuervorschriften sowie den Steuerpraktiken. Die Risiken in Verbindung mit der Unternehmensführung haben gemeinsam, dass sie aus einer fehlenden bzw. unzureichenden Unternehmensüberwachung und/oder fehlenden Anreizen für die Unternehmensführung, höheren Governance-Standards zu entsprechen, herrühren.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann sich aus einem bestimmten Emittenten aufgrund dessen Geschäftstätigkeiten und Praktiken ergeben, es kann jedoch auch auf externe Faktoren zurückzuführen sein. Wenn bei einem bestimmten Emittenten ein unvorhergesehenes Ereignis, wie beispielsweise ein Personalstreik, oder allgemein eine Umweltkatastrophe eintritt, kann sich dieses Ereignis negativ auf die Performance des Portfolios auswirken. Andererseits können Emittenten, die ihre Geschäftstätigkeiten und/oder Grundsätze entsprechend anpassen, dem Nachhaltigkeitsrisiko weniger stark ausgesetzt sein.

Zur Verwaltung der Risikoexposition können die folgenden Maßnahmen zur Risikobegrenzung ergriffen werden:

- Ausschluss umstrittener Tätigkeiten oder Emittenten;
 - Ausschluss von Emittenten anhand von Nachhaltigkeitskriterien;
 - Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Auswahl der Emittenten oder der Gewichtung der einzelnen Emittenten im Portfolio;
 - Engagement der Emittenten und Stewardship.
- **ESG-Investmentrisiko:** Das ESG-Investmentrisiko bezieht sich auf das Risiko aus der Einbindung von ESG-Kriterien in das Anlageverfahren, wie Ausschluss von Geschäftstätigkeiten oder Emittenten sowie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Auswahl und/oder Allokation der Emittenten in das Portfolio. Je stärker diese Faktoren berücksichtigt werden, desto höher ist das ESG-Investmentrisiko.

Die Methode basiert auf einer von den internen ESG-Analysten von Candriam vorgenommenen Definition von ESG-Sektormodellen. Der Analyse von Candriam sind jedoch gewisse Grenzen gesetzt, die sich größtenteils aus der Beschaffenheit, dem Umfang und der Folgerichtigkeit der gegenwärtig verfügbaren ESG-Daten ergeben.



- Beschaffenheit: Bestimmte ESG-Größen lassen sich besser qualitativen, narrativen Informationen entnehmen. Diese Informationen bedürfen der Auslegung und bringen daher ein gewisses Maß an Unsicherheit in die Modelle ein.
- Umfang: Nachdem die Analysten die ESG-Größen festgesetzt haben, die sie für die einzelnen Sektoren als wichtig erachten, besteht keine Garantie, dass die betreffenden Daten für alle Unternehmen des jeweiligen Sektors verfügbar sind. Soweit möglich werden die fehlenden Daten von der firmeneigenen ESG-Analyse von Candriam vervollständigt.
- Homogenität: Die verschiedenen ESG-Datenanbieter verwenden unterschiedliche Methoden. Sogar von ein und demselben Datenanbieter können vergleichbare ESG-Größen je nach Sektor unterschiedlich behandelt werden. Dies macht den Vergleich von Daten verschiedener Anbieter noch schwieriger.

Fehlende gemeinsame oder harmonisierte Definitionen und Labels, die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene einbeziehen, können bei Investmentmanagern nicht nur zu unterschiedlichen Ansätzen bei der Festlegung von ESG-Zielen führen, sondern auch bei der Bestimmung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden.

Die Methode begrenzt aus ESG-Gründen das Engagement in Wertpapiere von bestimmten Emittenten oder schließt ein solches Engagement aus. Daher ist es möglich, dass bestimmte Marktbedingungen Anlagegelegenheiten bieten, die von dem Teilfonds nicht wahrgenommen werden können. Die Ausschlussmaßnahmen bzw. die Berücksichtigung des ESG-Investmentrisikos werden gegebenenfalls im Prospektabschnitt zur Anlagepolitik und/oder in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds dargelegt.

9. Risikomanagement

9.1 Globales Risiko

Die Verwaltungsgesellschaft setzt systematisch Risikomanagementverfahren ein, mit denen sie das Risiko von Positionen und ihren Beitrag zum Gesamtrisiko des Portfolios misst.

Die Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos wird entsprechend der Anlagepolitik und der Anlagestrategie jedes einzelnen Teilfonds bestimmt (insbesondere entsprechend dem Einsatz von Derivaten).

Das Gesamtrisiko wird nach dem Commitment-Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz ermittelt. Welcher der beiden Ansätze verwendet wird, ist der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds zu entnehmen.

a) Commitment-Ansatz

Nach diesem Ansatz werden die Derivate in die entsprechenden Positionen in den zugrunde liegenden Basiswerten umgerechnet (gegebenenfalls entsprechend ihrer jeweiligen Sensitivität). Diese Umrechnung kann gegebenenfalls durch den Nominalwert ersetzt werden.

In den folgenden Situationen bleibt ein derivatives Finanzinstrument bei der Berechnung des Gesamtrisikos unberücksichtigt:

- wenn das gleichzeitige Halten des mit einer Finanzanlage verbundenen Finanzinstruments und in risikofreien Aktiva angelegten liquiden Mitteln gleichwertig zum direkten Halten der betreffenden Finanzanlage ist;
- wenn mit dem betreffenden Finanzinstrument der Ertrag von im Portfolio gehaltenen finanziellen Vermögenswerten gegen den Ertrag anderer Referenzaktiva getauscht wird (ohne im Vergleich zum direkten Besitz der Referenzaktiva zusätzliche Risiken einzugehen).

Der Teilfonds kann Gegenforderungen aus Kauf- und Verkaufspositionen in Derivaten, die sich auf identische Basiswerte beziehen, unabhängig von der Fälligkeit der Kontrakte miteinander verrechnen. Darüber hinaus ist eine Verrechnung von derivativen Finanzinstrumenten mit direkt gehaltenen Vermögenswerten möglich, sofern sich beide Positionen auf denselben Vermögenswert oder auf Vermögenswerte beziehen, deren historische Renditen eine enge Korrelation aufweisen. Solche Aufrechnungen können in Bezug auf den Marktwert oder in Bezug auf die Risikoindikatoren vorgenommen werden.

Das von den Teilfonds der SICAV insgesamt eingegangene Risiko darf 210% des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

b) Value-at-Risk-Ansatz (VaR)

Mit einem VaR-Modell soll der mögliche maximale Verlust beziffert werden, der unter normalen Marktbedingungen aus dem Portfolio des Teilfonds entstehen kann. Dieser Verlust wird für einen bestimmten Zeitraum (Haltedauer von einem Monat) und ein bestimmtes Konfidenzintervall (99 %) geschätzt.

Der Value-at-Risk kann als absoluter oder als relativer Wert berechnet werden:

▪ Relative VaR-Begrenzung

Das mit sämtlichen Portfoliopositionen verbundene und mittels VaR ermittelte Gesamtrisiko darf den doppelten Wert des VaR eines Referenzportfolios, das den gleichen Marktwert wie der Teilfonds hat, nicht übersteigen. Diese Verwaltungsgrenze gilt für alle Teilfonds, für die es möglich oder angemessen ist, ein Referenzportfolio



zu bestimmen. Für die betreffenden Teilfonds ist das jeweilige Referenzportfolio in den technischen Beschreibungen angegeben.

- Absolute VaR-Begrenzung

Das mit sämtlichen Portfoliopositionen verbundene und mittels VaR ermittelte Gesamtrisiko darf einen absoluten VaR-Wert von 20 % nicht überschreiten. Dieser VaR ist auf der Grundlage einer Analyse des Anlagenportfolios zu ermitteln.

Wenn das Gesamtrisiko nach dem VaR-Ansatz berechnet wird, ist in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds die erwartete Höhe der Hebelung und die Möglichkeit, eine höhere Hebelung einzusetzen, angegeben.

9.2 Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMI)

Der SICAV stehen Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMI) zur Verfügung, um (i) das Management des Liquiditätsrisikos zu gewährleisten, (ii) Rückzahlungsdruck zu bewältigen, auch unter negativen oder angespannten Marktbedingungen, und (iii) bestehende/verbleibende Anteilinhaber vor Verwässerungseffekten zu schützen. Über die Aktivierung, Kalibrierung, Umsetzung und Deaktivierung jedes LMI entscheidet der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft der SICAV jeweils im Einzelfall im besten Interesse der Anteilinhaber, wobei insbesondere die Liquidität der Vermögenswerte, die Marktbedingungen, das Profil der Anteilinhaber und die Ergebnisse der Liquiditäts-Stresstests berücksichtigt werden.

Gemäß der Satzung der SICAV stehen die im Folgenden beschriebenen LMI der SICAV zur Verfügung. Die SICAV und die Verwaltungsgesellschaft haben die LMI bestimmt, die jedem Teilfonds zur Verfügung stehen; diese werden in der Technischen Beschreibung jedes Teilfonds genannt. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften behalten sich die SICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, für jeden Teilfonds andere LMI anzuwenden, soweit die Umstände dies rechtfertigen und die Anteilinhaber hierüber ordnungsgemäß informiert werden.

- 1) Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen, wenn außergewöhnliche Umstände eine normale Ausführung unmöglich machen oder beeinträchtigen, neben den Situationen, die im Kapitel „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen“ beschrieben sind.
- 2) Rücknahmebeschränkung, die im Kapitel „Rücknahme von Anteilen“ beschrieben ist.
- 3) Verlängerung der Kündigungsfristen, die im Kapitel „Rücknahme von Anteilen“ beschrieben ist.
- 4) Rückgabegebühr, die im Kapitel „Rücknahme von Anteilen“ beschrieben ist.
- 5) Swing Pricing, das im Kapitel „Nettoinventarwert“ beschrieben ist.
- 6) Verwässerungsschutzgebühr, die aus anpassbaren Zeichnungsaufschlägen/Rücknahmeabschlägen besteht, die der betreffende Teilfonds vereinnahmt. Hierbei handelt es sich um Gebühren, die bei der Zeichnung, Rücknahme oder Rückzahlung von Anteilen von einem Anteilinhaber an den Teilfonds gezahlt werden. Sie entschädigen den Teilfonds für die Liquiditätskosten, die ihm aufgrund des Umfangs der Transaktion entstehen und die garantieren, dass andere Anteilinhaber nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.
- 7) Sachauskehr, die im Kapitel „Rücknahme von Anteilen“ beschrieben ist.

Innerhalb der von den gesetzlichen Vorschriften zulässigen Grenzen behalten sich die SICAV und die Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung des besten Interesses der Anteilinhaber für jeden Teilfonds das Recht vor, andere als die obigen LMI abhängig von der Strategie des Teilfonds, der Marktbedingungen oder des Umfangs der Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge festzulegen, wobei diese Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

10. Anteile

Die Anteile der SICAV verleihen ab dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe in gleichem Maße Anspruch auf die etwaigen Erträge und Ausschüttungen der SICAV sowie auf deren Liquidationserlös. Die Anteile sind mit keinerlei Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet, und jeder volle Anteil verleiht auf jeder Hauptversammlung der Anteilinhaber unabhängig von seinem Nettoinventarwert Anspruch auf eine Stimme. Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen voll eingezahlt sein.

Die Ausgabe von Anteilen ist zahlenmäßig nicht beschränkt. Im Falle der Auflösung verleiht jeder Anteil Anspruch auf einen entsprechenden Anteil am Nettoliquidationserlös.

Die SICAV bietet in jedem Teilfonds verschiedene Anteilklassen an. Nähere Informationen finden sich in der technischen Beschreibung für den betreffenden Teilfonds.

Die Anteile jeder Anteilkategorie sind nur als Namensanteile erhältlich. Die Anteile können außerdem über Konten bei einem Clearingunternehmen gehalten und übertragen werden.

Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Die SICAV kann auf Anfrage des Anteilinhabers jedoch den Eintrag in das Register schriftlich bestätigen.



Es können Anteilsbruchteile für bis zu einem Tausendstel begeben werden.

11. Notierung der Anteile

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen werden.

12. Ausgabe von Anteilen sowie Zeichnungs- und Zahlungsverfahren

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und ohne Beschränkung Anteile ausgeben. Der Preis der ausgegebenen Anteile entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse. Dieser Preis kann um einen Ausgabeaufschlag erhöht werden, wie in den technischen Beschreibungen für die Teilfonds angegeben.

Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, in bestimmten Ländern andere Modalitäten festzusetzen, um die Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieser Länder einzuhalten, jedoch vorausgesetzt, dass in den Anlagedokumenten in diesen Ländern auf derartige Besonderheiten ordnungsgemäß hingewiesen wird.

Zeichnungsanträge, die bis zu dem jeweils in der technischen Beschreibung angegebenen Orderannahmeschluss bei der Übertragungsstelle eingehen, werden auf der Grundlage des an einem Berechnungstag ermittelten Nettoinventarwerts (wie im Abschnitt „Nettoinventarwert“ definiert) durchgeführt. Zeichnungsanträge, die nach dem offiziellen Orderannahmeschluss eingehen, werden am nächsten Bewertungstag durchgeführt. Daraus folgt, dass Zeichnungen zu einem unbekannten Nettoinventarwert ausgeführt werden.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf ihren Wunsch hin jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, mit der ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von höchstens 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird. Der Nettoinventarwert bleibt weiterhin unbekannt.

Zeichnungsanträge müssen folgende Angaben enthalten: Name des Teilfonds, Anzahl der gewünschten Anteile, Bezeichnung der Anteilsklasse sowie Art der Anteile (z. B. Thesaurierungs- oder Ausschüttungsanteile). Einem solchen Antrag ist ferner eine Erklärung beizufügen, dass der Zeichner ein Exemplar dieses Prospekts und des Basisinformationsblatts erhalten und gelesen hat und dass der Zeichnungsantrag auf der Grundlage der in diesen Dokumenten dargelegten Bedingungen eingereicht wird. Der Antrag muss außerdem folgende Angaben enthalten: Name und die Anschrift der Person, auf deren Namen die Anteile eingetragen werden sollen, sowie die Anschrift, an welche die Bestätigung der Eintragung im Anteilinhaberregister zu senden ist.

Faire Behandlung von Anlegern

Anleger beteiligen sich an Teilfonds, indem sie Anteile einzelner Anteilsklassen zeichnen oder halten. Einzelne Anteile einer einzelnen Anteilsklasse sind mit den gleichen Rechten und Pflichten verbunden, um die gleiche Behandlung aller Anleger innerhalb ein und derselben Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds sicherzustellen.

Solange die Verwaltungsgesellschaft sich innerhalb der Parameter bewegt, die die verschiedenen Anteilsklassen des betreffenden Teilfonds kennzeichnen, kann sie anhand objektiver Kriterien, die nachfolgend weiter erläutert werden, Vereinbarungen mit einzelnen Anlegern oder einer Gruppe von Anlegern eingehen, durch die diese Anleger besondere Ansprüche erhalten.

Diese Ansprüche sind als Rückvergütungen auf Gebühren zu verstehen, die der Anteilsklasse belastet werden, oder bestimmte Offenlegungen. Sie werden ausschließlich anhand objektiver Kriterien gewährt, die die Verwaltungsgesellschaft bestimmt und aus ihren eigenen Mitteln begleicht.

Zu den objektiven Kriterien gehören unter anderem (wahlweise oder kumuliert):

- die erwartete Haltedauer bei einer Anlage in dem Teilfonds;
- die Bereitschaft des Anlegers, während der Auflegungsphase des Teilfonds zu investieren;
- der tatsächliche oder voraussichtliche Betrag, den ein Anleger gezeichnet hat oder zeichnen wird;
- das gesamte verwaltete Vermögen (AuM), das ein Anleger in dem Teilfonds oder in einem anderen Produkt der Verwaltungsgesellschaft hält;
- die Art des Anlegers (z. B. Repackager, Großanleger, Fondsverwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, sonstiger institutioneller Anleger oder Privatanleger);
- die Gebühren oder Erträge, die vom Anleger mit einer Gruppe von oder allen verbundenen Unternehmen der Gruppe erwirtschaftet werden, zu der die Verwaltungsgesellschaft gehört.



Jeder Anleger oder potenzielle Anleger innerhalb einer Anteilsklasse eines bestimmten Teilfonds, der sich nach begründeter Auffassung der Verwaltungsgesellschaft objektiv betrachtet in der gleichen Situation befindet wie ein anderer Anleger in derselben Anteilsklasse, welcher Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft getroffen hat, hat Anspruch auf die gleichen Vereinbarungen. Um die gleiche Behandlung zu erhalten, kann sich der Anleger oder potenzielle Anleger mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung setzen, indem er einen Antrag an Verwaltungsgesellschaft stellt. Die Verwaltungsgesellschaft wird dem betreffenden Anleger oder potenziellen Anleger die relevanten Informationen über das Bestehen und die Art solcher konkreten Vereinbarungen mitteilen, die von Letzterem erhaltenen Informationen verifizieren und auf Grundlage der ihr (u. a. durch einen solchen Anleger oder potenziellen Anleger) bereitgestellten Informationen entscheiden, ob der betreffende Anleger oder potenzielle Anleger Anspruch auf die gleiche Behandlung hat oder nicht.

Sobald der Preis, zu dem die Anteile auszugeben sind, ermittelt ist, unterrichtet die Übertragungsstelle die Vertriebsstelle, welche ihrerseits den Käufer über den für die zu zeichnenden Anteile zu zahlenden Gesamtpreis (einschließlich Ausgabeaufschlag) unterrichtet.

Die Zahlung des Gesamtpreises einschließlich des Ausgabeaufschlags muss innerhalb der in der technischen Beschreibung angegebenen Zahlungsfrist eingehen. Sofern die Zahlung und der schriftliche Zeichnungsantrag nicht fristgemäß eingehen, haftet der Anleger für die entstandenen Kosten (einschließlich Zinsen). Der Antrag kann in diesem Fall abgelehnt werden, und eine auf der Grundlage des betreffenden Antrags erfolgte Zuteilung von Anteilen kann storniert werden. Geht die Zahlung für einen Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Übertragungsstelle den Antrag ausführen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des jeweiligen Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Bewertung des Nettoinventarwerts nach Eingang der Zahlung ergibt.

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird die geleistete Zahlung oder der Restbetrag auf dem Postweg oder durch Banküberweisung an den Antragsteller auf dessen Gefahr erstattet.

Die SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen oder nur teilweise anzunehmen. Außerdem behält sich der Verwaltungsrat satzungsgemäß das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen der SICAV jederzeit ohne Vorankündigung auszusetzen.

In Zeiten, in denen die SICAV die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil aufgrund der Befugnisse aussetzt, die ihr von der Satzung erteilt werden und in diesem Prospekt beschrieben sind, gibt die SICAV keine Anteile aus. Von einer solchen Aussetzung sind alle Personen zu unterrichten, die einen Zeichnungsantrag eingereicht haben. Die während einer solchen Aussetzung eingereichten oder ausgesetzten Anträge können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, unter der Maßgabe, dass eine solche Mitteilung noch vor Beendigung der Aussetzung bei der Übertragungsstelle eingeht. Werden solche Anträge nicht zurückgezogen, werden sie am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet.

13. Umtausch von Anteilen

Anteilinhaber haben das Recht, den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile in Anteile einer anderen Klasse oder eines anderen Teilfonds zu beantragen, sofern sie die jeweils geltenden Voraussetzungen erfüllen. Ein solcher Antrag ist schriftlich, per Telefax oder über andere elektronische Medien, die von der Übertragungsstelle akzeptiert werden, an die Übertragungsstelle zu richten.

Es gelten für Umschichtungen dieselben Einreichungsfristen wie für Rücknahmen. Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf ihren Wunsch hin jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, mit der ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von höchstens 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird. Der Nettoinventarwert bleibt weiterhin unbekannt.

Vorbehaltlich einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt eine Umschichtung am Berechnungstag nach Eingang des Antrags zu einem Satz, der unter Bezugnahme der Anteilspreise der betreffenden Anteile der jeweiligen Teilfonds an diesem Berechnungstag berechnet wird.

Der Satz, zu dem alle oder ein Teil der Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse („ursprünglicher Teilfonds“ bzw. „ursprüngliche Klasse“) in Anteile des anderen Teilfonds oder der anderen Klasse („neuer Teilfonds“ bzw. „neue Klasse“) umgetauscht werden, wird so genau wie möglich nach folgender Formel bestimmt:

$$A = \frac{B \times C \times E}{T}$$

A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der neuen Klasse;

B = Anzahl der Anteile des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Klasse;

C = der maßgebliche Nettoinventarwert je Anteil des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Klasse am betreffenden Tag;

D = der maßgebliche Nettoinventarwert je Anteil des neuen Teilfonds bzw. der neuen Klasse am betreffenden Tag; und

E = der am betreffenden Tag geltende Mittelkurs zwischen der Referenzwährung des umzutauschenden Teilfonds und der Referenzwährung des zuzuteilenden Teilfonds.



Nach Ausführung der Umschichtung teilt die Übertragungsstelle den Anteilinhabern die Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der neuen Klasse, die sie durch die Umschichtung erhalten, sowie deren Preis mit.

14. Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber haben das Recht, jederzeit und unbegrenzt die Rücknahme ihrer Anteile durch die SICAV zu verlangen. Die von der SICAV zurückgenommenen Anteile werden entwertet.

14.1. Rücknahmeverfahren

Anteilinhaber, die eine vollständige oder teilweise Rücknahme ihrer Anteile wünschen, können dies schriftlich bei der Übertragungsstelle beantragen. Ein solcher Antrag muss unwiderruflich sein (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen für den Fall der vorübergehenden Aussetzung der Rücknahme) und muss die Anzahl, den Teilfonds und die Anteilsklasse der zur Rücknahme eingereichten Anteile enthalten. Der Antrag muss darüber hinaus Angaben zur Telefaxnummer oder gegebenenfalls zur Anschrift des Anteilinhabers enthalten, der den Rücknahmeantrag einreicht.

Rücknahmeanträge, die bis zu dem jeweils in der technischen Beschreibung angegebenen Orderannahmeschluss bei der Übertragungsstelle in Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des an einem Berechnungstag ermittelten Nettoinventarwerts (wie im Abschnitt „Nettoinventarwert“ definiert) durchgeführt. Rücknahmeanträge, die nach dem offiziellen Orderannahmeschluss eingehen, werden am nächsten Bewertungstag durchgeführt. Rücknahmen erfolgen somit zu einem unbekannten Nettoinventarwert.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf ihren Wunsch hin jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, mit der ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von höchstens 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird. Der Nettoinventarwert bleibt weiterhin unbekannt.

Die Übertragungsstelle wird dem Antragsteller den Rücknahmepreis so schnell wie möglich nach dessen Ermittlung mitteilen. Der Preis für die zur Rücknahme eingereichten Anteile wird innerhalb der in den technischen Beschreibungen angegebenen Rückzahlungsfrist ausgezahlt.

14.2. Vorübergehende Aussetzung von Rücknahmen

Das Recht der Anteilinhaber, die Rücknahme ihrer Anteile durch die SICAV zu verlangen, wird in Phasen ausgesetzt, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil aufgrund der Befugnisse ausgesetzt ist, die im Kapitel „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen“ des Prospekts beschrieben sind. Anteilinhaber, die Anteile zur Rücknahme einreichen, werden von einer solchen Aussetzung sowie deren Beendigung in Kenntnis gesetzt. Die betreffenden Anteile werden am ersten Bankgeschäftstag in Luxemburg nach Beendigung der Aussetzung zurückgenommen.

Wenn das Gesamtvolumen der Rücknahmeanträge (einschließlich Anträge auf Umschichtung von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds der SICAV), die von einem Teilfonds an einem Bewertungstag erhalten werden, 10% des gesamten Nettovermögens dieses Teilfonds übersteigt, kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds beschließen, diese Anträge vollumfänglich oder teilweise für einen Zeitraum zu verschieben, den der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft im besten Interesse des Teilfonds als angemessen erachtet. Grundsätzlich werden Rücknahmen jedoch nicht länger als zehn (10) Arbeitstage aufgeschoben.

Auf diese Weise aufgeschobene Rücknahmeanträge werden gegenüber Rücknahmeanträgen, die an darauffolgenden Bewertungstagen eingereicht werden, vorrangig bearbeitet.

Der für solche aufgeschobenen Rücknahmeanträge geltende Preis ist der Nettoinventarwert des Teilfonds des Tages, an dem die Aufträge bearbeitet werden (d. h. der Nettoinventarwert, der nach der Aussetzung berechnet wird).

14.3. Rücknahmebeschränkung

Wenn das Gesamtvolumen der Rücknahmeanträge (einschließlich Anträge auf Umschichtung von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds der SICAV), die von einem Teilfonds an einem Bewertungstag erhalten werden, 10 % des gesamten Nettovermögens dieses Teilfonds übersteigt, kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds beschließen, diese Anträge vollumfänglich oder teilweise für einen Zeitraum zu verschieben, den der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft im besten Interesse des Teilfonds als angemessen erachtet.

Auf diese Weise aufgeschobene Rücknahmeanträge werden gegenüber Rücknahmeanträgen, die an darauffolgenden Bewertungstagen eingereicht werden, vorrangig bearbeitet.

Der für solche aufgeschobenen Rücknahmeanträge geltende Preis ist der Nettoinventarwert des Teilfonds des Tages, an dem die Aufträge bearbeitet werden (d. h. der Nettoinventarwert, der nach der Aussetzung berechnet wird).

14.4. Verlängerung der Kündigungsfristen

Im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen der SICAV beschließen, die Frist zwischen dem Eingang des Rücknahmeauftrags und dessen Ausführung zu verlängern, ohne dass dadurch die Zahlungsfrist oder die Häufigkeit der Berechnung des NIW beeinflusst werden. Die Verlängerung der Kündigungsfrist darf grundsätzlich nicht mehr als 10 Werktage zusätzlich zu der Frist betragen, die in den Technischen Beschreibungen des betreffenden Teilfonds genannt ist.



14.5. Rückgabegebühren

Im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen der SICAV beschließen, Rückgabegebühren anzuwenden. Hierbei handelt es sich um Gebühren, die innerhalb einer im Voraus festgelegten Spanne den Liquiditätskosten Rechnung tragen und die von den Anteilhabern bei der Rücknahme ihrer Anteile an den betreffenden Teilfonds gezahlt werden.

14.6. Sachauskehr

Um die Begleichung von hohen Rücknahmeanträgen zu erleichtern, kann die SICAV gelegentlich einem Anleger eine Rücknahme gegen Sachwerte vorschlagen, bei welcher der Anleger eine Auswahl von Vermögenswerten des von der Rücknahme betroffenen Teilfonds in Sachform mit einem dem Rücknahmepreis entsprechenden Wert erhält (gegebenenfalls abzüglich der Rückgabegebühren). In diesem Fall muss der Anleger seine ausdrückliche Einwilligung in die Sachauskehr erteilen. Die SICAV und der Anleger, der die Rücknahme beantragt, vereinbaren besondere Verfahren für die Begleichung.

Wenn die SICAV eine Sachauskehr akzeptiert, trägt sie dem Interesse der anderen Anleger des Teilfonds, dem Grundsatz der Gleichbehandlung sowie den Beschränkungen oder Bedingungen aufgrund anwendbarer Gesetze und Vorschriften Rechnung.

Eine Sachauskehr unterliegt der regulären Überprüfung durch den genehmigten Abschlussprüfer der SICAV oder einen anderen von der SICAV genehmigten Prüfer, wobei diese Überprüfung Gegenstand eines schriftlichen Berichts im Einklang mit den Anforderungen luxemburgischen Rechts ist.

Alle mit einer Sachauskehr in Zusammenhang stehenden Kosten, darunter auch das Honorar für den Bericht des gesetzlichen Abschlussprüfers, werden von dem Anleger, der die Rücknahme beantragt, bzw. jeder anderen mit der SICAV vereinbarten dritten Partei getragen oder nach einer anderen vom Verwaltungsrat für alle Anleger des Teilfonds angemessen befundenen Weise aufgeteilt.

Wenn außerordentliche Umstände eine normale Ausführung unmöglich machen oder beeinträchtigen, kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen der SICAV im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements beschließen, einem Anteilhaber, der als professioneller Anleger qualifiziert ist, eine Sachauskehr vorzuschlagen.

15. Markt-Timing und Late Trading

„Markt-Timing“ ist eine Arbitragetechnik, mit der ein Anleger systematisch Anteile bzw. Aktien eines Fonds in einem kurzen Zeitabstand zeichnet, verkauft oder umtauscht, indem er die Zeitverschiebungen oder die Unvollkommenheiten bzw. Schwächen des für die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds eingesetzten Systems ausnutzt.

Unter „Late Trading“ versteht man die Annahme von Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträgen nach dem Orderannahmeschluss (Cut-Off-Zeitpunkt) eines bestimmten Tages und die Ausführung solcher Anträge auf der Grundlage des am selben Tag gültigen Nettoinventarwerts.

Markt-Timing und Late Trading, wie vorstehend definiert, sind im Rahmen von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umschichtungsanträgen ausdrücklich untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, Anträge auf Zeichnung oder Umschichtung von Anteilen zurückzuweisen, wenn der Verdacht besteht, dass der Antragsteller solche Handelspraktiken betreibt, und sie kann gegebenenfalls die zum Schutze der übrigen Anteilhaber erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

16. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

16.1 Identifizierung der Zeichner

Die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft, die Übertragungsstelle und die Vertriebsstellen müssen jederzeit die luxemburger Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zu diesen Zwecken erfüllen.

Hinsichtlich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung stellen die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und die Übertragungsstelle sicher, dass die anwendbare luxemburgische Gesetzgebung in diesem Bereich eingehalten wird; diesbezüglich vergewissern sie sich, dass Zeichner in Luxemburg in Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Gesetzgebung, insbesondere der Richtlinie (EU) 2015/849, dem Gesetz vom 12. November 2004 und der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 in der jeweils gültigen Fassung, identifiziert werden.

Die Übertragungsstelle ist verpflichtet, den luxemburgischen Bestimmungen beim Empfang von Zeichnungsanträgen zu entsprechen. Bei Einreichung eines Antrages durch einen Anteilhaber oder einen künftigen Anteilhaber ist die Übertragungsstelle daher verpflichtet, den Kunden und die tatsächlichen Begünstigten zu identifizieren und ihre Identität aufgrund von Dokumenten, Daten oder Informationen aus verlässlichen und unabhängigen Quellen anhand eines risikobasierten Ansatzes zu verifizieren.

Werden die Anteile von einem Intermediär gezeichnet, der im Namen anderer handelt, hat die Übertragungsstelle zusätzliche Schutzmaßnahmen einzuführen, die gezielt die Analyse der Widerstandsfähigkeit der Überwachungsstrukturen bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verfolgen.



Bestehen Zweifel an der Identität einer Person, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen einreicht, weil die für einen Identitätsnachweis vorgelegten Dokumente nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht ausreichend sind, ist die Übertragungsstelle verpflichtet, den betreffenden Zeichnungsantrag aus den vorbezeichneten Gründen aufzuschieben oder gar abzulehnen. In diesem Fall ist die Übertragungsstelle nicht zur Zahlung jedweder Kosten oder Zinsen verpflichtet.

Gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften können die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Übertragungsstelle von jedem Anleger die Mitteilung der Informationen und Dokumente verlangen, die zu dessen Identifikation und zur Überprüfung von dessen Identität notwendig sind (»KYC«).

Bei unterbleibender Mitwirkung des Anlegers (insbesondere, wenn die erforderlichen Dokumente nicht, unvollständig oder verspätet geliefert werden, wenn Mahnungen unbeantwortet bleiben, oder bei absichtlich undurchschaubarem Verhalten) behalten sich die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Übertragungsstelle das Recht vor:

- Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschtransaktionen zu verweigern, auszusetzen oder zu verzögern;
- das Vermögen des betreffenden Anlegers einzufrieren;
- dem Anleger Verwaltungs- und/oder Recherchekosten in Rechnung zu stellen, die angemessenen Kosten für die Beschaffung der erforderlichen Informationen entsprechen, wobei diese direkt von seinem Vermögen in Abzug gebracht oder gesondert in Rechnung gestellt werden können;
- die Zwangsrücknahme der gehaltenen Anteile vorzunehmen und das Vermögen auf einem besonderen Konto bei der Depotbank zu hinterlegen;
- gegebenenfalls alle Meldungen oder Erklärungen durchzuführen, die bei den zuständigen Behörden erforderlich sind.

16.2 Bestimmung des Risikoniveaus der Anlagen

Hinzu kommt, dass die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und gegebenenfalls das Unternehmen, an das die Durchführung der Portfolioverwaltung delegiert worden ist, eine Analyse des mit der Anlage einhergehenden Risikos der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durchführen und Schutzmaßnahmen einführen müssen, die für das evaluierte und dokumentierte Risiko angemessen sind.

17. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert der Anteile jedes Teilfonds wird in der jeweiligen Basiswährung des Teilfonds nach Maßgabe der Satzung ermittelt, die vorsieht, dass eine solche Ermittlung mindestens zweimal monatlich erfolgt.

Der Nettoinventarwert der aktiven Teilfonds wird in Luxemburg an jedem Berechnungstag (der „Berechnungstag“) ermittelt, wie in den technischen Beschreibungen angegeben. Der Nettoinventarwert wird anhand der letztbekannten Kurse an den Märkten ermittelt, an denen die Wertpapiere im Portfolio hauptsächlich gehandelt werden. Wenn ein Berechnungstag in Luxemburg auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen sonstigen Bankruhetag fällt, gilt der darauf folgende Bankgeschäftstag als Berechnungstag.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird auf die nächste zweite Nachkommastelle gerundet.

Für die Bestimmung des Nettoinventarwerts werden die Erträge und Aufwendungen bis zu dem für die Zeichnungen und Rücknahmen geltenden Zahlungstag verbucht, welche auf der Grundlage des anzuwendenden Nettoinventarwerts durchgeführt werden. Der Wert der am Ende jedes Bewertungstages im Portfolio eines Teilfonds befindlichen Wertpapiere wird gemäß den Bestimmungen der Satzung der SICAV ermittelt, die verschiedene Grundsätze für eine solche Bewertung vorsieht, welche nachstehend erläutert werden.

Das Nettovermögen jedes Teilfonds wird wie folgt ermittelt:

a) Die Vermögenswerte der SICAV umfassen insbesondere:

- alle Barbestände und Bankguthaben, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen;
- alle bei Sicht zahlbaren Wechsel und Schuldscheine sowie sonstigen Forderungen (einschließlich der noch nicht vereinnahmten Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren);
- alle Wertpapiere, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Finanzderivate oder Bezugsrechte sowie sonstige Anlagen, die sich im Besitz der SICAV befinden oder von dieser gezeichnet wurden;
- alle Dividenden- und Ausschüttungsforderungen der SICAV (wobei die SICAV Berichtigungen vornehmen kann, um Schwankungen des Marktwertes der Wertpapiere, die durch den Handel ex-Dividende oder ex-Bezugsrechte oder durch ähnliche Preisstellungen verursacht werden, zu berücksichtigen);
- alle aufgelaufenen Zinsen auf Wertpapiere, die sich im Besitz der SICAV befinden, soweit diese Zinsen nicht im Kapitalbetrag dieser Wertpapiere enthalten sind;
- die Gründungskosten der SICAV, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind; und
- alle anderen Vermögenswerte aller Art, einschließlich transitorischer Aktiva.

Der Wert der Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

- **Aktien, Optionsscheine und Bezugsrechte:** Aktien werden zu dem an der jeweiligen Börse festgestellten Schlusskurs des betreffenden Bewertungstags bewertet.



- **Börsengehandelte Fonds (ETF) und OGA:** ETF und OGA werden zu ihrem am jeweiligen Stichtag an den betreffenden Märkten festgestellten repräsentativen Nettoinventarwert bewertet oder, falls ein solcher nicht verfügbar ist, zum vorhergehenden Nettoinventarwert.
- **Anleihen:** Anleihen werden zu dem von den Preisanbietern am Bewertungstag mitgeteilten Schlusskurs bewertet.
- **Handelbare Schuldtitel und sonstige Geldmarktinstrumente:** Handelbare Schuldtitel und sonstige Geldmarktinstrumente werden zu ihrem Schlusskurs nach den Informationen der jeweiligen Preisanbieter am Bewertungstag bewertet. Handelbare Schuldtitel und sonstige Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten können nach der linearen Methode bewertet werden. Im Falle einer Verschlechterung der Bonität eines oder mehrerer Emittenten mit einer deutlichen Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts erfolgt die Bewertung nicht länger nach der linearen Methode. Stattdessen werden die betreffenden handelbaren Schuldtitel bzw. sonstigen Geldmarktinstrumente unter Berücksichtigung dieser Verschlechterung bewertet.
- **Börsengehandelte Derivate:** Diese Finanzinstrumente werden zu ihrem am dem jeweiligen Termin- oder Optionsmarkt festgestellten Schlusskurs am Bewertungstag bewertet.
- **Geclearte OTC-Derivate:** Diese Finanzinstrumente werden auf der Grundlage der offiziellen Schlusspreise bewertet, die für Zwecke des Marktwerts und von Nachschussforderungen am Bewertungstag verwendet werden.
- **Kassakurse:** Kassakurse werden auf der Grundlage der Marktdaten bewertet, die von spezialisierten Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden.
- **Devisenterminkontrakte:** Devisenterminkontrakte werden auf der Grundlage der Marktdaten bewertet, die von spezialisierten Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden (Kassakurse, Zinskurven).
- **Kreditderivate und Indizes auf Kreditderivate:** Nicht geclearte Kreditderivate werden auf der Grundlage von Berechnungsmodellen bewertet, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Diese Modelle verwenden Marktdaten (Spreadkurven, Zinskurven etc.), die von spezialisierten Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden. Die so berechneten Kurse werden mit jenen der Gegenparteien abgeglichen.
- **Zinsswaps:** Nicht geclearte Zinsswaps werden anhand von Modellen bewertet, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Diese Modelle verwenden Marktdaten von Bloomberg (z. B. Zinskurven). Die so berechneten Kurse werden mit jenen der Gegenparteien abgeglichen.
- **Sonstige außerbörsliche Derivate:** Nicht geclearte außerbörsliche Derivate werden anhand von Modellen bewertet, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Diese Modelle verwenden Marktdaten von Bloomberg (z. B. Volatilitäten, Zinskurven etc.). Die nach diesen Modellen berechneten Kurse werden mit jenen der Gegenparteien abgeglichen.
- **Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte:** Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte werden zu den Einstandspreisen zuzüglich Zinsen bewertet. Bei Kontrakten mit einer längeren Laufzeit als drei Monaten kann der Kreditspread der Gegenpartei neu bewertet werden.
- **Ausnahmeverfahren:** Schuldtitel (Anleihen, handelbare Schuldtitel, Geldmarktinstrumente etc.), die nicht aktiv gehandelt werden oder deren Kurs augenscheinlich keine repräsentative Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, können gemäß einer auf Schätzungen basierenden Bewertungsmethode im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft bewertet werden. Darüber hinaus können versicherungsmathematische Methoden eingesetzt werden, wobei der herangezogene Satz dem von Emissionen vergleichbarer Titel entspricht, gegebenenfalls nach einer Anpassung, die die spezifischen Merkmale des Emittenten widerspiegelt.
- **Börsennotierte Wertpapiere:** Börsennotierte Wertpapiere (Aktien, Warrants, Rechte, Optionen), die nicht Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind und/oder deren Kurs keine repräsentative Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, können im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nach einem Verfahren bewertet werden, das den Schlusskurs am Markt widerspiegelt.
- **Hauptquellen:** Die wichtigsten für die Bewertungen herangezogenen spezialisierten Datenanbieter sind Bloomberg, Reuters und CMA. Sofern sie dies für angebracht hält, kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch auch andere Quellen verwenden.
- **Bilanzierungsverfahren:** Zinsen auf Anleihen und Schuldtitel werden mit aufgelaufenen Zinsen erfasst.

b) Die Verbindlichkeiten der SICAV umfassen insbesondere:

- alle Darlehen, fälligen Wechsel und Buchverbindlichkeiten;
- alle fälligen oder geschuldeten Verwaltungskosten (unter anderem einschließlich der Vergütung der Fondsmanager, der Depotbanken sowie der Bevollmächtigten und Vertreter der SICAV);
- alle bekannten, fälligen oder nicht fälligen Verpflichtungen, einschließlich aller fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen, die die Zahlung von Geld- oder Sachwerten zum Gegenstand haben (darunter die von der SICAV erklärten, noch unbezahlten Dividenden), sofern der Bewertungstag mit dem Tag zusammenfällt, an dem die bezugsberechtigte Person bestimmt wird;
- eine angemessene Rücklage für künftige Kapital- und Ertragsteuern, die bis zum Bewertungstag aufgelaufen ist und in periodischen Abständen von der SICAV ermittelt wird, sowie gegebenenfalls andere zulässige oder vom Verwaltungsrat genehmigte Rücklagen;



- jegliche sonstige Verbindlichkeit der SICAV gleich welcher Art, mit Ausnahme derjenigen, die durch ihr Eigenkapital repräsentiert werden. Bei der Ermittlung der Höhe dieser sonstigen Verbindlichkeiten berücksichtigt die SICAV alle von ihr zu tragenden Aufwendungen. Hierzu zählen insbesondere die Gründungskosten, die an Dritte, die der SICAV Leistungen erbringen, zahlbaren Honorare und Gebühren, unter anderem die Verwaltungs-, Performance- und Beratungsgebühren sowie die an die Depotbank und ihre Korrespondenzbanken, die Verwaltungsstelle, die Übertragungsstelle, die Zahlstelle etc. zahlbaren Gebühren, einschließlich deren Auslagen, die Kosten für die Rechtsberatung und die Wirtschaftsprüfung, die Kosten für die Verkaufsförderung sowie für den Druck und die Veröffentlichung der für den Verkauf der Anteile maßgeblichen Dokumente sowie jeglicher sonstiger Dokumente in Bezug auf die SICAV, insbesondere die Finanzberichte, die Kosten für die Einberufung und Abhaltung der Versammlungen der Anteilinhaber und die Kosten in Verbindung mit einer etwaigen Satzungsänderung, die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsratssitzungen, die den Verwaltungsratsmitgliedern im Rahmen ihrer Funktion auflaufenden angemessenen Reisekosten und Sitzungsgelder, die Kosten in Verbindung mit der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen, die Kosten in Verbindung mit der Zahlung von Dividenden sowie mit der Zahlung von fälligen Abgaben an ausländische Aufsichtsbehörden der Länder, in denen die SICAV registriert ist, einschließlich der an die ständigen Vertreter vor Ort zahlbaren Gebühren und Honorare sowie der Kosten in Verbindung mit der Aufrechterhaltung der Eintragungen sowie der Zahlung der von den jeweiligen Regierungsbehörden erhobenen Steuern und Abgaben, die Kosten für die Börsennotierung und die Aufrechterhaltung der Notierung, die Finanzierungskosten, die Bank- und Maklergebühren, die Kosten und Aufwendungen für die Abonnieurung, für Lizenzen oder für jede andere kostenpflichtige Nutzung von Daten- oder Informationsdiensten von Indexanbietern, Ratingagenturen oder anderen Datenanbietern sowie jegliche sonstigen Betriebs- und Verwaltungskosten. Bei der Ermittlung der Höhe der Gesamtheit oder eines Teils dieser Verbindlichkeiten kann die SICAV Verwaltungs- und sonstige Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art durch eine Schätzung auf das ganze Jahr oder einen anderen Zeitraum berechnen und den so ermittelten Betrag anteilig auf die entsprechenden Zeiträume verteilen. Zudem kann sie eine gemäß den Modalitäten der Verkaufsdokumente berechnete und gezahlte Gebühr festsetzen.

- c) Jeder Anteil der SICAV, dessen Rücknahme bearbeitet wird, gilt bis zum Ablauf des Bewertungstags, der für die Rücknahme dieses Anteils maßgeblich ist, als ausgegebener und umlaufender Anteil. Nach diesem Tag gilt sein Preis bis zur Zahlung als Verbindlichkeit der SICAV.

Entsprechend den eingegangenen Zeichnungsanträgen von der SICAV auszugebende Anteile werden nach Abschluss des Bewertungstages, an dem der Ausgabepreis berechnet wird, als ausgegebene Anteile behandelt; bis zum Eingang des Ausgabepreises gilt dieser als Forderung der SICAV.

- d) Im Rahmen des Möglichen werden alle Käufe und Verkäufe von Vermögenswerten berücksichtigt, welche die SICAV bis zu einem Bewertungstag getätigt hat.
- e) Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird in der vom Verwaltungsrat festgelegten Währung ausgedrückt, die in der jeweiligen technischen Beschreibung angegeben ist.

Alle nicht in der Währung eines Teilfonds ausgedrückten Vermögenswerte werden in diese Währung umgerechnet, und zwar zum gleichen Wechselkurs desjenigen Aktienmarktes, der zur Berechnung des Nettoinventarwerts herangezogen wird.

Der Nettoinventarwert der SICAV entspricht der Summe der Nettoinventarwerte ihrer einzelnen Teilfonds. Das Kapital der SICAV entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert der SICAV; Konsolidierungswährung ist der US-Dollar.

- f) Für jeden Teilfonds wird auf folgende Weise eine gemeinsame Vermögensmasse gebildet:

- Die bei der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds erlangten Erlöse werden in den Büchern der SICAV der für diesen Teilfonds gebildeten Vermögensmasse zugeteilt, und die diesen Teilfonds betreffenden Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Erträge werden der Vermögensmasse dieses Teilfonds zugerechnet;
- Vermögenswerte, die sich von anderen Vermögenswerten ableiten, werden in den Büchern der SICAV derselben Vermögensmasse zugerechnet wie die Vermögenswerte, von denen sie sich ableiten. Jedes Mal, wenn ein Vermögenswert neu bewertet wird, wird die Wertsteigerung oder Wertminderung dieses Vermögenswertes der Vermögensmasse des Teilfonds zugerechnet, zu dem dieser Vermögenswert gehört;
- alle Verbindlichkeiten der SICAV, die einem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, werden der Vermögensmasse dieses Teilfonds zugerechnet;
- Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Kosten und Ausgaben, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden zu gleichen Teilen auf die verschiedenen Teilfonds aufgeteilt oder, falls die entsprechenden Beträge dies rechtfertigen, im Verhältnis zu deren jeweiligen Nettovermögen.

Nach einer etwaigen Dividendenausschüttung an die Anteilinhaber eines Teilfonds wird der Nettovermögenswert dieses Teilfonds um den Betrag der Ausschüttungen reduziert.



g) Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung (Swing Pricing)

▪ **Beschreibung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung und anwendbare Schwellen**

Die SICAV kann einen Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung innerhalb der SICAV einsetzen, der gegebenenfalls in der Technischen Beschreibung genannt ist, um die Anteilinhaber bestehender Teilfonds vor Kosten zu schützen, die sich aus Transaktionen mit Vermögenswerten des Portfolios im Rahmen von umfangreichen Zeichnungen oder Rücknahmen durch Anleger des Teilfonds ergeben.

Denn fallen in Bezug auf einen Teilfonds erhebliche Zeichnungen oder Rücknahmen an, muss der Fondsmanager die entsprechenden Beträge investieren/desinvestieren und folglich umfangreiche Transaktionen durchführen, die je nach Art der betreffenden Vermögenswerte mit unterschiedlich hohen Transaktionskosten verbunden sind.

Bei diesen Kosten handelt es sich überwiegend um Abgaben für bestimmte Märkte sowie um die von Maklern erhobenen Ausführungsgebühren. Bei den Kosten kann es sich um Pauschalbeträge oder um variable Gebühren im Verhältnis zu den jeweils gehandelten Volumina handeln. Zudem können sie sich aus dem Unterschied zwischen den Geld- und Briefkursen eines Finanzinstruments einerseits und der Bewertung bzw. dem Durchschnittspreis andererseits ergeben (typische Situation im Anleihenhandel).

Ziel des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung ist es daher, dass diese Kosten von den Anlegern getragen werden, die die betreffenden Zeichnungs-/Rücknahmetransaktionen ausgelöst haben, und die bestehenden Anleger vor diesen Kosten zu schützen.

In der Praxis ergibt sich daraus: An Bewertungstagen, an denen die Differenz zwischen Zeichnungen und Rücknahmen eines Teilfonds (d. h. die Nettotransaktionen) einen vom Verwaltungsrat im Vorhinein festgelegten prozentualen Grenzwert überschreitet, behält sich der Verwaltungsrat Folgendes vor:

- den Nettoinventarwert zu bewerten, indem dem Nettoinventarwert (bei Nettozeichnungen) ein prozentualer Pauschalbetrag für Kosten und Gebühren zugerechnet bzw. (bei Nettorücknahmen) von dem Nettoinventarwert ein solcher Pauschalbetrag abgezogen wird. Dabei hängt die Höhe der Pauschale von den beim Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren nach den üblichen Marktpraktiken zu zahlenden Gebühren und Kosten ab, d. h. gemäß dem „Swing Pricing“-Mechanismus;
- den Wert des Wertpapierportfolios dieses Teilfonds auf der Grundlage der Kauf- oder Verkaufspreise oder durch die Festlegung von Spreads zu bewerten, die den betreffenden Markt (im Falle von Nettozeichnungen bzw. -rücknahmen) widerspiegeln, d. h. gemäß dem „Bid/Ask“-Mechanismus.

Unter keinen Umständen werden der „Swing Pricing“-Mechanismus und der „Bid/Ask“-Mechanismus gleichzeitig angewendet.

▪ **Auswirkungen des Einsatzes des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung und anwendbarer Faktor**

- im Falle von Nettozeichnungen: Erhöhung des Nettoinventarwerts, d. h. Erhöhung des Kaufpreises für alle Anleger, die an diesem Tag Anteile zeichnen;
- im Falle von Nettorücknahmen: Verringerung des Nettoinventarwerts, d. h. Verringerung des Verkaufspreises für alle Anleger, die an diesem Tag Anteile zurückgeben.

Diese Erhöhung bzw. Verringerung des Nettoinventarwerts wird als „Faktor“ des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung bezeichnet.

Das Ausmaß dieser Variation hängt von den von der Verwaltungsgesellschaft geschätzten Transaktionskosten im Zusammenhang mit den jeweiligen Arten von Vermögenswerten ab.

Die Preisanpassung darf 2 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Hiervon ausgenommen sind außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise ein erheblicher Rückgang der Liquidität. Falls die Schwelle von 2 % überschritten wird, muss die Verwaltungsgesellschaft die CSSF informieren und die Anteilinhaber über eine Veröffentlichung auf ihrer Website www.candriam.com hiervon in Kenntnis setzen. Darüber hinaus werden die Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds im Jahres- bzw. Halbjahresbericht der SICAV bekannt gegeben.

▪ **Verfahren, gemäß dem die Anwendung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung entschieden wird**

Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Umsetzung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung betraut.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze erarbeitet, in denen erläutert wird, wie der Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung funktioniert, und sie hat operative Prozesse und Verfahren eingeführt, um die Anwendung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung durch die Verwaltungsstelle und die Übertragungsstelle zu überwachen.

Die Grundsätze, in denen der Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung dargelegt wird, wurden von dem Verwaltungsrat der SICAV ordnungsgemäß geprüft.



- **Im Falle von Performancegebühren anzuwendende Methodik**

Wenn Performancegebühren zu berechnen sind, werden diese Gebühren vor Anwendung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung berechnet, sodass diese Gebühren von den Auswirkungen des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung unberührt bleiben.

Rechte der Anleger

In Bezug auf den Schutz von Anteilhabern im Falle eines Irrtums bei der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Behebung von Folgen aus der Nichteinhaltung von für die SICAV geltenden Anlagevorschriften hält sich die SICAV an die Grundsätze und Regelungen des CSSF-Rundschreibens 24/856 vom 29. März 2024. Bei Entschädigungszahlungen aufgrund von Irrtümern/Nichteinhaltungen auf Ebene eines Teilfonds können die Rechte von Endbegünstigten beeinträchtigt werden, wenn sie ihre Anteile über einen Finanzintermediär gezeichnet haben. Daher empfehlen wir den Anlegern, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

18. Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist befugt, in einem oder mehreren der folgenden Fälle die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Teilfonds sowie die Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds vorübergehend auszusetzen:

- a) wenn der Nettoinventarwert der Anteile von Fonds, in die ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seiner Anlagen getätigt hat, nicht bestimmt werden kann;
- b) in jeder Phase, in der einer der wichtigsten Märkte oder eine der wichtigsten Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen der SICAV notiert sind, aus einem anderen Grund als dem eines üblichen Feiertages geschlossen ist, oder in Zeiten, in denen der Handel dort beträchtlich eingeschränkt oder vorübergehend ausgesetzt ist (beispielsweise, wenn die betreffende Börse halbtägig geschlossen ist);
- c) in jeder Phase, in der Umstände vorherrschen, die nach Auffassung der SICAV eine Notlage darstellen, die zur Folge hat, dass eine Veräußerung von Anlagen auf angemessene oder übliche Weise oder ohne erhebliche Beeinträchtigung der Interessen der Anteilhaber nicht möglich ist;
- d) in jeder Phase, in der die Kommunikationsmittel versagen, die normalerweise zur Ermittlung der Kurse von Anlagen des Teilfonds oder zur Ermittlung der aktuellen Börsenkurse an einer Börse herangezogen werden;
- e) in jeder Phase, in der die Überweisung von Geldern, die bei der Realisierung oder Bezahlung einer Anlage der SICAV benötigt werden oder werden können, nicht möglich ist, oder in jeder Phase, in der die Rückführung der Mittel nicht möglich ist, die für die Abwicklung von Anteilsrücknahmen erforderlich sind;
- f) bei Auflösung bzw. Schließung oder Aufspaltung eines oder mehrerer Teilfonds oder einer oder mehrerer Klassen oder Anteilsarten, sofern eine solche Aussetzung durch den Schutz der Anteilhaber der betreffenden Teilfonds, Klassen oder Anteilsarten gerechtfertigt ist;
- g) ab der Einberufung einer Versammlung der Anteilhaber, in deren Verlauf die Auflösung der SICAV vorgeschlagen wird;
- h) sofern ein Teilfonds ein Feeder-Fonds eines anderen OGAW ist (bzw. eines Teilfonds eines anderen OGAW), wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Master-OGAW (bzw. des Teilfonds dieses Master-OGAW) vorübergehend ausgesetzt ist;
- i) in allen anderen Fällen, in denen der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass eine solche Aussetzung zur Wahrung der Interessen der betroffenen Anteilhaber erforderlich ist.

Personen, die einen Antrag auf Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen einreichen, werden von der vorübergehenden Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts in Kenntnis gesetzt. Aufgeschobene Anträge auf Zeichnungen, Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen können durch schriftliche Mitteilung an die Übertragungsstelle zurückgezogen werden, sofern diese vor Beendigung der Aussetzung bei der Übertragungsstelle eingeht. Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen, die sich in der Schwebe befinden, werden am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet.

19. Ergebnisverwendung

19.1. Allgemeine Grundsätze

Die Hauptversammlung der Anteilhaber beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrats jedes Jahr die Verwendung der Ergebnisse.

Für Thesaurierungsanteile schlägt der Verwaltungsrat grundsätzlich die Thesaurierung des Ergebnisses vor, das auf diese Anteile entfällt.



Für Ausschüttungsanteile kann der Verwaltungsrat vorschlagen, die Nettoanlageerträge des Geschäftsjahres, die realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinne sowie die Nettovermögenswerte unter Beachtung der Beschränkungen des Gesetzes auszuschütten.

Der Verwaltungsrat kann, wenn er dies für angebracht hält, auch Zwischenausschüttungen vornehmen.

19.2. Dividendenausschüttungspolitik

Die SICAV kann für die Ausschüttungsanteile die Ausschüttung einer Dividende vorschlagen. Für die Thesaurierungsanteile ist grundsätzlich keine Dividendenzahlung vorgesehen.

Wenn der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilinhaber die Ausschüttung einer Dividende vorschlägt, wird die Höhe einer solchen Ausschüttung unter Einhaltung der gesetzlichen Beschränkungen festgelegt.

Die Festsetzung der jährlichen Dividenden erfolgt für jede Anteilsklasse separat auf der Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber. Der Verwaltungsrat behält sich darüber hinaus vor, während des Geschäftsjahres Zwischenausschüttungen zu erklären.

Die SICAV kann gegebenenfalls für einige oder alle Anteilsklassen häufiger Dividenden ausschütten als einmal pro Jahr oder Dividenden zu anderen Zeitpunkten des Jahres ausschütten, wie es der Verwaltungsrat jeweils für angebracht hält. Es ist vorgesehen, dass Anteilsklassen mit dem Zusatz:

- (m) eine monatliche Ausschüttung vornehmen
- (q) eine quartalsweise Ausschüttung vornehmen
- (s) eine halbjährliche Ausschüttung vornehmen

Der Verwaltungsrat kann die Grundsätze für Dividendenzahlungen sowie die Verfahren zur Ausschüttung von Dividenden und Zwischendividenden festlegen.

Die SICAV kann beispielsweise Anteilsklassen anbieten, die eine feste Dividendenzahlung in Höhe eines festgelegten Betrags oder eines festgelegten prozentualen Anteils am Nettoinventarwert je Anteil zu dem jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Stichtag vorsehen. Solche Dividendenzahlungen erfolgen in der Regel in festgelegten Intervallen, die der Verwaltungsrat für angemessen betrachtet (z. B. vierteljährlich).

Ein Dividendenkalender mit den Angaben zur Häufigkeit der jeweiligen Ausschüttungen und den jeweiligen Grundlagen zur Berechnung der Dividenden kann auf Anfrage über die Verwaltungsgesellschaft bezogen werden oder über www.candriam.com.

Die Anteilinhaber werden insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- Die Höhe der Dividende ist unabhängig davon, wie hoch die erwirtschafteten Erträge oder realisierten Kapitalzuwächse der jeweiligen Anteilsklasse sind.
- Die SICAV kann auch Kapitalausschüttungen vornehmen, wobei sicherzustellen ist, dass das Nettovermögen der SICAV nicht unter das in Luxemburg geltende gesetzliche Mindestkapital sinkt.
Die Höhe der Dividende kann die von der jeweiligen Anteilsklasse erzielten Erträge übersteigen und daher eine Verringerung des investierten Kapitals zur Folge haben. Wir weisen die Anteilinhaber zudem darauf hin, dass bei Dividendenausschüttungen, die höher sind als die Erträge aus den Anlagen einer Anteilsklasse, die Dividenden aus dem Kapital dieser Anteilsklasse oder aus den realisierten oder latenten Kapitalerträgen entnommen werden können. Hieraus kann sich für Anteilinhaber aus bestimmten Ländern möglicherweise eine Steuerpflicht ergeben. Wir bitten die betreffenden Anteilinhaber daher, ihre individuellen Umstände mit ihrem Steuerberater zu besprechen.

Inhaber von Anteilen der Klassen, für die eine Ausschüttung festgelegt ist, sollten insbesondere Folgendes beachten:

- In Phasen mit einer negativen Performance eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird die Dividende üblicherweise weiterhin ausgeschüttet. Die kann dazu führen, dass der Kapitalwert der Anlagen des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse schneller sinkt. Folglich kann der Wert der Anlage eines Anlegers letztlich auf Null sinken.
- Der Verwaltungsrat überprüft die Anteilsklassen, für die eine feste Ausschüttung vorgesehen ist, in regelmäßigen Abständen und behält sich das Recht auf Änderungen vor. Solche Änderungen der Ausschüttungspolitik werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.
- Die Zahlung von Dividenden kann nicht uneingeschränkt garantiert werden.
- Der Verwaltungsrat kann den Beschluss fassen, dass für eine Anteilsklasse keine oder eine niedrigere Dividende ausgeschüttet wird.

Dividenden, die binnen fünf Jahren ab dem Datum der Auszahlung nicht eingefordert wurden, verfallen und fließen in das Vermögen der betreffenden Anteilsklassen zurück.



20. Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds

Die SICAV stellt eine einzige juristische Einheit dar. Ein bestimmter Teilfonds haftet jedoch mit seinen Vermögenswerten ausschließlich für ihn betreffende Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten. Im Innenverhältnis der Aktionäre untereinander wird jeder Teilfonds als gesonderte Rechtspersönlichkeit behandelt.

21. Besteuerung

21.1. Besteuerung der SICAV

Nach der geltenden Gesetzgebung und der üblichen Praxis unterliegt die SICAV auf vereinnahmte Dividenden-, Zins- und Kapitalerträge keiner luxemburgischen Einkommensteuer. Ebenso unterliegen die von der SICAV geleisteten Ausschüttungen keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Auf den Nettoinventarwert der SICAV wird jedoch eine luxemburgische Zeichnungssteuer (*Taxe d'Abonnement*) in Höhe von 0,05 % p.a. des Nettovermögens der SICAV erhoben. Für die den institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilsklassen gilt ein ermäßigter Satz von 0,01 %. Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird auf der Grundlage des Nettovermögens der SICAV zum Ende des Quartals, auf das sich die Steuer bezieht, berechnet.

Bestimmte Dividenden-, Zins- und Kapitalerträge der SICAV, die aus Vermögenswerten außerhalb Luxemburgs erzielt werden, können jedoch einer Steuer unterliegen, die in der Regel in Form einer Quellensteuer zu einem variablem Satz einbehalten wird. Diese Steuer bzw. Quellensteuer ist in der Regel weder teilweise noch vollständig erstattungsfähig. In diesem Zusammenhang ist die Minderung dieser Steuer bzw. Quellensteuer aufgrund der zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den jeweiligen Ländern getroffenen internationalen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung jedoch nicht immer anwendbar.

21.2. Besteuerung der Anteilinhaber

Mit Ausnahme der Anteilinhaber, die in Luxemburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte haben, unterliegen die Anteilinhaber nach derzeitiger Rechtslage in Luxemburg keiner Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Hinsichtlich der Einkommensteuer unterliegen in Luxemburg ansässige Anteilinhaber einer Steuer, die sich auf der Grundlage der erhaltenen Dividenden und der realisierten Gewinne bei der Veräußerung ihrer Anteile berechnet, sofern sich die Anteile weniger als sechs Monate in ihrem Besitz befinden oder sofern mehr als 10 % der Anteile einer Gesellschaft gehalten werden.

Dividenden oder realisierte Kapitalgewinne aus dem Verkauf der Anteile unterliegen im Falle von Anteilhabern, die nicht in Luxemburg ansässig sind, keiner Steuer.

Wir empfehlen den Anteilhabern, sich in ihrem Herkunftsland oder in ihrem Aufenthalts- oder Wohnsitzland über die dortigen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und die Devisenkontrollbestimmungen für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen zu erkundigen und sich gegebenenfalls entsprechend beraten zu lassen.

21.3. Hinweis zur Besteuerung in Deutschland und deren Auswirkungen auf die Anlagepolitik

Am 1. Januar 2018 ist das deutsche Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz, InvStRefG) in Kraft getreten.

Eine der Bestimmungen des InvStRefG sieht in bestimmten Fällen eine progressive Steuerentlastung für in Deutschland steuerlich ansässige Anleger auf ihre steuerpflichtigen Einkünfte aus Investitionen in deutsche oder ausländische Investmentfonds vor („Teilfreistellung“).

Der Umfang dieser Steuerentlastungen variiert je nach Art des Anlegers (z. B. natürliche oder juristische Person) und Art des Fonds (z. B. „Aktienfonds“ oder „Mischfonds“ gemäß Definition des InvStRefG).

Um sich als Aktienfonds oder Mischfonds zu qualifizieren und es damit dem Anleger zu ermöglichen, in den Genuss einer Steuererleichterung zu gelangen, muss ein Teilfonds fortlaufend bestimmte Mindestanlagegrenzen im Sinne des InvStRefG („Kapitalbeteiligungen“) einhalten. Diese lauten wie folgt:

- Um sich als Aktienfonds zu qualifizieren, muss ein Investmentfonds oder einer seiner Teilfonds fortlaufend mindestens 51% seines Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.
- Um sich als Mischfonds zu qualifizieren, muss ein Investmentfonds oder einer seiner Teilfonds fortlaufend mindestens 25% seines Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.



Kapitalbeteiligungen sind insbesondere:

- (1) zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt (der die Kriterien eines geregelten Marktes erfüllt) notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft und/oder
- (2) Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobiliengesellschaft ist und die (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder (ii) in einem Drittstaat (kein Mitgliedstaat der Europäischen Union) ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt, und/oder
- (3) Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, sofern die Anlagerichtlinien des jeweiligen Fonds die entsprechenden Angaben zur fortlaufenden Kapitalbeteiligungsquote gemäß dem InvStRefG enthalten.

In der technischen Beschreibung eines Teilfonds wird angegeben, ob der Teilfonds bei der Umsetzung seiner Anlagepolitik die jeweilige Kapitalbeteiligungsquote erfüllt und folglich als Aktienfonds bzw. Mischfonds eingestuft werden kann.

22. Hauptversammlungen der Anteilinhaber

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber jedes Teilfonds der SICAV findet jedes Jahr am Gesellschaftssitz der SICAV oder an einem in der Einberufung der Versammlung angegebenen anderen Ort in Luxemburg statt. Die Versammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Die Einberufungen zu den Hauptversammlungen werden den Inhabern von Namensanteilen mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung brieflich an ihre im Anteilinhaberregister eingetragene Anschrift zugesandt. Diese Einberufungsschreiben enthalten den Ort und die Uhrzeit der Hauptversammlung der Anteilinhaber sowie die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung und die Erfordernisse des luxemburgischen Rechts in Bezug auf Beschlussfähigkeit und notwendige Mehrheiten.

Sofern die lokalen Gesetze dies vorschreiben, werden Einberufungsschreiben in Luxemburg und in den Vertriebsländern der SICAV in den jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitungen veröffentlicht.

Die Erfordernisse für die Teilnahme, Beschlussfähigkeit und Mehrheit bei jeder Hauptversammlung der Anteilinhaber sind diejenigen, die in der Satzung der SICAV niedergelegt sind.

23. Schließung, Verschmelzung und Aufspaltung von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilskategorien – Liquidation der SICAV

23.1. Schließung, Auflösung und Liquidation von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilskategorien

Der Verwaltungsrat kann die Schließung, Auflösung oder Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilsklassen oder -kategorien beschließen und die betreffenden Anteile entwerten. Den Anteilinhabern des bzw. der betreffenden Teilfonds, Anteilsklassen oder -kategorien wird in diesem Fall entweder der Gesamtnettinventarwert der Anteile dieses bzw. dieser Teilfonds, Anteilsklasse(n) oder -kategorie(n) (nach Abzug der Liquidationskosten) ausbezahlt oder die Möglichkeit geboten, ihre Anteile kostenfrei in Anteile eines anderen Teilfonds der SICAV umtauschen zu lassen, wobei ihnen in diesem Falle nach Abzug der Liquidationskosten neue Anteile in Höhe des Gegenwerts der früheren Beteiligung zugeteilt werden.

Ein solcher Beschluss kann insbesondere unter den folgenden Umständen gefasst werden:

- wenn sich die wirtschaftliche, politische oder gesellschaftliche Lage in den Ländern, in denen Anlagen getätigt werden oder in denen Anteile der betreffenden Teilfonds vertrieben werden, wesentlich verschlechtert;
- wenn das Nettovermögen eines Teilfonds, einer Anteilsklasse oder einer Anteilskategorie unter einen bestimmten Betrag fällt, den der Verwaltungsrat für erforderlich hält, um diesen Teilfonds bzw. diese Anteilsklasse effizient weiter verwalten zu können;
- im Rahmen einer Rationalisierung der den Anteilinhabern angebotenen Produktpalette.

Ein solcher Beschluss des Verwaltungsrates wird über geeignete Kommunikationsmittel bekannt gegeben, beispielsweise durch Veröffentlichung in einer Zeitung in den Vertriebsländern der SICAV, sofern dies in diesen Ländern gesetzlich vorgeschrieben ist.

Der Verwaltungsrat muss einen Beschluss zur Schließung, Auflösung oder Liquidation des letzten Teilfonds der SICAV der Hauptversammlung der Anteilinhaber vorlegen, welche in Bezug auf Beschlussfähigkeit und Mehrheiten den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterliegt.

Der Nettoliquidationserlös jedes Teilfonds wird an die Anteilinhaber der einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Anteilen verteilt.

Der Liquidationserlös, der auf Anteile entfällt, deren Inhaber bei Abschluss der Auflösung eines Teilfonds nicht vorstellig geworden sind, wird für die berechtigten Personen bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt.



23.2. Verschmelzung von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilskategorien

23.2.1. Verschmelzung einer Anteilsklasse oder Anteilskategorie

Der Verwaltungsrat kann in den Situationen, die vorstehend in Punkt 23.1. angegeben sind, die Verschmelzung einer oder mehrerer Anteilsklassen oder -kategorien der SICAV beschließen.

Ein solcher Beschluss des Verwaltungsrates wird über geeignete Kommunikationsmittel bekannt gegeben und in einer Zeitung in den Vertriebsländern der SICAV veröffentlicht, sofern dies in diesen Ländern gesetzlich vorgeschrieben ist. Eine solche Veröffentlichung muss mindestens einen Monat vor dem Tag erfolgen, an dem die Verschmelzung wirksam wird, damit die Anteilinhaber die Möglichkeit haben, die kostenlose Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu beantragen.

Bei einer Verschmelzung eines Teilfonds informiert der Verwaltungsrat die betroffenen Anteilinhaber in der durch die in Luxemburg geltenden Gesetze und Verordnungen vorgeschriebenen Form. Eine solche Mitteilung an die betroffenen Anteilinhaber muss mindestens dreißig Tage vor dem letzten Tag erfolgen, an dem die Anteilinhaber ihr Recht ausüben können, die kostenfreie (mit Ausnahme der Kosten für die Auflösung der Anlagen) Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu beantragen.

23.2.2. Verschmelzung eines Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann in den vorstehend im Abschnitt 23.1. bezeichneten Situationen gemäß den im Gesetz vorgesehenen Bedingungen beschließen, einen oder mehrere Teilfonds der SICAV mit anderen Teilfonds der SICAV oder mit Teilfonds eines anderen OGAW, der der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, zu verschmelzen.

Eine Verschmelzung, die eine Auflösung der SICAV zur Folge hat, muss jedoch von der Hauptversammlung der Anteilinhaber beschlossen werden, wobei ein solcher Beschluss gemäß den in der Satzung angegebenen Modalitäten und Anforderungen hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbestimmungen gefasst werden muss.

Die SICAV teilt den Anteilinhabern geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung mit, damit sie sich ein fundiertes Urteil darüber bilden können, welche Auswirkungen die Verschmelzung auf ihre Anlage hat. Die Mitteilung dieser Informationen erfolgt unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen.

23.3. Aufspaltung von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilskategorien

Unter den vorstehend im Abschnitt 23.1. dargelegten Umständen und sofern er dies im Interesse der Anteilinhaber eines Teilfonds, einer Anteilsklasse oder einer Anteilskategorie für angebracht hält, kann der Verwaltungsrat zudem den Beschluss fassen, den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse bzw. -kategorie in einen oder mehrere Teilfonds bzw. in eine oder mehrere Anteilsklassen bzw. -kategorien aufzuspalten.

Ein solcher Beschluss des Verwaltungsrates wird über geeignete Kommunikationsmittel bekannt gegeben und in einer Zeitung in den Vertriebsländern der SICAV veröffentlicht, sofern dies in diesen Ländern gesetzlich vorgeschrieben ist. Eine solche Veröffentlichung muss mindestens einen Monat vor dem Tag erfolgen, an dem die Aufspaltung wirksam wird, damit die Anteilinhaber die Möglichkeit haben, die kostenlose Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu beantragen.

23.4. Liquidation/Verschmelzung der SICAV

Die SICAV kann jederzeit durch Beschluss einer Hauptversammlung der Anteilinhaber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen ihrer Satzung aufgelöst oder verschmolzen werden.

Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter zwei Drittel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Hauptversammlung der Anteilinhaber ohne Anwesenheitsquorum berät und mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile beschließt.

Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter ein Viertel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilinhaber die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Hauptversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschließt. Die Auflösung kann durch die Anteilinhaber beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Anteile halten.

Die Einberufung der Anteilinhaber muss so erfolgen, dass die Versammlung innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorstehend dargelegten gesetzlichen Mindestbetragsgrenzen von zwei Dritteln bzw. einem Viertel stattfindet.

Eine gerichtliche oder außergerichtliche Liquidation der SICAV erfolgt gemäß den im Gesetz und in der Satzung vorgesehenen Bedingungen. Bei einer außergerichtlichen Auflösung erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, welche von der Hauptversammlung der Anteilinhaber bestellt werden, die auch deren Befugnisse und Vergütung festlegt.

Die Beträge und Vermögenswerte, die auf Anteile entfallen, deren Inhaber bei Abschluss der Liquidation keine Ansprüche geltend gemacht haben, werden für die berechtigten Personen bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.



24. Gebühren und Kosten

24.1. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren

Bei Zeichnungen kann ein Zeichnungsaufschlag zugunsten der Vertriebsstellen erhoben werden (sofern in der Technischen Beschreibung nichts anderes angegeben ist).

Bei einem Umtausch zwischen Teilfonds sowie bei einem Umtausch zwischen Anteilsklassen von ein und denselben Teilfonds kann eine Umtauschgebühr zugunsten der Vertriebsstellen erhoben werden, sofern dies in den Technischen Beschreibungen entsprechend vorgesehen ist.

Bei Rücknahmen kann ein Rücknahmeabschlag zugunsten der Vertriebsstellen erhoben werden (sofern in der Technischen Beschreibung nichts anderes angegeben ist).

Diese Gebühren werden in Prozent des gezeichneten (bei Zeichnungs- und/oder Umtauschaufträgen) oder zurückgenommenen Betrags entsprechend den in der jeweiligen technischen Beschreibung vorgesehenen Modalitäten angegeben.

24.2. Portfolioverwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält als Vergütung für ihre Portfolioverwaltungstätigkeit jährliche Verwaltungsgebühren, die in den technischen Beschreibungen näher erläutert werden.

Die Verwaltungsgebühr wird in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen erhoben und ist monatlich zahlbar.

24.3. Vertriebsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus als Vergütung für ihre Vertriebstätigkeit Vertriebsgebühren erhalten, die gegebenenfalls in den technischen Beschreibungen näher erläutert werden.

24.4. Betriebs- und Verwaltungskosten

Die SICAV trägt die laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten, das heißt alle Fix- und variablen Kosten, Abgaben und Gebühren und anderen Aufwendungen, die nachfolgend näher erläutert werden (die „Betriebs- und Verwaltungskosten“).

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten zählen insbesondere die folgenden Kosten:

- (a) alle unmittelbar von der SICAV zu zahlenden Ausgaben, so zum Beispiel die Gebühren und Kosten der Depotbank, die Gebühren der Hauptzahlstelle, die Gebühren und Kosten der Abschlussprüfer, die Kosten für die Besicherung der Anteile, einschließlich der von der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellten Kosten, der Honorare der Verwaltungsratsmitglieder sowie der Kosten und Auslagen in angemessener Höhe, die den Verwaltungsratsmitgliedern oder für die Verwaltungsratsmitglieder entstehen;
- (b) eine an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende „Servicegebühr“, die den nach Abzug der vorstehend unter (a) aufgeführten Aufwendungen verbleibenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten abdeckt, das heißt unter anderem die folgenden Kosten und Gebühren: die Gebühren und Kosten der Domizilstelle, der Verwaltungsstelle, der Übertragungs- und Registerführungsstelle sowie der Orderrouting-Plattformen; die Kosten für die Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung in allen relevanten Rechtsgebieten (z. B. die von den betreffenden Aufsichtsbehörden erhobenen Gebühren, die Kosten für Übersetzungen und die Vergütungen der Vertreter im Ausland und der lokalen Zahlstellen); die Kosten für die Listung an Börsen oder auf spezifischen Plattformen sowie für den Erhaltung dieser Listung; die Kosten für die Veröffentlichung der Anteilspreise; die Kosten für Porto und Telekommunikation; die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Übersetzung und die Verteilung der Prospekte, der Basisinformationsblätter, der Mitteilungen an die Anteilinhaber, der Finanzberichte oder aller sonstigen Dokumente für die Anteilinhaber; die Honorare und Kosten für rechtliche Belange; die Gebühren und Kosten für Zugriffe auf kostenpflichtige Informationen oder Daten (Abonnements, Lizenzgebühren und jegliche anderen Kosten); die Gebühren für Analysedienste, die Kosten für die Verwendung eingetragener Marken durch die SICAV sowie die Kosten und Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft und/oder den von ihr beauftragten Stellen und/oder jeder anderen von der SICAV selbst beauftragten Stelle und/oder unabhängigen Sachverständigen zustehen.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen erhoben.

Sie sind monatlich zahlbar, und der für sie geltende Höchstsatz ist in den technischen Beschreibungen angegeben.

Sofern am Ende eines bestimmten Zeitraums die tatsächlichen Gebühren und Aufwendungen den für eine Anteilsklasse festgelegten Höchstsatz für die Betriebs- und Verwaltungskosten übersteigen, übernimmt die Verwaltungsgesellschaft den darüber hinausgehenden Betrag. Sollten umgekehrt die tatsächlichen Gebühren und Aufwendungen niedriger sein als der für eine Anteilsklasse festgelegte prozentuale Höchstsatz für Betriebs- und Verwaltungskosten, behält die Verwaltungsgesellschaft den Restbetrag ein.



Die Verwaltungsgesellschaft kann die SICAV anweisen, die vorstehend erläuterten Aufwendungen ganz oder teilweise unmittelbar aus ihren Vermögenswerten zu zahlen. In diesem Fall wird die Höhe der Betriebs- und Verwaltungskosten entsprechend reduziert.

In den Betriebs- und Verwaltungskosten sind nicht enthalten:

- alle Abgaben, Steuern, Beiträge, Ansprüche oder Kosten in Bezug auf die Besteuerung der SICAV und ihrer Vermögenswerte, einschließlich der luxemburgischen Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement).
- Transaktionskosten: Die Kosten und Ausgaben für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Finanzinstrumenten und Derivaten sowie die Gebühren und Kosten für Broker und die Zinsaufwendungen (z. B. auf Swaps oder Darlehen) und die im Rahmen von Transaktionen zahlbaren Abgaben und anderen Ausgaben werden von den einzelnen Teilfonds getragen;
- Kosten in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften;
- Kosten in Verbindung mit der Verwässerungsschutzgebühr;
- Bankkosten, insbesondere Zinsen für Kontokorrentkredite;
- Kosten im Zusammenhang mit Kreditfazilitäten;
- außerordentliche Aufwendungen, die mitunter vernünftigerweise im normalen Geschäftsverlauf der SICAV nicht absehbar sind, so insbesondere die Kosten für außerordentliche und/oder Ad-hoc-Maßnahmen, die Honorare für steuerliche oder rechtliche Beratung, für Gutachten, die Kosten für die Einleitung rechtlicher Schritte oder für Gerichtsverfahren, die zum Schutz der Interessen der Anteilhaber erforderlich sind, sowie alle anderen Ausgaben in Verbindung mit Einzelvereinbarungen, die im Interesse der Anteilhaber mit dritten Parteien abgeschlossen werden.

Die Kosten und Aufwendungen für Aktualisierungen des Prospekts können über fünf Jahre abgeschrieben werden.

Die Kosten und Aufwendungen für die Auflegung eines bestimmten Teilfonds können über fünf Jahre (ausschließlich auf das Vermögen des betreffenden neuen Teilfonds) abgeschrieben werden.

Gebühren und Kosten, die nicht direkt einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden zu gleichen Teilen auf die verschiedenen Teilfonds verteilt oder, sofern die Höhe der Gebühren und Kosten dies verlangt, den Teilfonds im Verhältnis ihres jeweiligen Nettovermögens zugewiesen.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen können Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten für die Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds der SICAV den betreffenden Teilfonds bzw. der SICAV nicht belastet werden.

Die Kosten und Aufwendungen für die Auflegung eines neuen Teilfonds können über fünf Jahre (ausschließlich auf das Vermögen des betreffenden neuen Teilfonds) abgeschrieben werden.

Sonstige Aufwendungen und Kosten, die nicht direkt einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden anteilig zu ihrem jeweiligen Nettovermögen auf die verschiedenen Teilfonds verteilt.

In bestimmten Ländern, in denen die Anteile der SICAV vertrieben werden, können die lokalen Zahlstellen Kosten als Vergütung für ihre Tätigkeit erheben.

25. Informationen für Anteilhaber

25.1. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds und/oder einer Anteilsklasse sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umschichtungspreis werden an jedem Bewertungstag am Sitz der SICAV und der Finanzdienstleistungsstellen in den Vertriebsländern der SICAV bekannt gegeben.

25.2. Mitteilungen an die Anteilhaber

Mitteilungen an Anteilhaber, einschließlich Einberufungen der Hauptversammlungen, werden den Anteilhabern per Einschreiben an ihre im Anteilhaberregister eingetragene Anschrift zugesandt oder über jedes andere Kommunikationsmittel (einschließlich E-Mail) zugestellt, das die Bedingungen gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften entspricht und von den Anteilhabern akzeptiert wurde. Bei Anteilhabern, die der SICAV keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, wird unterstellt, dass sie jegliche Kommunikation auf elektronischem Weg abgelehnt haben.

25.3. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der SICAV wird in Übereinstimmung den im Großherzogtum Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen („Luxemburger GAAP“) erstellt.

Die Finanzberichte an die Anteilhaber für das vorhergehende Geschäftsjahr sind am Sitz der SICAV erhältlich. Das Geschäftsjahr der SICAV endet am 31. Dezember jedes Jahres.



25.4. Dokumente der SICAV

Der Prospekt, die Satzung, die Basisinformationsblätter sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der SICAV sind an jedem Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten kostenfrei am Sitz der SICAV oder direkt unter www.candriam.com erhältlich.

Die Verträge der SICAV mit der Depotbank und der Hauptzahlstelle, der Verwaltungsgesellschaft sowie bezüglich der operativen und administrativen Aufgaben können von den Anlegern an jedem Bankgeschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten am Gesellschaftssitz der SICAV eingesehen werden.

Diese Dokumente können außerdem auf Anfrage kostenfrei bei den Finanzdienstleistungsstellen in den Vertriebsländern der SICAV bezogen werden.

25.5. Abschlussprüfer

Mit der Prüfung der Konten und der Jahresberichte der SICAV wurde PricewaterhouseCoopers Assurance, Luxemburg, beauftragt.

25.6. Zusätzliche Angaben

Zur Einhaltung der regulatorischen und/oder steuerlichen Bestimmungen kann die Verwaltungsgesellschaft Anlegern, die dies verlangen, zusätzlich zu den rechtlichen Dokumenten die Zusammensetzung des Portfolios der SICAV und alle damit verbundenen Informationen zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft ein verbundenes Unternehmen von New York Life Investment Management Holdings LLC («NYLIM»). Sie kann bestimmte, im Anteilinhaberregister eingetragene Informationen über Anteilinhaber und juristische Personen mit verbundenen und assoziierten Unternehmen von NYLIM austauschen. Gestattet ist dieser Datenaustausch zu den folgenden Zwecken: (i) zur besseren Einhaltung der Berichtspflichten in Verbindung mit der Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft durch NYLIM und (ii) zur Optimierung kommerzieller Synergien innerhalb von NYLIM. Insbesondere können diese Informationen Folgendes umfassen: Namen/Bezeichnung, postalische Kontaktdaten, Tätigkeitsfelder (bei Gesellschaften) sowie die Identität der Gruppe, der ein Anteilinhaber gegebenenfalls angehört.

25.7. Informationen für Anleger, die in Asien ansässig sind

Um die Kommunikation in den asiatischen Zeitzone zu vereinfachen, haben Anleger die Möglichkeit, mit der CACEIS Malaysia Sdn. Bhd. direkt in Verbindung zu treten, um dieser ihre Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen zu übermitteln sowie um Informationen oder Unterlagen in Bezug auf die Kundenidentifikation und/oder personenbezogene Daten zu erhalten.

26. Verarbeitung personenbezogener Daten

26.1 Vorbemerkungen

Im Einklang mit den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes über den Schutz von Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie allen anwendbaren lokalen Gesetzen und Vorschriften („anwendbares Datenschutzrecht“), einschließlich insbesondere der EU-Verordnung 2016/679 („DSGVO“), verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft, die im Namen der SICAV handelt, personenbezogene Daten und handelt deswegen als Datenverantwortlicher („Datenverantwortlicher“)

26.2 Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten werden von dem Datenverantwortlichen personenbezogene Daten von Anlegern sowie von Geschäftsleitungsmitgliedern, Funktionsträgern, Mitarbeitern und wirtschaftlichen Eigentümern („betroffene Personen“) zwecks Erbringung der von den Anlegern verlangten Leistungen sowie Erfüllung seiner gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen auf elektronischem oder sonstigem Wege erhoben, gespeichert und verarbeitet. Der Datenverantwortliche kann personenbezogene Daten insbesondere für folgende Zwecke verarbeiten:

- Ermöglichung und Erleichterung von Anlagen in Anteile der SICAV sowie deren laufende Leitung und Verwaltung (einschließlich Erstellung, Aktualisierung und Pflege von Anlegerkonten und des Anteilinhaberregisters, Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen von Anteilen, Durchführung von etwaigen Kapitalmaßnahmen in Verbindung mit dem Besitz von Anteilen);
- Fondsverwaltungszwecke, Einhaltung der vertraglichen Pflichten und Verfolgung von berechtigten Interessen und Zwecken aufseiten des Datenverantwortlichen (einschließlich Zahlungen von Dividenden, Informationen und Berichterstattung für Anleger, Abwicklung von Beschwerden, Einberufung und Veranstaltung von Hauptversammlungen der Anteilinhaber);
- Einhaltung anwendbarer Gesetze und Vorschriften wie unter anderem anwendbare Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, anwendbare Steuervorschriften (insbesondere im Rahmen des FATCA), Late-Trading- und Market-Timing-Praktiken, regelmäßige und ad-hoc-Berichterstattung für Anleger und lokale Behörden, Erfüllung von gerichtlichen Verfügungen;
- für sonstige besondere Zwecke, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung für einen solchen Zweck eingewilligt hat;
- Kundenbeziehungsmanagement.



Die oben genannten „berechtigten Interessen“ des Datenverantwortlichen beinhalten: (a) das Kundenbeziehungsmanagement; (b) im Falle einer Streitigkeit den Beweis für eine Transaktion oder kommerzielle Kommunikation sowie in Verbindung mit beabsichtigten Käufen, Verschmelzungen oder Übernahmen von Teilen des Geschäfts der SICAV und (c) die Ausübung des Geschäfts der SICAV im Einklang mit angemessenen Marktstandards.

In Anbetracht der Zwecke, für welche die Verarbeitung personenbezogener Daten geplant ist, geht der Datenverantwortliche nicht davor aus, hierfür eine Einwilligung einzuholen. Sollte er der Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen bedürfen, wird sich der Datenverantwortliche mit den betroffenen Personen in Verbindung setzen, um diese Einwilligung einzuholen. Sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung basiert, haben betroffene Personen jederzeit das Recht, ihre Einwilligung zu widerrufen.

Die personenbezogenen Daten, die von dem Datenverantwortlichen verarbeitet werden, umfassen insbesondere Folgendes: Name, Kontaktdaten (einschließlich der postalischen oder elektronischen Adresse), Steueridentifikationsnummer, Bankverbindung, der von den Anlegern investierte Betrag und in der SICAV gehaltene Bestände („personenbezogene Daten“).

Falls es sich bei dem betreffenden Investor nicht um die betroffene Person handelt, auf welche sich die personenbezogenen Daten beziehen, informiert er die jeweilige(n) betroffene(n) Person(en) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für die hierin beschriebenen Zwecke, stellt diesen Personen eine Kopie dieser Erklärung zur Verfügung und holt, soweit notwendig und angemessen, im Voraus deren Einwilligung ein, die möglicherweise für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erforderlich ist. Der Datenverantwortliche unterstellt, dass Anleger die hierin genannten Pflichten erfüllt haben.

Jeder Anleger kann nach eigenem Ermessen die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an den Datenverantwortlichen verweigern. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft, die im Namen der SICAV handelt, einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ablehnen.

Die personenbezogenen Daten werden nicht länger gespeichert als für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, notwendig ist und unterliegen den anwendbaren Aufbewahrungsfristen.

26.3 Zugang Dritter zu personenbezogenen Daten und Übermittlungen außerhalb des EWR

Zusätzlich zu der Verwaltungsgesellschaft, die im Namen der SICAV handelt, können personenbezogene Daten gegebenenfalls mit Beauftragten, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern des Datenverantwortlichen sowie mit Gerichten und öffentlichen Stellen und Verwaltungsbehörden geteilt werden (wobei darauf hingewiesen wird, dass diese Behörden, insbesondere Steuerbehörden, ihrerseits die Informationen an andere Behörden, insbesondere Steuerbehörden, übermitteln können). Personenbezogene Daten können an verbundene und fremde Unternehmen übermittelt werden, die die Aktivitäten des Datenverantwortlichen unterstützen, wozu insbesondere die Verwaltungsstelle, die Depotbank, die Transferstelle und die Vertriebsstellen gehören. Der Datenverantwortliche sowie die obigen Empfänger können die personenbezogenen Daten an ihre Vertreter, Mitarbeiter und andere Unternehmen innerhalb ihrer Gruppe sowie an andere Dritte für die oben genannten Zwecke sowie für interne Ermittlungen und die Berichterstattung weitergeben.

Personenbezogene Daten können von den oben genannten Unternehmen innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geteilt und übertragen werden, wobei sie in dem letztgenannten Fall sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten entweder durch eine Angemessenheitsentscheidung der Europäische Kommission oder angemessene Schutzvorkehrungen wie Standardvertragsklauseln (SVK), verbindliche Unternehmensvorschriften, gebilligte Verhaltenskodizes und/oder Zertifizierungsmechanismen geschützt werden. Jeder Investor kann nach eigenem Ermessen der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten durch den Datenverantwortlichen außerhalb des EWR widersprechen. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft, die im Namen der SICAV handelt, einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ablehnen.

26.4 Rechte der betroffenen Personen

Nach dem anwendbaren Datenschutzrecht hat jede betroffene Person die folgenden Rechte:

- **Zugang:** das Recht auf Bestätigung, dass personenbezogene Daten verarbeitet bzw. nicht verarbeitet werden und auf Zugang zu diesen personenbezogenen Daten sowie auf Erhalt bestimmter zusätzlicher Angaben wie der Zweck der Verarbeitung oder die Kategorien von personenbezogenen Daten. Betroffene Personen haben das Recht, eine Kopie der personenbezogenen Daten zu verlangen. Betroffenen Personen kann der Zugang zu personenbezogenen Daten verweigert werden, z. B. wenn dabei die personenbezogenen Daten eines Dritten offenbart werden oder wenn dem Datenverantwortlichen von Rechts wegen die Offenbarung dieser Informationen untersagt ist.
- **Richtigkeit:** Der Datenverantwortliche hält die personenbezogenen Daten auf dem aktuellen Stand und stellt sicher, dass sie richtig und vollständig sind.
- **Widerruf:** Wenn die Verarbeitung auf der Einwilligung beruht, haben betroffene Personen das Recht, ihre frühere Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen.
- **Widerspruch:** In einigen Fällen haben betroffene Personen unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls außerdem das Recht, der Verarbeitung personenbezogener Daten zu widersprechen.



- **Einschränkung:** In einigen Fällen haben betroffene Personen unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls außerdem das Recht, die Verarbeitung personenbezogener Daten einzuschränken.
- **Löschung:** In einigen Fällen haben betroffene Personen unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls außerdem das Recht, die personenbezogenen Daten löschen zu lassen.
- **Übertragbarkeit:** das Recht zu verlangen, dass die personenbezogenen Daten ganz oder teilweise auf die betroffene Person oder einen anderen Datenverantwortlichen in einem allgemein verwendeten und maschinenlesbaren Format übertragen werden.
- **Beschwerden:** Wenn die betroffenen Personen meinen, ihre Rechte seien verletzt worden, können sie eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einlegen oder sich an ein Gericht wenden.

Wenn die betroffenen Personen eines oder mehrere ihrer oben genannten Rechte ausüben wollen, müssen sie einen entsprechenden Antrag per E-Mail an die folgende Adresse senden: dpo@candriam.com. In diesem Antrag sind klar anzugeben, welches Recht die betroffenen Personen ausüben wollen, und gegebenenfalls die Gründe für die Ausübung des Rechts. Der Datenverantwortliche teilt den Eingang des Antrags unverzüglich mit. Wenn der Antrag rechtsgültig ist, kommt der Datenverantwortliche ihm so bald wie bei vernünftiger Betrachtung möglich und in jedem Fall innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags nach. Andernfalls informiert der Datenverantwortliche die betroffenen Personen innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe für die Ablehnung.

26.5 Weitere Informationen

Falls betroffene Personen Fragen, Wünsche oder Bedenken wegen der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Erklärung haben, können sie eine E-Mail an dpo@candriam.com oder ein Schreiben auf dem Postweg an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft richten, die im Namen der SICAV handelt.

Diese Datenschutzerklärung wird regelmäßig überprüft und kann von dem Datenverantwortlichen von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

27. Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Einrichtung gemäß Art. 92 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2021/2261 beziehungsweise § 306a KAGB

Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg:

- Bei dieser Einrichtung können Aufträge zur Zeichnung, Rücknahme und zum Umtausch von Anteilen des OGAW nach Maßgabe der in den Verkaufsunterlagen genannten Voraussetzungen eingereicht werden.
- Sämtliche für einen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über diese Einrichtung geleitet werden.
- Bei dieser Einrichtung können Informationen darüber eingeholt werden, wie die genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.
- Diese Einrichtung erleichtert den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2021/2261 beziehungsweise § 28 Abs. 2 Nr. 1 KAGB in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten (Anlegerbeschwerden) und informiert darüber.
- Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung der SICAV, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte – auf Anfrage jeweils in Papierform – sowie sonstige Angaben und Unterlagen sind bei dieser Einrichtung kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil, die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise sind bei dieser Einrichtung kostenlos verfügbar.
- Die Einrichtung versorgt die Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger.
- Diese Einrichtung fungiert als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Website www.candriam.com:

- Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung der SICAV, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte sowie sonstige Angaben und Unterlagen werden auf dieser Website veröffentlicht und sind dort kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil sowie die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise werden auf dieser Website veröffentlicht und sind dort kostenlos verfügbar.



Der Gesellschaftssitz der SICAV:

- Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung der SICAV, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte – auf Anfrage jeweils in Papierform – sowie sonstige Angaben und Unterlagen sind am Gesellschaftssitz der SICAV kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil sowie die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise sind am Gesellschaftssitz der SICAV kostenlos verfügbar.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber in Deutschland werden unter www.candriam.com veröffentlicht und an die Anteilinhaber per Einschreiben an ihre im Anteilinhaberregister eingetragene Anschrift übersandt oder über jedes andere Kommunikationsmittel (einschließlich E-Mail) zugestellt. Bei Anteilinhabern, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, wird unterstellt, dass sie jegliche Kommunikation auf elektronischem Weg abgelehnt haben. In den folgenden Fällen wird eine Mitteilung per dauerhaftem Datenträger veröffentlicht: Die Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds; die Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung; bei Änderungen von Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind oder bei anlegerbenachteiligenden Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder bei anlegerbenachteiligenden Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können (einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger); die Verschmelzung des Fonds oder eines Teilfonds sowie die Umwandlung des Fonds oder eines Teilfonds in einen Feederfonds.

28. Hinweise für Anleger in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1, A-1100 Wien
E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at



Anhang I – Technische Beschreibungen



NYLIM GF AUSBIL Global Essential Infrastructure

– Technische Beschreibung –

Dieser Teilfonds wird gemäß Artikel 8 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h. er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds im SFDR-Anhang zu lesen.

1. Anlageziele und Anlegerprofil

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums über die Anlage in ein breit gefächertes Portfolio aus weltweiten Aktien aus den Infrastrukturbereichen.

Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren, die das über weltweit notierte Infrastrukturinvestments verfügbare langfristige Kapitalwachstum ausschöpfen wollen und denen kurz- und mittelfristige Kapitalwertschwankungen nichts ausmachen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird überwiegend in Aktien angelegt (einschließlich Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes und Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008), die von Unternehmen aus der Infrastrukturbranche mit Gesellschaftssitz und/oder Tätigkeitsschwerpunkt in den Industrienationen, insbesondere Australien, Nordamerika und Europa, ausgegeben werden.

Solche Unternehmen sind Inhaber und Betreiber von Anlagen, die für die grundlegende Funktionsweise einer Gesellschaft „wesentlich“ sind. Sie sind üblicherweise reguliert, verfügen über ein Vertragsgeschäft und/oder können im Hinblick auf solide Cashflows während des Konjunkturzyklus eine Erfolgsbilanz vorweisen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft bevorzugt monopolistische oder regulierte Vermögenswerte und Gesellschaften oder solche mit langfristigen Verträgen aus den folgenden Wirtschaftssektoren: regulierte Versorger (z. B. Strom, Gas und Wasser), Transport (z. B. Mautstraßen, Flughäfen), Energie (z. B. regulierte oder unter Vertrag stehende Pipelines) und Kommunikation (z. B. Mobilfunkmasten). Der Investmentprozess beabsichtigt, mithilfe einer detaillierten Fundamentalanalyse, die sich aus einer Bewertung des langfristigen Cashflows und einer gründlichen Analyse der Qualität der einzelnen Gesellschaften zusammensetzt, die Ineffizienzen innerhalb des Universums aus weltweit notierten Infrastrukturunternehmen auszunutzen.

Ergänzend kann der Teilfonds die folgenden Finanzinstrumente halten:

- andere als die oben beschriebenen zulässigen Wertpapiere in Übereinstimmung mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes (insbesondere Wandelanleihen und Aktien von Unternehmen mit Geschäftstätigkeit in den Schwellenländern bis zu 10% des Nettovermögens).
- Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu 12 Monaten.
- Einlagen und/oder Barmittel
- OGA und OGAW bis zu 10% des Vermögens

Die Analyse der ESG-Kriterien ist außerdem in die Finanzverwaltung des Portfolios eingebettet. In diesem Zusammenhang wird die Nachhaltigkeitsbewertung des Teilfonds im Vergleich zu einem absoluten Schwellenwert bewertet. Dieser Schwellenwert wird in Abhängigkeit vom Anlageuniversum festgelegt und kann überprüft werden, wenn sich das Anlageuniversum ändert. Diese Analyse wird auf mindestens 90% der Investitionen des Teilfonds angewendet, abgesehen von Einlagen, Barmitteln und Indexderivaten.

Der Teilfonds will zudem bestimmte Unternehmen ausschließen, was im SFDR-Anhang näher beschrieben wird.

Die Schwellenwerte und die Details der ESG-Methode sowie der Mitwirkungs- und Ausschlusspolitik sind über den folgenden Link verfügbar: www.ausbil.com.au/products/SFDR

Die Wertpapiere lauten in der Regel auf die Währung einer Industrienation, wie beispielsweise USD, EUR, GBP, CHF oder AUD. Ergänzend können Sie auch in der Lokalwährung eines Schwellenlandes notiert sein. Engagements in einer anderen Währung als USD sind nicht gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert.

Der Teilfonds kann zu Absicherungs- oder Anlagezwecken darüber hinaus Finanzderivate sowohl an geregelten Märkten als auch im Freiverkehr erwerben. Bei den Basiswerten dieser derivativen Finanzinstrumente kann es sich um Währungen oder Aktien handeln. Beispiele sind Swaps (Devisenswaps, Aktienswaps, Differenzkontrakte), Forwards, Optionen und Futures.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageansatz impliziert keine Bezugnahme auf eine Benchmark.



3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds nutzt keine Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageansatz impliziert eine Bezugnahme auf eine Benchmark. Die ausgewählte Benchmark nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Name der Benchmark	FTSE Developed Core Infrastructure 50/50 Index
Definition der Benchmark	Der Index misst die Wertentwicklung der Aktien von börsennotierten Infrastrukturunternehmen aus Industrienationen.
Verwendung der Benchmark	- zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; - für den Performancevergleich. Für Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, wird für den Performancevergleich eine entsprechend andere Benchmark hinzugezogen.
Grad der Abweichung der Zusammensetzung des Portfolios von der Benchmark	Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, besteht sein Ziel nicht darin, in alle Komponenten der Benchmark zu investieren oder im selben Ausmaß in diese Werte zu investieren wie die Benchmark selbst. Unter normalen Marktbedingungen ist der Tracking Error des Teilfonds moderat bis hoch, d. h., er liegt zwischen 2 % und 6 %. Bei dieser Messgröße handelt es sich um die geschätzte Abweichung der Performance des Teilfonds im Vergleich zur Performance der Benchmark. Je höher der Tracking Error, desto größer die Abweichungen im Vergleich zur Benchmark. Der effektive Tracking Error hängt insbesondere von den Marktbedingungen (der Volatilität und den Korrelationen zwischen den Finanzinstrumenten) ab und kann vom erwarteten Tracking Error abweichen.
Benchmarkanbieter	FTSE International Limited Der Benchmarkanbieter ist seit dem Brexit ein Rechtsträger, der von den Übergangsbestimmungen von Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 profitiert. Für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Die Pläne sind auf Anfrage kostenfrei am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

5.1. Mit dem Teilfonds verbundene Risikofaktoren

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Risiko in Verbindung mit ESG-Anlagen
- Liquiditätsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Schwellenländerrisiko
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.



5.2. Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

5.3. Liquiditätsmanagement-Instrumente

- Rücknahmebeschränkung
- Swing Pricing

Eine allgemeine Erläuterung der verschiedenen Liquiditätsmanagement-Instrumente finden Sie im Abschnitt „Risikomanagement“ des Prospekts.

6. Basiswährung: USD

7. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- **BF**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2636794401]
- **BF**, Ausschüttungsanteile Referenzwährung: **EUR** [LU2636794310]
- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2082381083]
- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU2331920236]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2082382990]
- **I-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU3008610753]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2082383881]
- **S(q)**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2082384186]
- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU3243939439]
- **Z-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU2715834516]

9. Mindestbetrag bei Erstzeichnung

Für die verschiedenen Anteilsklassen gilt kein Mindesterstzeichnungsbetrag.

10. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Umtausch	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*) (**)	Betriebs- und Verwaltungskosten
BF	0 %	0 %	0 %	Max. 0,35 %	Max. 0,20 %
C	Max. 2,5 %	0 %	0 %	Max. 1,50 %	Max. 0,35 %
I	0 %	0 %	0 %	Max. 0,85 %	Max. 0,20 %
R	Max. 2,5 %	0 %	0 %	Max. 0,85 %	Max. 0,35 %
S	0 %	0 %	0 %	Max. 0,10 %	Max. 0,20 %
V	0 %	0 %	0 %	Max. 0,65 %	Max. 0,20 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max. 0,20 %

**Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.*



11. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

T	Bewertungstag Orderannahmeschluss: 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) Berechnung des NIW auf der Grundlage der Schlusskurse am Tag t.	Sofern dieser Tag in Luxemburg ein Bankgeschäftstag ist. Sollte der Tag t in Luxemburg kein Bankgeschäftstag sein, werden Anträge am darauffolgenden Bankgeschäftstag bearbeitet.
T+1	Berechnungstag	Sofern dieser Tag ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, ansonsten der nächste Luxemburger Bankgeschäftstag. Bewertung zu den Schlusskursen am Tag t, NIW- Datum Tag t
T+3	Abrechnungstag	gemäß den festgelegten Luxemburger Geschäftstagen

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 21. Juli 2026.



NYLIM GF AUSBIL Global Small Cap

– Technische Beschreibung –

Dieser Teilfonds verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel und bewirbt gezielt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Sinne der SFDR-Verordnung.

1. Anlageziele und Anlegerprofil

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, Kapitalwachstum durch ein diversifiziertes Portfolio von Aktien aus aller Welt zu erzielen, und den Index zu übertreffen.

Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren, die von den langfristigen Kapitalzuwächsen bei globalen Small-Cap-Aktien profitieren wollen und denen kurz- und mittelfristige Kapitalwertschwankungen nichts ausmachen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird überwiegend in Aktien angelegt (einschließlich Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes und Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008), die von Unternehmen mit Gesellschaftssitz und/oder Tätigkeitsschwerpunkt in Industrienationen, insbesondere in Asien-Pazifik, Nordamerika und Europa, ausgegeben werden.

Durch den Anlageprozess soll in die globalen Aktienmärkte investiert werden, indem eine detaillierte Fundamentalanalyse von Qualitätsunternehmen mit unbekanntem Wachstumspotenzial bei attraktiven Bewertungen durchgeführt wird. Die Anlagestrategie nutzt sowohl qualitative als auch quantitative Analysen und Instrumente neben einem disziplinierten Risikomanagementprozess mit dem Ziel, eine konsistente und risikokontrollierte Outperformance zu erzielen.

Ergänzend kann der Teilfonds die folgenden Finanzinstrumente halten:

- andere als die oben beschriebenen zulässigen Wertpapiere in Übereinstimmung mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes (insbesondere Wandelanleihen und Aktien von Unternehmen mit Geschäftstätigkeit in den Schwellenländern bis zu 10% des Nettovermögens).
- Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu 12 Monaten.
- Einlagen und/oder Barmittel
- OGA und OGAW bis zu 10% des Vermögens

Die Wertpapiere lauten in der Regel auf die Währung einer Industrienation, wie beispielsweise USD, CAD, JPN, GBP, EUR oder AUD. Engagements in einer anderen Währung als USD sind nicht gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert.

Der Teilfonds beabsichtigt, Unternehmen auszuschließen, die:

- 1) nicht die Kriterien eines normativen Ausschlussfilters erfüllen, der ökologische, soziale und Governance-Praktiken sowie die Einhaltung von Standards wie Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen berücksichtigt. Dieser Filter zielt darauf ab, die Unternehmen auszuschließen, die am stärksten gegen diese normativen Grundsätze verstoßen sowie wesentliche und schwerwiegende strukturelle Risiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und Governance aufweisen; und/oder
- 2) sich wesentlich an umstrittenen Tätigkeiten insbesondere der Tabakindustrie oder Kraftwerkskohle beteiligen. Die Strategie gestattet keine Investitionen in Unternehmen, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Waffen), Phosphorbomben oder Waffen mit abgereichertem Uran liegt. Bei den Anlageentscheidungen im Rahmen der Wertpapierauswahl wird das Nachhaltigkeitsrisiko nicht systematisch berücksichtigt. Dennoch können Nachhaltigkeitsrisiken beim Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments nach freiem Ermessen berücksichtigt werden.

Die Teilfonds nimmt aus einem oder mehreren der möglichen folgenden Gründe keine systematische Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf die Nachhaltigkeit vor:

- Alle oder ein Teil der emittierenden Gesellschaften, in die investiert wird, stellen keine ausreichenden PAI-Daten (PAI = principal adverse impacts, d. h. wichtigste nachteilige Auswirkungen) bereit;
- Die PAI-Aspekte werden beim Anlageprozess des Teilfonds nicht als entscheidende Elemente erachtet;
- Der Teilfonds investiert in derivative Finanzinstrumente, für die PAI-Aspekte bisher weder definiert noch standardisiert wurden;



Die Verwaltung des Teilfonds wurde auf einen externen Anlageberater übertragen, der die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren möglicherweise nicht in vergleichbarer Art berücksichtigt wie die Verwaltungsgesellschaft. Daher fließen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht in den Anlageentscheidungsprozess ein.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds nutzt keine Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

4. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageansatz impliziert eine Bezugnahme auf eine Benchmark. Die ausgewählte Benchmark nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Name der Benchmark	MSCI World Small Cap Index (Net Return)
Definition der Benchmark	Der Index misst die Wertentwicklung der Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung aus Industrienationen.
Verwendung der Benchmark	- als Anlageuniversum. Im Allgemeinen gehört ein Großteil der im Teilfonds vertretenen Finanzinstrumente der Benchmark an. Investitionen außerhalb dieser Benchmark sind jedoch zulässig; - zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; - für den Performancevergleich.
Grad der Abweichung der Zusammensetzung des Portfolios von der Benchmark	Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, besteht sein Ziel nicht darin, in alle Komponenten der Benchmark zu investieren oder im selben Ausmaß in diese Werte zu investieren wie die Benchmark selbst. Unter normalen Marktbedingungen ist der Tracking Error des Teilfonds hoch, d. h., er liegt über 4%. Bei dieser Messgröße handelt es sich um die geschätzte Abweichung der Performance des Teilfonds im Vergleich zur Performance der Benchmark. Je höher der Tracking Error, desto größer die Abweichungen im Vergleich zur Benchmark. Der effektive Tracking Error hängt insbesondere von den Marktbedingungen (der Volatilität und den Korrelationen zwischen den Finanzinstrumenten) ab und kann vom erwarteten Tracking Error abweichen.
Benchmarkanbieter	MSCI Limited Die Benchmark wird von einem Rechtsträger erstellt, der ein von der ESMA gemäß den Bestimmungen von Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zugelassen Finanzdienstleister ist. Für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Die Pläne sind auf Anfrage kostenfrei am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Eignung des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Qualifikation eines *Aktienfonds gemäß InvStRefG*, wie im Abschnitt Besteuerung des Prospekts erläutert.



6. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

6.1. Mit dem Teilfonds verbundene Risikofaktoren

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Gegenparteirisiko
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko in Verbindung mit ESG-Anlagen

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

6.2. Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6.3. Liquiditätsmanagement-Instrumente

- Rücknahmebeschränkung
- Swing Pricing

Eine allgemeine Erläuterung der verschiedenen Liquiditätsmanagement-Instrumente finden Sie im Abschnitt „Risikomanagement“ des Prospekts.

7. Basiswährung: USD

8. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Anteilklassen

- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2495317401]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2495317583]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2495317666]
- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2495317740]
- **PI**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2495317823]
- **S**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU2495318045]

10. Mindestbetrag bei Erstzeichnung

- Für die Klasse **PI** gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 1.000.000 USD bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
- Für die Klasse **V** gilt ein Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung in Höhe von 20.000.000 USD bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
- Für die Klassen **C**, **I**, **R** und **S** gilt kein Mindesterstzeichnungsbetrag.



11. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Umtausch	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*) (**)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max. 2,5 %	0 %	0 %	Max. 1,60 %	Max. 0,35 %
I	0 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,20 %
R	Max. 2,5 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,35 %
PI	0 %	0 %	0 %	Max. 0,80 %	Max. 0,20 %
S	0 %	0 %	0 %	Max. 0,10 %	Max. 0,20 %
V	0 %	0 %	0 %	Max. 0,55 %	Max. 0,20 %

**Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.*

12. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

T	Bewertungstag Orderannahmeschluss: 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) Berechnung des NIW auf der Grundlage der Schlusskurse am Tag t.	Sofern dieser Tag in Luxemburg ein Bankgeschäftstag ist. Sollte der Tag t in Luxemburg kein Bankgeschäftstag sein, werden Anträge am darauffolgenden Bankgeschäftstag bearbeitet.
T+1	Berechnungstag	Sofern dieser Tag ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, ansonsten der nächste Luxemburger Bankgeschäftstag. Bewertung zu den Schlusskursen am Tag t, NIW- Datum Tag t
T+3	Abrechnungstag	gemäß den festgelegten Luxemburger Geschäftstagen

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 21. Juli 2026.



NYLIM GF US High Yield Corporate Bonds

– Technische Beschreibung –

Dieser Teilfonds verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel und bewirbt gezielt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Sinne der SFDR-Verordnung.

1. Anlageziele

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, maximale laufende Erträge durch Investitionen in hochrentierliche Schuldtitel zu erzielen und seine Benchmark zu übertreffen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird unter normalen Bedingungen vorrangig in hochrentierliche Unternehmensanleihen und Schuldtitel investiert, die auf den US-Dollar lauten (Anleihen – einschließlich Emissionen, die in den USA amtlich registriert sind, oder Geldmarktinstrumente oder Finanzinstrumente mit vergleichbaren Merkmalen, die gemäß der SEC Rule 144A emittiert wurden). Diese Instrumente werden in erster Linie von nicht-staatlichen Emittenten begeben, die in den USA ansässig sind oder deren Risiko auf die USA ausgerichtet ist. Sie werden zum Zeitpunkt ihres Erwerbs von mindestens einer unabhängigen Ratingagentur (S&P, Moody's oder Fitch) mit BBB- (oder gleichwertig) eingestuft oder könnten kein Rating aufweisen, von dem Portfolioverwalter jedoch als von vergleichbarer Qualität erachtet werden.

Der verbleibende Teil des Portfolios wird in die folgenden Instrumente investiert:

- andere geeignete Wertpapiere (insbesondere Wandelanleihen, Staatsanleihen, erstklassige Schuldverschreibungen, erstklassige kurzfristige Instrumente);
- notleidende Anleihen (maximal 5% des Nettovermögens); das heißt, Wertpapiere von Emittenten, die mit aktuellen oder drohenden Zahlungsschwierigkeiten zu tun haben und als solche von der Verwaltungsgesellschaft anhand von Rating- und Marktkriterien (insbesondere Preise und Spreads) betrachtet werden. Unter außerordentlichen Umständen könnte der maximale Anteil von 5% notleidenden Anleihen steigen. In einem solchen Fall würde der Prospekt zügig entsprechend geändert.
- andere als die oben beschriebenen Geldmarktinstrumente;
- Anteile an OGA und OGAW (bis zu 10% seines Vermögens);
- zulässige Derivate (wie nachfolgend beschrieben) und
- Einlagen oder Barmittel.

Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als den US-Dollar können abgesichert werden. Da jedoch eine vollkommene Absicherung gegen die Risiken nicht zu jeder Zeit möglich ist, bleibt ein geringes Restwährungsrisiko bestehen. Der Teilfonds kann zu Absicherungs- oder Anlagezwecken darüber hinaus Finanzderivate sowohl an geregelten Märkten als auch im Freiverkehr erwerben. Bei den Basiswerten dieser Derivate kann es sich um Währungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitätsspreads handeln. Beispiele sind Swaps (Währungs-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures.

In Phasen mit ungewöhnlichen oder ungünstigen Markt-, Wirtschafts- oder politischen Bedingungen kann der Teilfonds sein Vermögen ohne Einschränkung in erstklassige Schuldtitel, einschließlich US-Staatsanleihen, oder sonstige erstklassige Geldmarktinstrumente anlegen. In dem Ausmaß, in dem der Teilfonds in Barmittel, erstklassige Schuldtitel oder sonstige erstklassige Instrumente investiert, erwirtschaftet er im Zusammenhang mit diesen Instrumenten in der Regel eine geringere Rendite als mit den Instrumenten, die er normalerweise erwirbt. Obgleich die übermäßige Investition in diese Instrumente dazu beitragen kann, das Vermögen des Teilfonds zu bewahren, steht sie möglicherweise nicht im Einklang mit seinem vorrangigen Anlageziel und kann die Fähigkeit des Teilfonds, hohe Erträge zu erwirtschaften, beeinträchtigen.

Bei den Anlageentscheidungen im Rahmen der Wertpapierauswahl wird das Nachhaltigkeitsrisiko nicht systematisch berücksichtigt. Dennoch können Nachhaltigkeitsrisiken beim Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments nach freiem Ermessen berücksichtigt werden.

Die Teilfonds nimmt aus einem oder mehreren der möglichen folgenden Gründe keine systematische Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf die Nachhaltigkeit vor:

- Alle oder ein Teil der emittierenden Gesellschaften, in die investiert wird, stellen keine ausreichenden PAI-Daten (PAI = principal adverse impacts, d. h. wichtigste nachteilige Auswirkungen) bereit;
- Die PAI-Aspekte werden beim Anlageprozess des Teilfonds nicht als entscheidende Elemente erachtet;
- Der Teilfonds investiert in derivative Finanzinstrumente, für die PAI-Aspekte bisher weder definiert noch standardisiert wurden;



Die Verwaltung des Teilfonds wurde auf einen externen Anlageberater übertragen, der die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren möglicherweise nicht in vergleichbarer Art berücksichtigt wie die Verwaltungsgesellschaft. Daher fließen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht in den Anlageentscheidungsprozess ein.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0% und 25% schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50% des Nettovermögens angehoben werden.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0% und 10% schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10% des Nettovermögens anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Anlegerprofil

Eine Anlage in diesen Teilfonds eignet sich möglicherweise für Anleger, die laufende Erträge bei gleichzeitigem Kapitalerhalt anstreben und die mit einer Anlage in hochrentierliche Anleihen verbundenen Risiken einzugehen bereit sind.

5. Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageansatz impliziert eine Bezugnahme auf eine Benchmark. Die ausgewählte Benchmark nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Name der Benchmark	ICE BofAML US High Yield Constrained Index (Total Return)
Definition der Benchmark	Der Index misst die Wertentwicklung der auf den USD lautenden Unternehmensanleihen mit einem geringeren Rating als „Investment Grade“, die am US-Binnenmarkt ausgegeben werden, wobei die Ausrichtung auf einen Emittenten auf maximal 2% begrenzt ist.
Verwendung der Benchmark	- als Anlageuniversum. Im Allgemeinen gehört ein Großteil der im Teilfonds vertretenen Finanzinstrumente der Benchmark an. Investitionen außerhalb dieser Benchmark sind jedoch zulässig; - zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; - für den Performancevergleich. Für Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, wird für den Performancevergleich eine entsprechend andere Benchmark hinzugezogen.
Grad der Abweichung der Zusammensetzung des Portfolios von der Benchmark	Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, besteht sein Ziel nicht darin, in alle Komponenten der Benchmark zu investieren oder im selben Ausmaß in diese Werte zu investieren wie die Benchmark selbst. Unter normalen Marktbedingungen ist der Tracking Error des Teilfonds moderat bis hoch, d. h., er liegt zwischen 0,75% und 3%. Bei dieser Messgröße handelt es sich um die geschätzte Abweichung der Performance des Teilfonds im Vergleich zur Performance der Benchmark. Je höher der Tracking Error, desto größer die Abweichungen im Vergleich zur Benchmark. Der effektive Tracking Error hängt insbesondere von den Marktbedingungen (der Volatilität und den Korrelationen zwischen den Finanzinstrumenten) ab und kann vom erwarteten Tracking Error abweichen.



Benchmarkanbieter	ICE Data Indices LLC
	Der Benchmarkanbieter ist seit dem Brexit ein Rechtsträger, der von den Übergangsbestimmungen von Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 profitiert. Für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Die Pläne sind auf Anfrage kostenfrei am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

6. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

6.1. Mit dem Teilfonds verbundene Risikofaktoren

- Kapitalverlustrisiko
- Kreditrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Zinsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Derivaterisiko
- Gegenpartierisiko
- Risiko durch notleidende Anleihen
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko in Verbindung mit ESG-Anlagen
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die für diesen Teilfonds verfolgte Strategie vorrangig in der Anlage in Wertpapiere besteht, die von Ratingagenturen als spekulativ eingestuft werden und an Märkten gehandelt werden, deren Betriebsbedingungen in Bezug auf Transparenz und Liquidität deutlich von den für internationale Börsen oder geregelte Märkte geltenden Standards abweichen können. Daher richtet sich der Teilfonds an Anleger mit ausreichender Erfahrung, um die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage einschätzen zu können.

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

6.2. Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6.3. Liquiditätsmanagement-Instrumente

- Rücknahmebeschränkung
- Swing Pricing

Eine allgemeine Erläuterung der verschiedenen Liquiditätsmanagement-Instrumente finden Sie im Abschnitt „Risikomanagement“ des Prospekts.

7. Basiswährung: USD

8. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.



9. Anteilklassen

- **B**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1523905054]
- **B**, Ausschüttungsanteile, **Referenzwährung: USD** [LU2166127105]
- **B-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1523905484]
- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1220230442]
- **C(q)**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1220230525]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1220230798]
- **C-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1220230871]
- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1220230954]
- **C(q)-H**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1220231093]
- **C(q)**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1220231176]
- **C-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **CHF** [LU1220231259]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1220231333]
- **I(q)**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1380566940]
- **I-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU1220231416]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU1220231507]
- **I(q)**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU1380567161]
- **I(q)-H**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU1380567328]
- **I-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1220231689]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1220231762]
- **I-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **CHF** [LU1220231929]
- **PI**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1797833040]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1220232067]
- **R(q)**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1380567674]
- **R-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU1220232141]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU1220232224]
- **R(q)-H**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU1380567831]
- **R-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1220232570]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1220232653]
- **R-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **CHF** [LU1220232737]
- **S(q)**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1523905641]
- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1451262742]
- **Z**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1451262668]
- **Z(q)**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1220232810]

10. Mindestbetrag bei Erstzeichnung

- Für die Klassen B, C und R gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 1.000 USD bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
- Für die Klasse PI gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 1.000.000 USD bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
- Für die Klassen I, S und Z gilt kein Mindesterstzeichnungsbetrag.

11. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Umtausch	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*) (**)	Betriebs- und Verwaltungskosten
B	Max. 2,5 %	0 %	0 %	Max. 0,90 %	Max. 0,30 %
C	Max. 2,5 %	0 %	0 %	Max. 1,25 %	Max. 0,30 %
I	0 %	0 %	0 %	Max. 0,60 %	Max. 0,20 %
PI	0 %	0 %	0 %	Max. 0,60 %	Max. 0,20 %
R	0 %	0 %	0 %	Max. 0,70 %	Max. 0,30 %
S	0 %	0 %	0 %	Max. 0,10 %	Max. 0,20 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max. 0,20 %

**Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.*



12. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

T	Bewertungstag Orderannahmeschluss: 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) Berechnung des NIW auf der Grundlage der Schlusskurse am Tag t	Sofern dieser Tag in Luxemburg und in den USA ein Bankgeschäftstag ist. Sollte der Tag t in Luxemburg und/oder in den USA kein Bankgeschäftstag sein, werden Anträge am darauffolgenden Bankgeschäftstag bearbeitet.
T+1	Berechnungstag	Sofern dieser Tag ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, ansonsten der nächste Luxemburger Bankgeschäftstag. Bewertung zu den Schlusskursen am Tag t, NIW- Datum Tag t
T+3	Abrechnungstag	gemäß den festgelegten Luxemburger Geschäftstagen

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 21. Juli 2026.



Anhang II – SFDR-Anhänge

- AUSBIL Global Essential Infrastructure

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code)

NYLIM GF - AUSBIL Global Essential Infrastructure

5493001XKHIIYBMWI406

Eine nachhaltige Investition

ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt _%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in Unternehmen vermeiden will, die strukturelle Risiken aufweisen, die sowohl erheblich als auch schwerwiegend sind und die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für Unternehmen berücksichtigt werden.

- ein Engagement in Unternehmen vermeiden will, die in erheblicher Weise an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, wie z. B. die Förderung, der Transport oder der Vertrieb von Kraftwerkskohle, die Herstellung oder der Handel mit Tabak, die Herstellung und der Verkauf von kontroversen Waffen (Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen, Phosphorbomben und Waffen mit abgereichertem Uran).

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Ausbil innerhalb

des Anlageprozesses integriert. Schließlich will der Teilfonds, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltige Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Erreichung von ökologischen und sozialen Merkmalen wird mit Hilfe der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

- ESG-Score: Der Teilfonds strebt einen ESG- und Nachhaltigkeits-Score oberhalb einer absoluten Schwelle an;
- Indikator zur Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen besonders schwer verletzen;
- Indikator zur Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise an kontroversen Waffen beteiligt sind;
- Indikator zur Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise an der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle beteiligt sind;
- Indikator zur Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind;
- Anzahl von Positionen, bei denen sich Ausbil an Abstimmungen beteiligt hat.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen, die der Teilfonds zum Teil beabsichtigt, haben langfristig positive ökologischen und soziale Auswirkungen.

Der Teilfonds verfügt nicht über einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel. Von daher leistet der Teilfonds keinen systematischen Beitrag zu irgendwelchen Taxonomie-Zielen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Teilfonds investiert zum Teil in nachhaltige Investitionen, da Ausbil mit Hilfe seiner ESG-Forschung und -Analyse von Emittenten aus dem privaten und öffentlichen Sektor sicherstellt, dass diese Investitionen ökologische und/oder soziale nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigen.

Auf Basis seiner eigenen ESG-Ratings und -Scorings legt die ESG-Methodik von Ausbil klare Anforderungen und Mindestschwellenwerte für die Identifikation der Emittenten dar, die als ‚nachhaltige Investition‘ qualifiziert sind und die insbesondere ökologische und/oder soziale nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigen.

Das ‚Do not significant harm‘-Prinzip wird bei Unternehmen über Folgendes bewertet:

- Berücksichtigung von „wesentlichen nachteiligen Auswirkungen“;
- Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und den Global Compact der Vereinten Nationen, um ökologische und soziale Mindeststandards zu gewährleisten.

— → **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Betrachtung von nachteiligen Auswirkungen hat für den nachhaltigen Anlageansatz von Ausbil zentrale Bedeutung. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden während des gesamten ESG-Forschungs- und -Analyseprozesses und mit Hilfe eines breiten Spektrums von Methoden berücksichtigt:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt,

1. ESG-Rating von Unternehmen: Die ESG-Forschungs- und -Bewertungsmethode betrachtet und bewertet die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit unter zwei verschiedenen, aber miteinander verknüpften Blickwinkeln:

- Geschäftsaktivitäten des Unternehmens und die Art und Weise, wie sie wesentliche Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel und Ressourcenerschöpfung positiv oder negativ beeinflussen;

- Interaktionen des Unternehmens mit wesentlichen Stakeholdern.

2. Negativ-Screening von Unternehmen, zu dem ein normenbasierter Ausschluss und ein Ausschluss von Unternehmen gehört, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind.

3. Mitwirkungsaktivitäten bei Unternehmen in Form von Dialog und Abstimmungsaktivitäten, die dazu beitragen, nachteilige Auswirkungen zu vermeiden oder deren Umfang zu verringern. Der ESG-Analyserahmen und dessen Ergebnisse fließen in den Mitwirkungsprozess ein und umgekehrt.

Die Integration der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Wesentlichkeit oder wahrscheinlichen Wesentlichkeit jedes Indikators für jede(n) spezifische(n) Branche/Sektor, zu der/dem das Unternehmen gehört. Die Wesentlichkeit hängt von mehreren Faktoren ab, wie z. B. Art der Informationen, Datenqualität und -breite, Anwendbarkeit, Relevanz und geografische Abdeckung.

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Anlagen im Portfolio unterliegen einer normenbasierten Analyse von Kontroversen, bei der die Einhaltung von internationalen sozialen, humanen, ökologischen und Anti-Korruptionsstandards laut Definition des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen betrachtet wird. Die Internationale Arbeitsorganisation und die Internationale Menschenrechtscharta sind Teil der vielen internationalen Referenzen, die in die normenbasierte Analyse und das ESG-Modell von Ausbil integriert sind.

Diese Analyse zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die in erheblicher Weise und wiederholt gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X

Ja, auf der Ebene des Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt:

- Forschung Die Bewertungs- und Scoring-Methodik berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit in allen Schritten des Prozesses. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in die ESG-Analyse von Unternehmen

anhand der Wesentlichkeit oder wahrscheinlichen Wesentlichkeit jedes Indikators für jede(n) spezifische(n) Branche/Sektor, zu der/dem der Emittent gehört, integriert.

- **Mitwirkung & Abstimmung:** Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsziele zu vermeiden und/oder zu verringern, berücksichtigt der Teilfonds auch die nachhaltigen Auswirkungen bei seinen Interaktionen mit Unternehmen durch den Dialog und die Abstimmung. Ausbil priorisiert seine Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden sowohl die finanziellen und gesellschaftlichen Auswirkungen als auch die Auswirkungen auf Stakeholder berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung bei jedem Unternehmen innerhalb desselben Produkts kann variieren und unterliegt der Priorisierungsmethodik von Ausbil.

- **Ausschluss:** Durch das Negativ-Screening von Unternehmen oder Ländern will Ausbil Anlagen in schädlichen Aktivitäten oder Praktiken vermeiden. Dies kann zu Ausschlüssen führen, die mit den nachteiligen Auswirkungen von Unternehmen oder Emittenten im Zusammenhang stehen.

Die spezifischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, unterliegen der Verfügbarkeit von Daten und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern.

Weitere Informationen über die Arten von berücksichtigten PAI sind unter folgendem Link auf der SFDR-Website von Ausbil zu finden:

<https://www.ausbil.com.au/Ausbil/media/Documents/Policies/SFDR/Ausbil-Global-Infrastructure-SFDR-Policy.pdf>

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung von langfristigem Kapitalwachstum über ein breit gefächertes Portfolio aus weltweiten Aktien aus Infrastrukturbereichen.

Die Anlagestrategie wird nach einer hinreichend definierten Anlagestrategie und einem strikten Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte unterliegt dem Risikomonitoring bei Ausbil.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte werden die Ausbil-eigenen ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Ausbil, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Ausbil einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellenwerte ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter beinhaltet, sowie der Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten, wie dies in der Ausbil-Ausschlusspolitik beschrieben ist. Diese ist auf der Website von Ausbil [abrufbar](https://www.ausbil.com.au/Ausbil/media/Documents/Policies/SFDR/Ausbil-Global-Infrastructure-SFDR-Policy.pdf) unter: <https://www.ausbil.com.au/Ausbil/media/Documents/Policies/SFDR/Ausbil-Global-Infrastructure-SFDR-Policy.pdf>.

Die für den Teilfonds geltende Ausbil-Ausschlusspolitik erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

bringen könnten. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Außerdem berücksichtigt die Ausbil-Ausschlusspolitik, dass der Klimawandel die zentrale Herausforderung im Bereich der Nachhaltigkeit für die nahe Zukunft darstellt, und rückt demgemäß ökologische Aspekte in den Vordergrund. Das Ziel ist, bei der Bewältigung des Klimawandels durch den Ausschluss von Tätigkeiten zu helfen, die der Umwelt erheblich schaden. Nach unserer Überzeugung kann eine Unterstützung der ökologischen Nachhaltigkeit auch positive Auswirkungen auf soziale Aspekte haben.

Sie gilt für Investitionen, die von dem Teilfonds über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen getätigt werden, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Der Teilfonds schließt Aktivitäten in umstrittenen Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun. Diese Tätigkeiten sind mit erheblichen systemischen Risiken für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft verbunden.

Die Anwendung der Ausbil-Ausschlusspolitik beinhaltet auch den Ausschluss von konventionellen Waffen. Dies steht im Einklang mit dem Ansatz vieler nachhaltiger Anleger und verschiedenster Standards, bei denen diese Tätigkeit ausgeschlossen werden, weil Waffen oft dazu dienen, Menschenrechte zu verletzen, und zu verheerenden Auswirkungen auf Menschenleben und das allgemeine Wohlergehen der Gesellschaft führen. Das Problem, granulare Informationen über die Endnutzer und Endverwendungen von Waffen zu beschaffen, stellt einen weiteren Faktor dar, der diesen Ausschluss unterstützt.

Der Teilfonds schließt auch Glücksspielaktivitäten aus, weil sie potenziell mit illegalen Tätigkeiten und Korruption verflochten sein können und deswegen Reputationsrisiken für Kunden herbeiführen könnten. Dies spiegelt die Bedenken vieler verantwortungsbewusster Anleger sowie bestimmter unabhängiger ESG-Rahmen wider.

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- die oben dargestellten Ziele des Nachhaltigkeitsindikators;
- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Der Teilfonds kann im Interesse der Anteilinhaber vorübergehend von diesen Zielen abweichen, z. B. als Reaktion auf Zeichnungen und Rücknahmen von Kunden, Ereignisse, die die Wertpapiere beeinflussen (Fälligkeit, Börsen usw.), Marktentwicklungen oder wenn der Anlageverwalter die Aufrechterhaltung einer höheren Liquidität für ratsam hält. Auch Änderungen an externen Daten erfordern möglicherweise eine Anpassungszeit. In dieser Situation wird der Anlageverwalter bestrebt sein, so bald wie möglich zu den vordefinierten Grenzen zurückzukehren.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter sowie den Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten beinhaltet. Es besteht kein zugesagter Mindestanteil, um den Umfang von Anlagen vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführung stellt einen wesentlichen Aspekt der Stakeholder-Analyse von Ausbil dar. Diese Aspekte sind mit der Führungsstruktur verknüpft und beinhalten eine vom Aufsichtsgremium unabhängige Geschäftsführung, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütungen und Compliance- oder Steuerpraktiken. Ausbil ist überzeugt, dass Risiken bei der Unternehmensführung entstehen, wenn das Unternehmen nicht überwacht wird und/oder keine Anreize für die Geschäftsführung vorliegen, hohe Standards im Bereich der Unternehmensführung aufrecht zu halten.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

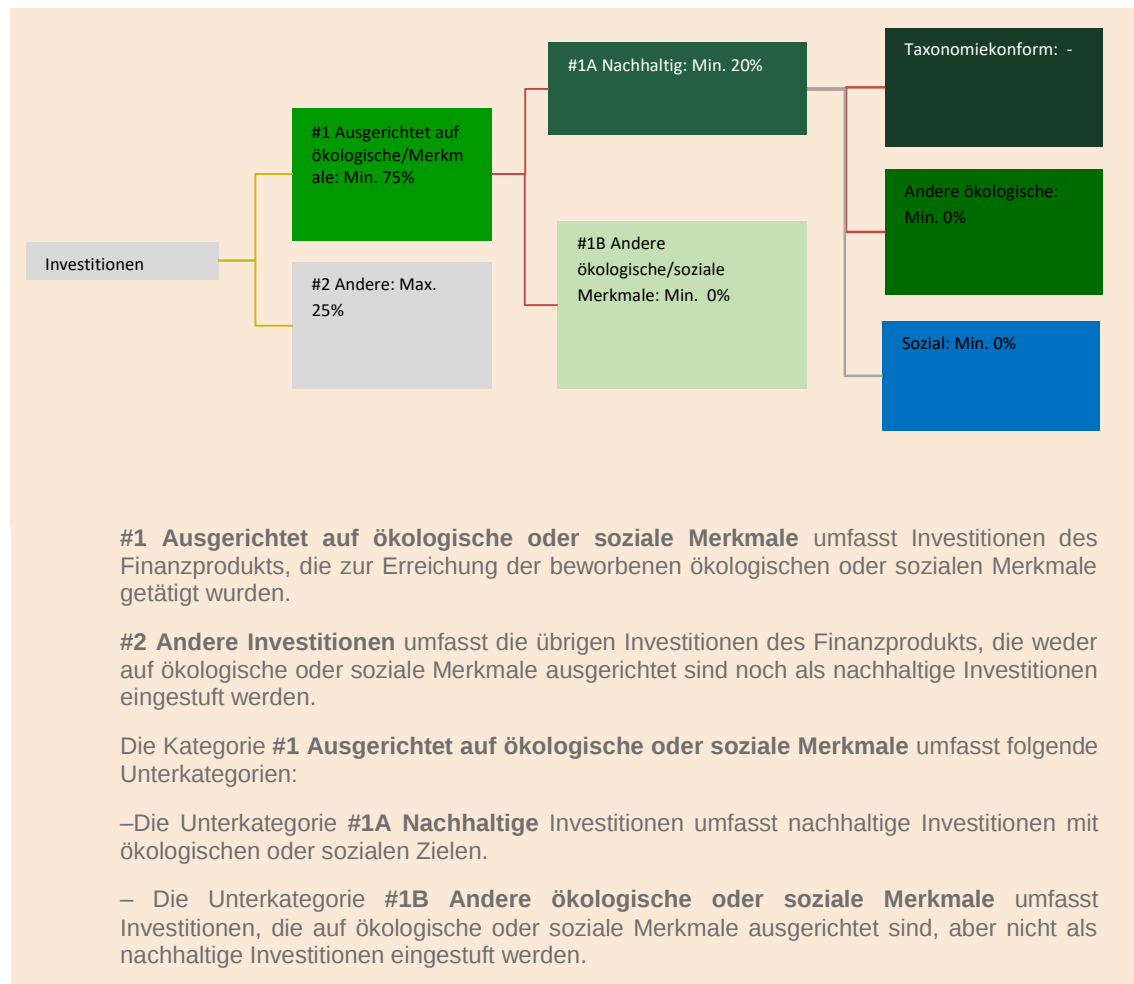
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds will mindestens 75 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren; hiervon entfallen mindestens 20 % auf nachhaltige Investitionen. Maximal 25 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte im Sinne der nachfolgenden Definition investieren.

Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die einer ESG-Bewertung unterzogen wurden. Außerdem müssen solche Investitionen die Ausschlusspolitik von Ausbil erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der ESG-Analyse von Ausbil. Ein Emittent, der die ausschließenden Unternehmensbewertungen erfüllt, kommt als nachhaltige Investition auf Basis seines ESG-Ratings in Frage.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten ist nicht darauf ausgerichtet, die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die europäische Taxonomie-Verordnung umfasst sechs verschiedene, aber miteinander verknüpfte Umweltziele.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen die Daten bereit, die für eine konsequente Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie erforderlich sind.

Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

Der Teilfonds weist keinen Mindestanteil an mit der Taxonomie übereinstimmenden Anlagen aus.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

☐

Ja

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

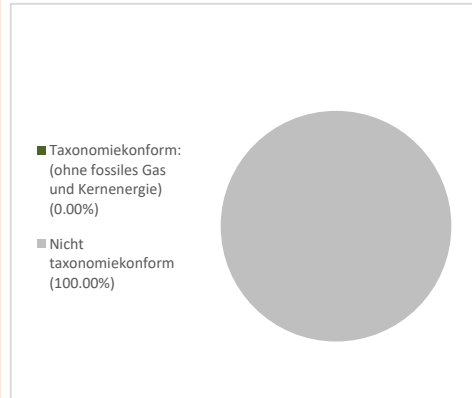
☒

Nein

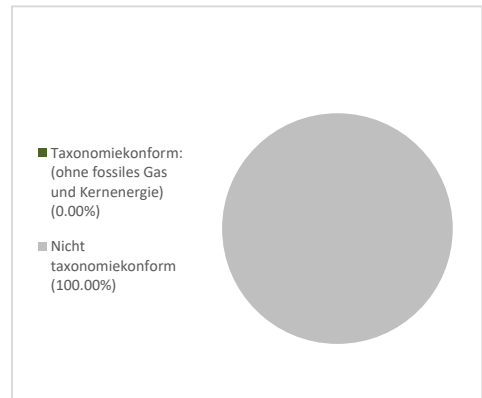
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für Übergangstätigkeiten und/oder ermöglichende Tätigkeiten ist kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Es besteht keine Priorisierung von ökologischen oder sozialen Zielen. Deswegen wird von der Strategie kein bestimmter Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel anvisiert oder zugesagt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es besteht keine Priorisierung von ökologischen oder sozialen Zielen. Deswegen wird von der Strategie kein bestimmter Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel anvisiert oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Anlagen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 25 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus der Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;

- Emittenten mit ökologischen/sozialen Merkmalen zum Zeitpunkt der Anlage, die nicht mehr vollumfänglich an die ökologischen/sozialen Anlagekriterien von Ausbil angeglichen sind. Bei diesen Anlagen ist der Verkauf geplant;

Sonstige Investitionen (einschließlich Single-Name-Derivate), die zumindest die Grundsätze der guten Unternehmensführung beachten;

Non-Single-Name-Derivate, die gemäß den Bedingungen in der Technischen Beschreibung des Teilfonds verwendet werden können.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Kein besonderer Index wurde als Referenzindex festgelegt, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

N. Z.

● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

N. Z.

● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

N. Z.

● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

N. Z.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.ausbil.com.au/Ausbil/media/Documents/Policies/SFDR/Ausbil-Global-Infrastructure-SFDR-Policy.pdf>